

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1982

MONTAG, 10. MAI 1982

Nr. 19

	Seite		Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Der Hessische Sozialminister		Die Regierungspräsidenten	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 9. 4. bis zum 26. 4. 1982	914	Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 13. Kammer bei dem Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main	920	DARMSTADT	
		Kriegsopferfürsorge; hier: Erholungshilfe nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)	920	4. Sitzung der regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt	928
Der Hessische Minister des Innern		Pflegesätze der Krankenhäuser im Land Hessen, gültig ab 1. 1. 1982; hier Vorweganhebung der Pflegesätze nach § 16 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespfllegesatzverordnung — BPIV) vom 25. 4. 1973	920	GIESSEN	
Urlaub an Bühnengehörige; hier: Tarifvertrag vom 9. 1. 1982 zur Wiederinkraftsetzung des Urlaubstarifvertrages vom 13. 5. 1975	914	Pflegesatzfestsetzung 1981 für die Krankenhäuser im Land Hessen	923	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	928
Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	914	Personalnachrichten		KASSEL	
Tarifvertrag über zusätzlichen Mutterschutz für Bühnenmitglieder vom 17. 5. 1976; hier: Wiederinkraftsetzung durch Tarifvertrag vom 9. 1. 1982 ..	918	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	926	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	928
Normalvertrag Chor vom 11. 5. 1979; hier: Änderungstarifvertrag vom 9. 1. 1982	919	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	926	Buchbesprechungen	928
Anerkennung deutscher Kinderausweise durch ausländische Staaten	919	Im Bereich des Hessischen Sozialministers	927	Öffentlicher Anzeiger	934
Zivilschutz; hier: Errichtung von Schutzräumen für Schulen	920	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	928	Andere Behörden und Körperschaften	942
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hünstetten, Rheingau-Taunus-Kreis	920			Öffentliche Ausschreibungen	943
				Stellenausschreibungen	944

517

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 9. April bis zum 26. April 1982

Staat und Wirtschaft in Hessen
Heft 4 — April 1982 — 37. Jahrgang

Preis
DM
2,50

Inhalt

Verbraucherpreise für Nahrungsmittel 1976 bis 1981
Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe seit 1975
Kapitalgesellschaften in Hessen Ende 1981
Anbau, Ernte und Vermarktung von Getreide 1971 bis 1981
Ausbildungsplätze bei Land und Gemeinden (30. 6. 1981)
Ausstattung der Haushalte mit Personenkraftwagen (April 1978)
Hessischer Zahlenspiegel
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet
Buchbesprechungen

Beiträge zur Statistik Hessens

Beitrag Nr. 132 Neue Folge
Handel und Gastgewerbe 1979
Beitrag Nr. 134 Neue Folge
Das Personal des öffentlichen Dienstes in Hessen am 30. Juni 1980

11,50
7,00

Statistische Berichte

B I 1 — J/81
Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen
Teil 2: Realschulen 3,00

B VII 2 — 82/1
Vergleichszahlen zur Landtagswahl in Hessen am 26. September 1982 2,50

C III 4 — J/81
Die Schädigungen des Schlachtviehs durch Krankheiten und Schädlinge 1981 1,50

E I 2 — m 2/82
E I 3 — m 2/82
Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im Februar 1982 (vorläufige Ergebnisse) 1,00

E II 1 — m 2/82
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Februar 1982 1,50

F II 1 — m 2/82
Baugenehmigungen in Hessen im Februar 1982
1. Entwicklung der Baugenehmigungen 1,00
Wiesbaden, 26. April 1982

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/82
StAnz. 19/1982 S. 914

518

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Urlaub an Bühnenangehörige;

hier: Tarifvertrag vom 9. Januar 1982 zur Wiederinkraftsetzung des Urlaubstarifvertrages vom 13. Mai 1975

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 8. September 1981 (StAnz. S. 1862)

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, und die Vereinigung deutscher Opernhöre und Bühnentänzer in der DAG (VdO) haben sich am 9. Januar 1982 geeinigt, den zwischen ihnen noch gekündigten Urlaubstarifvertrag vom 13. Mai 1975 rückwirkend vom Beginn der Spielzeit 1981/82 wieder in Kraft zu setzen.

Der Tarifvertrag entspricht im Wortlaut dem mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen (GDBA) am 11. Juni 1981 abgeschlossenen Wiederinkraftsetzungs-Tarifvertrag, der mit der Bekanntmachung vom 8. September 1981 veröffentlicht worden ist.

Wiesbaden, 23. April 1982

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2122 A — 64
StAnz. 19/1982 S. 914

Tarifvertrag
vom 9. Januar 1982
zur Wiederinkraftsetzung des Urlaubstarifvertrages vom 13. Mai 1975

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Vereinigung deutscher Opernhöre und Bühnentänzer in der DAG, Erfstadt-Lechenich, — Geschäftsführer —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der gekündigte Urlaubstarifvertrag vom 13. Mai 1975 wird mit den folgenden Maßgaben mit Wirkung vom Beginn der Spielzeit 1981/82 wieder in Kraft gesetzt:

- In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
- Dem § 11 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 kann § 3 Abs. 1 mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Ende eines Kalendermonats,

frühestens zum 31. August 1985, schriftlich gekündigt werden.“

§ 2

In § 3 Abs. 1 des Urlaubstarifvertrages in der Fassung des § 1 Nr. 1 dieses Tarifvertrages wird mit Beginn der Spielzeit 1983/84 die Zahl „44“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

Köln, 9. Januar 1982

gez. Unterschriften

519

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Das als Anlage abgedruckte Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 2. April 1982 — 2862.450/18/D II 4 — 221 972/1 — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Fundstellen- und sonstige Hinweise zur Anlage:

Das unter Abschn. I Nrn. 3.2 und 3.3 genannte Gemeinsame Rundschreiben des BMJFG/BMI vom 18. Dezember 1981 ist mit meinem Rundschreiben vom 25. Januar 1982 (StAnz. S. 266) und das unter Nr. 7 Buchst. a) genannte Gemeinsame Rundschreiben vom 14. April 1981 ist mit meinem Rundschreiben vom 24. April 1981 (StAnz. S. 1084) bekanntgegeben worden.

Die unter Nr. 7 Buchst. b) als gegenstandslos geworden bezeichneten Anlagen 26 und 27 zum RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit sind bereits durch das vorstehende Gemeinsame Rundschreiben des BMJFG/BMI vom 14. April 1981 teilweise aufgehoben gewesen.

Das unter Nr. 7 Buchst. d) genannte Gemeinsame Rundschreiben des BMJFG/BMI vom 1. August 1979 ist mit meinem Rundschreiben vom 22. August 1979 (StAnz. S. 1826) bekanntgegeben worden. Bei der gegenstandslos gewordenen Anlage 1 c handelt es sich um das Ergänzungsblatt zum Kindergeldantrag zur Prüfung des Anspruchs nach § 2 Abs. 4 a BKGG (a.F.).

Wiesbaden, 22. April 1982

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1513 A — 1
StAnz. 19/1982 S. 914

Anlage

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, 5300 Bonn 2, 2. April 1982
232 — 2862.450/18

Der Bundesminister des Innern
D II 4 — 221 972/1

Oberste Bundesbehörden

Oberste Dienstbehörden nach dem G 131

Deutsche Bundesbank

Für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht
zuständige Minister (Senatoren) der Länder

Betr.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bis zur Bekanntgabe der Neufassung des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit (voraussichtlich Ende Mai 1982) weisen wir im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf folgendes hin:

I.

Ergänzung der Hinweise vom 18. Dezember 1981 zur Durchführung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1566)

Bei der Anwendung der seit dem 1. Januar 1982 geltenden Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes bitten wir, auch folgendes zu beachten:

1. Herabsetzung der Altersgrenze „18“ auf „16“

Soweit in dem Runderlaß 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit die alte Altersgrenze genannt ist, tritt an deren Stelle jeweils die neue Altersgrenze.

2. Berücksichtigung von Übergangszeiten nach § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG

2.1 Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten

Eine Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten ist kindergeldrechtlich nur noch zu berücksichtigen, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt spätestens im Laufe des vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monats beginnt. Diese Berücksichtigung setzt also voraus, daß die Ausbildung spätestens im vierten Monat tatsächlich fortgeführt wird oder daß der Ausbildungswillige eine spätestens in diesem Monat beginnende Ausbildung ernsthaft anstrebt. Bei erfolgloser Bewerbung endet diese Berücksichtigung mit Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung dem Bewerber zugeht.

Erhält ein zunächst abschlägig beschiedener Studienbewerber im Nachrück- oder Losverfahren nachträglich einen Studienplatz, so ist auch die Zeit von der Ablehnung bis zur Aufnahme des Studiums als Berufsausbildung zu berücksichtigen.

Einkommen, das das Kind in der Übergangszeit — z. B. aus einer Übergangsbeschäftigung — hat, schließt die Berücksichtigung nicht aus.

2.2 Übergangszeiten in Sonderfällen

§ 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG gilt entsprechend für die Berücksichtigung von Übergangszeiten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und

a) Zeiten, die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 BKGG berücksichtigt werden,

b) Dienstzeiten, die in § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BKGG genannt sind,

sowie zwischen solchen Zeiten und der anschließenden Ausbildung. Übergangszeiten vor und nach den zu b) genannten Zeiten werden jedoch nur dann berücksichtigt, wenn diese Dienstzeiten eine Ausbildung unterbrechen oder unterbrochen hatten.

§ 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG gilt ferner entsprechend in Fällen krankheits- oder schwangerschaftsbedingter Unterbrechung der Ausbildung oder berücksichtigungsfähigen Übergangszeit für den Übergang vom Ende der Krankheit, des Mutterschutzes bzw. Mutterschaftsurlaubs zum nächsten, spätestens im vierten Monat nach dem Monat der Beendigung der Krankheit oder des Mutterschutzes bzw. Mutterschaftsurlaubs beginnenden Ausbildungsabschnitt (die der Unterbrechung vorangegangene kindergeldrechtliche Berücksichtigung dauert nur bis zum Wegfall des Unterbrechungsgrundes: Ende

der Krankheit oder des Mutterschutzes bzw. Mutterschaftsurlaubs).

Die entsprechende Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG kommt also ebenfalls nur für Übergänge in Betracht, die — wie im ersten Absatz von Tz 2.1 dargelegt — von vornherein zeitlich eng begrenzt sind.

3. Verheiratetenklausel (§ 2 Abs. 2 a BKGG)

3.1 Unterhaltsbedarf des Kindes

Für Kinder, die ständig in einem der nachstehend genannten Länder leben, sind folgende monatlichen Bedarfssätze zugrunde zu legen:

— 660,— DM für Kinder, die in EG-Staaten — ausgenommen Griechenland —, in Liechtenstein, Österreich oder der Schweiz leben,

— 300,— DM für Kinder, die in Griechenland, Jugoslawien, Portugal, Spanien oder der Tschechoslowakei leben.

— 100,— DM für Kinder, die in der Türkei oder in Ländern leben, die als Vertreibungsgebiete gelten.

Für Kinder, die vorübergehend, etwa zur Ausbildung, außerhalb des Bundesgebietes einschl. Berlin (West) leben, ist derselbe Bedarfssatz wie für Kinder in diesem Gebiet zugrunde zu legen.

3.2 Überwiegende Unterhaltsleistung des Berechtigten

Die in Tz 3.1 genannten Kinder werden überwiegend vom Berechtigten unterhalten, wenn von diesem mehr als die Hälfte des in Tz 3.1 genannten Bedarfs geleistet wird.

Wird das mit einem mittellosen Partner verheiratete Kind von seinen von einander getrennt lebenden Eltern teils überwiegend unterhalten, ohne daß einer von ihnen mehr als 50% trägt, wird das Kind allein bei demjenigen von ihnen berücksichtigt, dem sie durch entsprechende Willenserklärung die Unterhaltszahlungen zuordnen und den sie zum Berechtigten bestimmen.

Nach § 2 Abs. 2 a BKGG werden solche Kinder nicht berücksichtigt, die nicht mehr überwiegend von ihren Eltern unterhalten werden oder unterhalten zu werden brauchen. Letzteres ist bei Kindern mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet insbesondere der Fall, wenn

— der unterhaltspflichtige Ehegatte dem Kind Unterhaltsleistungen von monatlich mehr als 330,— DM gewähren kann,

— dem Kind mit Rücksicht auf den wehr- oder zivildienstleistenden Ehegatten allgemeine Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Unterhaltssicherungsgesetz zustehen (Ausnahme von Teil A Abschnitt VI Tz. 2.3 Satz 1 unseres Rundschreibens vom 18. Dezember 1981),

— dem geschiedenen Kind Unterhaltsleistungen von mehr als 330,— DM monatlich von dem früheren unterhaltspflichtigen Ehegatten gewährt werden können,

— die Hinterbliebenenbezüge eines verwitweten Kindes den Betrag von 330,— DM monatlich überschreiten.

Ein überwiegendes Unterhalten eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes seitens der Eltern ist in den vorstehenden Fällen nicht mehr gegeben, selbst wenn die tatsächlichen Leistungen der Eltern höher als 330,— DM sein sollten.

3.3 Ausreichende Leistungsfähigkeit des Ehegatten bzw. früheren Ehegatten

Lebt das verheiratete Kind mit seinem durch weitere Unterhaltspflichtigen nicht belasteten Ehegatten ständig in einem der nachstehend genannten Länder, ist die Fähigkeit des Ehegatten, dem Kind ausreichenden Unterhalt zu leisten, anzunehmen bei einem monatlichen Nettoeinkommen von

— 1300,— DM in den EG-Ländern — ausgenommen Griechenland —, in Liechtenstein, Österreich und der Schweiz,

— 600,— DM in Griechenland, Jugoslawien, Portugal, Spanien und der Tschechoslowakei.

Zur Unterhaltsfähigkeit des Ehegatten eines Kindes in der Türkei oder in einem Vertreibungsgebiet ergehen noch besondere Weisungen.

Bei der nach Teil A Abschnitt VI Tz 2.2.1 Buchst. b) unseres Rundschreibens vom 18. Dezember 1981 vorgesehenen Feststellung des Gewinns bleiben die nach § 7 b

des Einkommensteuergesetzes möglichen erhöhten Absetzungen außer Betracht.

3.4 Berücksichtigung als Zählkind

Ein verheiratetes, geschiedenes oder verwitwetes Kind kann bei anderen Personen als dem Kindergeldberechtigten auch nicht als Zählkind berücksichtigt werden. Ist Kindergeld wegen einer Leistung im Sinne von § 8 Abs. 1 BKGG ausgeschlossen, kann ein verheiratetes, geschiedenes oder verwitwetes Kind als Zählkind zugunsten desjenigen Elternteils berücksichtigt werden, von dem es wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Ehegatten überwiegend unterhalten wird.

3.5 Regelmäßige Überprüfung

Bei verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindern sind die Anspruchsvoraussetzungen jährlich zu überprüfen. Eine zwischenzeitliche Überprüfung ist nur erforderlich, wenn begründeter Anlaß für die Vermutung besteht, daß sich die Verhältnisse vor dem nächsten Überprüfungstermin wesentlich ändern werden, z. B. wenn das Einkommen des Ehegatten im Zeitpunkt der Entscheidung nur knapp unter der maßgeblichen Grenze liegt.

4. Berücksichtigung behinderter Kinder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben

Trotz der Streichung des § 2 Abs. 4 BKGG a. F. ist weiterhin davon auszugehen, daß die Berücksichtigung eines Kindes, das das 27. Lebensjahr vollendet hat, nur möglich ist, wenn die Behinderung des Kindes und die Unfähigkeit sich selbst zu unterhalten, schon vor Vollendung des 27. Lebensjahres vorgelegen haben.

5. Kinder im Alter von 16 und 17 Jahren ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz (§ 2 Abs. 4 BKGG)

5.1 Allgemeines

Die Vorschrift berücksichtigt Kinder, die

- bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind oder
- nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung des Arbeitsamtes zur Verfügung stehen.

Sie soll ausschließlich den Verhältnissen im Inland Rechnung tragen und setzt daher ausnahmslos voraus, daß die zu berücksichtigenden Kinder im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG zur Berücksichtigung von Kindern während Übergangszeiten zwischen Ausbildungsabschnitten wird durch die Vorschrift des § 2 Abs. 4 BKGG nicht berührt. Daher ist ein Kind während einer Übergangszeit i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG auch dann nicht nach der insoweit subsidiären Vorschrift des § 2 Abs. 4 BKGG zu berücksichtigen, wenn es beim Arbeitsamt als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet ist oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

5.2 Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle

Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle ist ein Kind, das die Berufsberatung des Arbeitsamtes in Anspruch nimmt, um

- sich eine betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungsstelle von der Berufsberatung vermitteln zu lassen oder
- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme im Sinne von § 40 AFG mit dem Ziel einer anschließenden Vermittlung in eine betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungsstelle teilzunehmen.

Als Bewerber im Sinne von § 2 Abs. 4 BKGG gilt auch ein Kind, das sich

- einen die betriebliche Ausbildung ganz oder teilweise ersetzenden Platz an einer Berufsfachschule oder einen Platz in einem ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf anzurechnenden Berufsgrundbildungsjahr oder
- einen Ausbildungsplatz an einer Ausbildungseinrichtung außerhalb der Hochschulen für bundes- oder landesrechtlich geregelte Heilhilfsberufe oder landesrechtlich geregelte sozial-pflegerische Berufe nachweisen lassen will.

Ein Kind gilt bereits vom Tage der Anmeldung zur beruflichen Beratung an als Bewerber im Sinne von § 2 Abs. 4 BKGG.

Ein Kind ist so lange Bewerber, bis es einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat. Wird eine Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder die Ausbildung auf einem anderen beruflichen Ausbildungsplatz (Berufsfachschule, Berufsgrundbildungsjahr, Ausbildungsstätte für Heilhilfsberufe oder sozialpflegerische Berufe) angestrebt, so ist das Kind Bewerber solange es sich um die Zusage bzw. Zulassung bemüht und diese noch nicht erhalten hat.

Hat ein Kind einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen, die Zusage vom Träger der berufsvorbereitenden Maßnahme erhalten oder die Zulassung für die angestrebte Ausbildung erreicht, ist es nur dann weiter zu berücksichtigen, wenn es die Ausbildung spätestens im vierten Monat nach dem Vertragsabschluß bzw. nach Erhalt der Zusage oder der Zulassung antritt (analoge Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG) oder wenn es sich unverzüglich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellt (2. Alternative des § 2 Abs. 4 Satz 1 BKGG). Bei dieser analogen Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG ist unerheblich, ob der Berufsausbildungsvertrag oder die Zulassung für die anderweitige Ausbildung auf eigene Initiative des Kindes oder unter Mitwirkung der Berufsberatung zustande gekommen ist.

5.3 Kinder, die nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen

5.3.1 Beratung durch die Berufsberatung

Zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gehört, daß das Kind zunächst durch die Berufsberatung beraten wird. Kommt für das Kind eine berufliche Ausbildung nicht in Betracht, hat es sich — um kindergeldrechtlich berücksichtigt zu werden — der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen.

Das Erfordernis der Beratung ist stets erfüllt, wenn das Kind zuvor für den Kindergeldanspruch als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle berücksichtigt worden ist. Eine Beratung ist nicht erforderlich, wenn nachgewiesen wird, daß eine bestimmte weitere Schul- oder Berufsausbildung des Kindes schon feststeht. Das gleiche gilt, wenn das Kind früher schon einmal über eine berufliche Ausbildung individuell beraten worden ist.

5.3.2 Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung

Die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung bestimmt sich nach § 103 AFG.

Voraussetzung der Verfügbarkeit ist, daß das Kind bei der zuständigen Organisationseinheit ein Arbeitsgesuch stellt. Dem Arbeitsgesuch steht gleich, wenn das Kind zunächst bei der Berufsberatung oder der Kindergeldkasse sich persönlich, schriftlich oder fernmündlich als Arbeitssuchender meldet oder durch den Berechtigten gemeldet wird und bei einer nachfolgenden persönlichen Vorsprache kein entgegenstehendes Verhalten gezeigt wird.

Für den Anspruch auf Kindergeld muß Verfügbarkeit grundsätzlich für den ganzen Kalendermonat vorliegen, da eine Beschränkung der Arbeitsbereitschaft auf einzelne Tage die Verfügbarkeit insgesamt ausschließt. Für den Monat, in dem das Kind erstmals oder letztmals arbeitssuchend gemeldet ist, genügt es, daß die Verfügbarkeit für einen Tag des Monats gegeben ist (§ 9 Abs. 1 BKGG).

5.4 Gleichbehandlung arbeitsunfähig erkrankter und kleinkindbetreuender Jugendlicher

Der Meldung als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle sowie der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung steht es gleich, wenn ein Kind

- bereits zu dem Zeitpunkt, von dem an eine Berücksichtigung für den Anspruch auf Kindergeld ausschließlich nach § 2 Abs. 4 BKGG erfolgen kann, arbeitsunfähig erkrankt ist oder
- nach Anmeldung zur beruflichen Beratung bzw. Arbeitssuchendmeldung arbeitsunfähig erkrankt

und deshalb gehindert ist, sich beraten zu lassen bzw. eine Beschäftigung aufzunehmen. Das gleiche gilt für den Fall eines Beschäftigungsverbot nach §§ 3 ff. des Mutterschutzgesetzes, eines Mutterschaftsurlaubs oder einer entsprechenden Zeit der Kleinkindbetreuung bis zu dem Monat einschließlic, in dem das Kind sechs Monate alt wird. Liegen solche Hinderungsgründe schon in dem Zeitpunkt vor, zu dem die sonstigen Vorausset-

zungen des § 2 Abs. 4 BKGG erstmalig erfüllt sind, so ist das Kind von diesem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, wenn es sich spätestens am ersten Wochentag nach Wegfall der Hinderungsgründe als Ratsuchender bei der Berufsberatung oder als Arbeitsuchender bei der Abteilung Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung meldet. Wird das Kind erst später bei der Berufsberatung bzw. der Arbeitsvermittlung vorstellig, können die Voraussetzungen erst vom Monat der Anmeldung bei der Berufsberatung bzw. der Arbeitsuchendmeldung an als erfüllt angesehen werden, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die verspätete Meldung vorliegt.

Die Erkrankung bzw. das Beschäftigungsverbot ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Der Mutterschaftsurlaub bzw. die Zeit der Kleinkindbetreuung ist durch eine Bescheinigung der Krankenkasse nachzuweisen oder auf andere geeignete Weise festzustellen. Erneuert ein Kind, das zum Zeitpunkt seiner Erkrankung bereits nach Beratung durch die Berufsberatung arbeitsuchend gemeldet war, nach der Genesung sein Arbeitsgesuch, kann von einer erneuten Beratung durch die Berufsberatung abgesehen werden, es sei denn, das Kind sollte nunmehr an einer beruflichen Ausbildung interessiert sein.

5.5 Erwerbstätigkeit

Von der Berücksichtigung ausgenommen sind Kinder, die eine Erwerbstätigkeit gegen ein Arbeitsentgelt ausüben, das die Mindesthöhe von 240,— DM netto monatlich erreicht. Unter Erwerbstätigkeit gegen Arbeitsentgelt ist jede abhängige Beschäftigung zu verstehen, unabhängig davon, ob gesetzliche Abzüge anfallen oder nicht. Als Arbeitsentgelt zählen alle Einkünfte aus Beschäftigungen, auch wenn sie im Einzelfall nur gering sind.

Der Begriff „Arbeitsentgelt“ erfaßt auch folgende Einkommensarten:

- Einkommen aus einer Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger;
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder sonstige Lohnersatzleistungen (z. B. Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld);
- Arbeitsentgelt nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses auf Grund eines Aufhebungsvertrages, Vergleiches oder eines zugunsten des Kindes nach unbegründeter, außerordentlicher Kündigung durch den Arbeitgeber ergangenen Urteils, und zwar längstens bis zu dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis geendet hätte, wenn es im Zeitpunkt des Abschlusses des Aufhebungsvertrages, Vergleiches oder der unbegründeten außerordentlichen Kündigung rechtswirksam gekündigt worden wäre.

Alle während eines Kalendermonats erzielten Arbeitsentgelte sind zusammenzurechnen.

Von dem Arbeitsentgelt ist nur der Betrag zu berücksichtigen, der sich nach Abzug ggf. entrichteter Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ergibt. Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens (sog. Werbungskosten) sind nicht abzuziehen.

5.6 Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und gleichartigen Leistungen

Ein auszubildenden- oder arbeitsuchendes Kind ist nicht zu berücksichtigen, wenn es Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe von wenigstens 240,— DM monatlich bezieht. Dies gilt auch für Krankengeld, Mutterschaftsgeld bzw. ähnliche Leistungen, die anstelle des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe (§ 118 Abs. 1 Nr. 2 AFG) gezahlt werden.

Auf das Bestehen eines Leistungsanspruchs in der genannten Höhe kommt es nicht an, sondern auf den tatsächlichen Leistungsbezug.

Dabei ist unerheblich, aus welchem Grunde die Leistungen nicht gezahlt werden (z. B. mangels Antragstellung wegen Ruhens oder Erlöschens des Anspruchs, mangels Bedürftigkeit). Ist über den Antrag auf eine solche Leistung noch nicht entschieden, so ist die Entscheidung über den Kindergeldanspruch zurückzustellen.

Treffen in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt aus Erwerbstätigkeit bzw. gleichzuachtende Leistungen mit Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bzw. diesen gleichstehenden Leistungen zusammen, ist vom Gesamtnettobetrag dieser Einkünfte auszugehen. Nrn. 1 und 2 des § 2 Abs. 4 Satz 2 BKGG können daher auch kumulativ zum Ausschluß des Kindes führen.

5.7 Verheiratete, geschiedene oder verwitwete Jugendliche ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz

Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 BKGG gilt für Jugendliche ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz die Regelung des § 2 Abs. 2 a BKGG entsprechend. Bei verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Jugendlichen muß daher zusätzlich nachgewiesen sein, daß sie vom Berechtigten überwiegend unterhalten werden (vgl. Tz. 3 ff.).

5.8 Verfahren

5.8.1 Wird für ein Kind im Sinne des § 2 Abs. 4 BKGG Kindergeld beansprucht, so ist der Antragsteller aufzufordern, zum Nachweis der besonderen Anspruchsvoraussetzungen das Ergänzungsblatt 2 auszufüllen, dieses auch von dem Kind unterzeichnen zu lassen und mit den erforderlichen Unterlagen — insbesondere Bescheinigungen der Abteilung Berufsberatung bzw. Abteilung Arbeitsvermittlung des Arbeitsamtes — zurückzusenden.

Hat das Kind das Ergänzungsblatt 2 nicht unterschrieben, ist die Unterschrift unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht des Kindes nach § 19 Abs. 1 BKGG i.V.m. § 60 SGB I vom Kind anzufordern. Das gilt nicht, wenn nach den Angaben des Antragstellers/Kindergeldbeziehers eine Berücksichtigung des Kindes nicht in Betracht kommt.

5.8.2 Über die Bewilligung des Kindergeldes ist dem Berechtigten stets ein Bescheid zu erteilen, in dem er auf seine sich auf § 2 Abs. 4 BKGG beziehende Mitteilungspflicht hingewiesen wird. Wird ein Kind während einer Erkrankung bzw. der Zeit der Kleinkindbetreuung berücksichtigt (vgl. Tz. 5.4), ist der Bewilligungsbescheid mit dem Hinweis zu versehen, daß sich das Kind spätestens am ersten Wochentag nach der Genesung bzw. nach Ablauf der Sechsmonatsfrist bei der Berufsberatung oder bei der Abteilung Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung melden muß und daß sonst mit einer Rückforderung des Kindergeldes gerechnet werden muß.

6. Zu den Ergänzungsblättern 1 und 2

- Frage 5 des Ergänzungsblattes 1 und Frage 8 des Ergänzungsblattes 2 sind um die Unterfrage „d) Wehr- oder Zivildienstleistender ja nein“ zu ergänzen.
- In den Erläuterungen zu diesen Ergänzungsblättern ist unter III 2. anzufügen: „oder zum Wehr- oder Zivildienst einberufen wird.“

7. Aufhebung bisheriger Weisungen

- Die Abschnitte I und II unseres Rundschreibens vom 14. April 1981 (GMBl. S. 208) werden aufgehoben, Abschnitt I jedoch nur bezüglich des dort wiedergegebenen Teils A des Erlasses des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 9. April 1981.
- Die Anlagen 26 und 27 zum RdErI. 375/74 (Erlasse des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 27. Februar 1969 und 28. Juni 1977) sind gegenstandslos geworden.
- Die Nrn. 2.34 bis 2.345, 2.42 bis 2.432 und 17.35 bis 17.357 des RdErI. 375/74 sind gegenstandslos geworden.
- Anlage 1 c unseres Rundschreibens vom 1. August 1979 (Ergänzungsblatt) ist gegenstandslos geworden.

8. Hinweis auf steuerrechtliche Entlastungsmöglichkeit

In Fällen, in denen die kindergeldrechtliche Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr möglich ist, sollte der Ablehnungs-/Entziehungsbeseid mit dem Hinweis versehen werden, daß etwaige Unterhaltsleistungen der Eltern für das Kind als außergewöhnliche Belastung im Rahmen des § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bei der Lohn- oder Einkommensteuer steuermindernd geltend gemacht werden können.

II.

Sonstige Änderungen und Ergänzungen des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

- Zu Nr. 2.212 Abs. 3 des RdErI. 375/74 wird folgender Hinweis des BMJFG/BMI gegeben:

Eine Berufsausbildung i. S. des BKGG ist durch den funktionellen Ausbildungstatbestand und die abschließende Prüfung gekennzeichnet, deren Nichtbestehen eine Einstellung in der angestrebten Qualifikation ver-

hindert. Daneben deutet in der Regel eine geringere Vergütung auf eine Ausbildung hin.

Dementsprechend werden z. B. folgende Zeiten als Berufsausbildung angesehen:

1. Im Polizeidienst die Zeit als
 - 1.1 Beamter auf Widerruf mit Anspruch auf Dienstbezüge nach BesGr. A 4 bzw. A 5, Fußnoten 1, 2
 - 1.2 Polizeianwärter im Vorbereitungsdienst mit Anspruch auf Anwärterbezüge,
 - 1.3 Dienstanfänger mit Anspruch auf Dienstanfängerbezüge (z. B. § 27 BayBG).
2. Im Soldatenverhältnis die Zeit als
 - 2.1 Offiziersanwärter
 - 2.2 Unteroffiziersanwärter
2. In der Nr. 2.233 wurde die Zahl „600“ durch „660“ ersetzt.
3. Die Nrn. 2.3 bis 2.33 sind der neuen Rechtslage anzupassen.
4. Die Nr. 8.123 wurde wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt B: „Leistungen in Polen“ erhielt Buchstabe e) folgende Fassung:

„e) Die Höhe der Familienbeihilfe beträgt seit 1. Januar 1981 monatlich

	Grund- betrag	Erhöhter Betrag bei einem Einkommen pro Familien- mitglied bis 1600,— Zloty	Erhöhter Betrag bei einem Einkommen pro Familien- mitglied von 1600 bis 2000,— Zloty
	Zloty	Zloty	Zloty
für ein Kind	70,—	250,—	160,—
für zwei Kinder	175,—	600,—	410,—
für drei Kinder	310,—	1050,—	750,—
für jedes weitere Kind	155,—	500,—	360,—

Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht, wenn das durchschnittliche monatliche Einkommen jeden Familienmitgliedes des Berechtigten den Betrag von 1 600,— bzw. 2 000,— Zloty nicht übersteigt und weder der Berechtigte noch sein Ehegatte der Pflicht zur Entrichtung von Grundsteuer oder von Steuern unterliegt, die bei Ausübung eines Handwerksberufes zu entrichten sind.

Beschäftigten mit mindestens acht Kindern, deren Einkommen 1 600,— Zloty nicht übersteigt, steht für jedes Kind eine Familienbeihilfe von 500,— Zloty zu.

Für behinderte Kinder erhöht sich die Familienbeihilfe unter bestimmten Voraussetzungen um 500,— Zloty bzw. bei Blindheit des Kindes um 800,— Zloty.“

- b) Abschnitt C: „Leistungen in der Tschechoslowakei“ wurde wie folgt geändert:

1. In Buchstabe c wurde die Zahl „620“ durch „780“ ersetzt.
2. Die Buchstaben d) und e) erhielten folgende Fassung:

„d) Die Höhe der Kinderzuschläge beträgt seit 1. August 1979 monatlich

für ein Kind	140,— Kcs
für zwei Kinder	530,— Kcs
für drei Kinder	1 030,— Kcs
für vier Kinder	1 480,— Kcs
für jedes weitere Kind	290,— Kcs

Für behinderte, ständig pflegebedürftige Kinder, die nicht in Anstalten untergebracht sind und keine Invalidenrente beziehen, wird ein weiterer Zuschlag von 300,— Kcs monatlich gewährt.

- e) Anspruch auf Erziehungsgeld haben Empfänger von Alters-, Invaliden- und Sozialrenten. Gegenüber dem Kinderzuschlag aus der Krankenversicherung ist das Erziehungsgeld vorrangig; die Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich des Kindes sind die gleichen wie beim Kinderzuschlag. Das Erziehungsgeld und der Zuschlag für behinderte

Kinder werden in gleicher Höhe wie beim Kinderzuschlag gewährt.“

- c) Abschnitt D: „Leistungen in Ungarn“ erhielt folgende Fassung:

„D. Leistungen in Ungarn

In Ungarn beruht die Zahlung von Familienbeihilfen auf dem Gesetz II/1975 über die Sozialversicherung vom 22. April 1975, der Ministerratsverordnung Nr. 24/1980 zur Durchführung des Sozialversicherungsgesetzes vom 27. Juni 1980 sowie dem Statut des Landesrates der Gewerkschaften Nr. 3/1975 zur Ausführung des Sozialversicherungsgesetzes und der Ministerratsverordnung vom 14. Juni 1975. Über die Regelung ist folgendes bekannt:

Anspruch auf Familienbeihilfe haben die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer, Mitglieder der Industriegenossenschaften sowie der Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und Fischerei, der landwirtschaftlichen Fachgenossenschaften, Heimarbeiter und Personen, die auf Grund eines Auftrages regelmäßig Arbeit leisten. Diesen Personen wird für ihre in Ungarn lebenden Kinder seit 1. Juli 1980 Familienbeihilfen in folgender Höhe gewährt:

für ein einzelnes Kind nur, wenn es krank oder behindert oder Kind eines alleinstehenden Elternteils ist:	360,— Forint
für zwei Kinder insgesamt:	720,— Forint
für zwei Kinder eines alleinstehenden Elternteils insgesamt:	760,— Forint
für jedes weitere Kind:	380,— Forint“

III.

Die Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes ist unter dem 21. Januar 1982 im Bundesgesetzblatt I Seite 13 bekanntgemacht worden.

IV.

Auf folgende Entscheidung des Bundessozialgerichts wird hingewiesen:

Vom 10. Senat des Bundessozialgerichts wurden zugunsten der Bundesanstalt 17 Revisionen ausländischer Arbeitnehmer entschieden, deren Kinder im Heimatland einer Schul- oder Berufsausbildung nachgehen. Nach Auffassung des Senates stehen ausländischen Arbeitnehmern aus den Abkommensstaaten Portugal, Spanien, Jugoslawien und der Türkei für die im Heimatland lebenden Kinder auch dann nur Kindergeld nach den Abkommenssätzen zu, wenn die Kinder ihre Schul- bzw. Ausbildungsferien regelmäßig bei ihren Eltern im Bundesgebiet verbringen. Die Rückkehr der Ausländerkinder in ihr Heimatland zur Ausbildung ist ihrer Natur nach — ebenso wie das Verbleiben im Heimatland bei Übersiedlung der ausländischen Eltern in die Bundesrepublik Deutschland — auf unbestimmte Zeit angelegt. Aus der bei Auslegung des § 2 Abs. 5 Satz 1 BKGG wie des § 30 Abs. 3 SGB I gebotenen Betrachtungsweise folgt, daß die zur Ausbildung in die Heimat zurückgekehrten — ebenso wie die dort verbliebenen — Kinder nicht mehr den Wohnsitz ihrer Eltern im Bundesgebiet teilen und hier auch nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wir bitten, in evtl. noch anhängigen Parallelstreitverfahren vor den Sozialgerichten bzw. Landessozialgerichten auf die Rechtsprechung des 10. Senates hinzuweisen, damit diese Verfahren zum Abschluß gebracht werden können.

V.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

520

Tarifvertrag über zusätzlichen Mutterschutz für Bühnenmitglieder vom 17. Mai 1976;

hier: Wiederinkraftsetzung durch Tarifvertrag vom 9. Januar 1982

Bezug: Meine Bekanntmachungen vom 19. Oktober 1976 (StAnz. S. 1956), 13. August 1979 (StAnz. S. 1795) und 22. Juli 1980 (StAnz. S. 1419)

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, und die Vereinigung deutscher Opernhöre und Bühnentänzer in der DAG (VdO) haben durch Tarifvertrag vom 9. Januar 1982 vereinbart, den Tarifvertrag über zusätz-

lichen Mutterschutz vom 17. Mai 1976 i. d. F. vom 9. Juni 1980 unverändert wieder in Kraft zu setzen.

Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag bekannt.

Wiesbaden, 23. April 1982

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2122 A — 25
StAnz. 19/1982 S. 918

Tarifvertrag vom 9. Januar 1982 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über zusätzlichen Mutterschutz vom 17. Mai 1976

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Erfstadt-Lechenich, — Geschäftsführer —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der zum 31. Dezember 1980 gekündigte Tarifvertrag über zusätzlichen Mutterschutz vom 17. Mai 1976 in der Fassung der Änderungsstarifverträge vom 11. Mai 1979 und vom 9. Juni 1980 wird am 9. Januar 1982 wieder in Kraft gesetzt.

Köln, 9. Januar 1982

gez. Unterschriften

521

Normalvertrag Chor vom 11. Mai 1979;

hier: Änderungsstarifvertrag vom 9. Januar 1982

Bezug: Meine Bekanntmachungen vom 13. August 1979 (StAnz. S. 1786) und vom 22. Juli 1980 (StAnz. S. 1420)

Nachstehend gebe ich den zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen (GDBA) vereinbarten Tarifvertrag vom 9. Januar 1982 zur Änderung des Normalvertrages Chor vom 11. Mai 1979 bekannt.

Mit der Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG (VdO) ist ein entsprechender Tarifvertrag noch nicht abgeschlossen.

Wiesbaden, 23. April 1982

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2122 A — 72
StAnz. 19/1982 S. 919

Tarifvertrag vom 9. Januar 1982 zur Änderung des Normalvertrages Chor vom 11. Mai 1979

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln — Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — Präsident —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Normalvertrag Chor vom 11. Mai 1979 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages vom 5. Mai 1980 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Opernchormitglied ist im Rahmen seines Kunstfaches verpflichtet, bei allen Veranstaltungen (Aufführungen und Proben) der im Arbeitsvertrag bezeichneten Bühne(n) mit-zuwirken“

2. Es wird die folgende Protokollnotiz Nr. 1 zu § 4 eingefügt:

„1. Hat der Arbeitgeber, einer seiner wirtschaftlichen Träger oder ein vom Arbeitgeber wirtschaftlich getragener (mitgetragener) Dritter mit einem anderen Theater- oder Orchesterträger eine Zusammenarbeit vereinbart, erstreckt sich die Mitwirkungspflicht im Rahmen des Tarifvertrages auch auf dessen Veranstaltungen und auswärtige Gastspiele. Diese Zusammenarbeit darf sich nicht als Überlassung des Opernchores oder eines Teiles des Opernchores an Dritte für deren Alleinveranstaltungen darstellen.

Für den Fall einer übermäßigen Belastung bei einer Mitwirkung nach dieser Vorschrift ist dem Opernchormitglied ein zusätzliches Entgelt zu gewähren, das — unbeschadet der Mitwirkungspflicht — im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand geregelt wird. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich nicht auf eine Tätig-

keit als Aushilfe zum Ersatz erkrankter oder aus sonstigen Gründen im Einzelfall an der Dienstleistung verhinderter oder aus besetzbaren Stellen ausgeschiedener Opernchormitglieder.“

3. Die Protokollnotizen Nrn. 1 bis 7 zu § 4 werden Protokollnotizen Nrn. 2 bis 8.

4. Dem § 4 wird die folgende Protokollnotiz Nr. 9 angefügt.
„9. Eine Verstärkung des Opernchores durch Laienchöre (ausgenommen Kinderchöre) ist auf künstlerisch begründete oder auf sich aus dem Werk ergebende Erfordernisse beschränkt.

Der Einsatz von Laienchören (ausgenommen Kinderchöre) zu selbständigen Gesangsaufgaben ist in Opern und Operetten grundsätzlich nicht zulässig.“

5. In § 30 Abs. 3 werden die Worte „zum 30. Juni 1980“ ersetzt durch die Worte „zum 31. Dezember 1983“.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 9. Januar 1982 in Kraft.

Köln, den 9. Januar 1982

gez. Unterschriften

522

Anerkennung deutscher Kinderausweise durch ausländische Staaten

Bezug: Mein Erlaß vom 19. Juli 1978 (StAnz. S. 1552)

Durch zahlreiche Änderungen und Ergänzungen ist eine Neufassung des Bezugserrlasses notwendig geworden.

Die gegenwärtige Praxis ausländischer Staaten bei der Anerkennung von Kinderausweisen der Bundesrepublik Deutschland stellt sich nunmehr wie folgt dar:

1. Der Kinderausweis der Bundesrepublik Deutschland wird von den nachstehend aufgeführten Staaten nicht anerkannt. Für Reisen von Kindern in diese Staaten ist deshalb nicht ein Kinderausweis, sondern ein Reisepaß auszustellen.

Äquatorialguinea	Guinea	Oman
Bahrain	Katar	Ruanda
Bangladesch	Kuwait	Seschellen
Burundi	Mauretanien	Surinam
Dschibuti	Mongolei	Thailand
Ecuador	Mosambik	

2. Die folgenden Staaten erkennen deutsche Kinderausweise unter bestimmten Voraussetzungen an. Die Schlüsselzahlen 1 bis 8 erläutern die zusätzlichen Bedingungen.

Ägypten	1	Mali	1
Angola	1	Neue Hebriden	1
Birma	4	Neukaledonien	1
Botsuana	1	Panama	1
Gabun	3/5	Peru	1
Grenada	1	Philippinen	1
Guatemala	1	Polen	1
Guyana	1	Rumänien	1
Indien	1	Saudi-Arabien	8
Indonesien	8	Sierra Leone	7
Jamaika	1	Singapur	1
Jemen	1	Somalia	3
(Demokratischer)		Sri Lanka	1
Jugoslawien	1	Swasiland	1a
Kolumbien	1	Syrien	6
Korea	1	Tschechoslowakei	1 b
Kuba	1	Tunesien	1
Liberia	1	UdSSR	1a
Libyen	8	Ungarn	1
Malaysi	2	Venezuela	1
Malediven	1	Zypern	1

Die Schlüsselzahlen bedeuten:

- 1 = Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein.
- 1a = Der Kinderausweis wird uneingeschränkt anerkannt, jedoch wird auf Grund praktischer Erfahrungen **empfohlen**, Kinderausweise für Kinder ab 7 Jahren mit einem Lichtbild zu versehen.
- 1b = Der Kinderausweis muß für Kinder ab 4 Jahren mit einem Lichtbild versehen sein.
- 2 = Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein und die Namen der Eltern enthalten.

- 3 = Das Kind muß in Begleitung eines mit einem gültigen Paß versehenen Elternteils oder der die elterliche Sorge ausübenden Person reisen.
- 4 = Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein und das Kind muß in Begleitung einer mit einem gültigen Paß versehenen erwachsenen Person reisen.
- 5 = Der Kinderausweis wird anerkannt, wenn das Kind zu seinen Eltern reist oder an einer Reise unter der Aufsicht zugelassener Organisationen teilnimmt.
- 6 = Im Kinderausweis müssen Nummer und Ausstellungsort des Passes des Vaters angegeben sein.
- 7 = Der Kinderausweis darf nur von Kindern bis zum 12. Lebensjahr benutzt werden.
- 8 = Der Kinderausweis wird zwar grundsätzlich anerkannt, jedoch wird auf Grund praktischer Erfahrungen empfohlen, einen Reisepaß auszustellen. Dies gilt vor allem, wenn sich der Inhaber des Kinderausweises voraussichtlich für längere Zeit in dem betreffenden Land aufhalten wird.
3. Die nicht unter 1. und 2. aufgeführten Staaten erkennen den Kinderausweis uneingeschränkt an.

Der Bezugserslaß sowie meine Erlasse vom

18. März 1980 (StAnz. S. 565),

2. April 1980 (StAnz. S. 683) und

19. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 67)

werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 23. April 1982

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 c 02

StAnz. 19/1982 S. 919

523

Zivilschutz;

hier: Errichtung von Schutzräumen für Schulen

Bezug: Mein Erlaß vom 13. Dezember 1978 (StAnz. 1979 Seite 67)

Nach dem Beschluß der Innenministerkonferenz vom 2. Oktober 1981 sollen die bei Kap. 36 04-893 62 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bundes vorrangig zur Förderung von Hausschutzräumen verwendet werden. Andererseits ist es trotz nicht unbeträchtlicher Anhebung der entsprechenden Haushaltsmittel nicht mehr möglich, die Errichtung von Schulschutzräumen in angemessener zeitlicher Nähe zur Baudurchführung zu bezuschussen.

Der Bundesminister des Innern hat daher bestimmt, die Errichtung von Schulschutzräumen nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel nur noch dann zu fördern, wenn

- sie nach den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume des Grundschutzes“ ausgelegt sind und nicht mehr als 300 Schutzplätze geschaffen werden sollen

525

Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 13. Kammer bei dem Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main

Auf Grund des § 35 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz mit Wirkung vom 1. April 1982 bei dem Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main eine weitere (13.) Kammer gebildet.

Wiesbaden, 7. April 1982

Der Hessische Sozialminister
I A 6 — 55 f — 6348

StAnz. 19/1982 S. 920

526

Kriegsopferfürsorge;

hier: Erholungshilfe nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

Bezug: Mein Erlaß vom 10. September 1980 (StAnz. S. 1861)

- bei Planung außerhalb des Schulgebäudes die Entfernung Schulgebäude/Schutzraum nicht mehr als 300 m beträgt
- bei Planung außerhalb des Schulgebäudes in einem öffentlichen Gebäude die Schutzplatzzahl um den Eigenanteil der Behörde am Schutzraum gekürzt wird.

Für Schulschutzräume, bei denen die Förderungsanträge dem Bundesamt für Zivilschutz bereits zugegangen sind, wird folgende Übergangsregelung getroffen:

- Mit Auszahlung der letzten Zuschußrate wird das Bundesamt für Zivilschutz dem Bauträger eine Umwidmung in einen „Öffentlichen Schutzraum“ (Mehrzweckbau) anbieten. Diese wird dann als erfolgt gelten, wenn die Gemeinde sich zur Übernahme des Schutzraumes gemäß dem Entwurf der Schutzräume-VwV in der jeweils neuesten Fassung bereit erklärt hat. Die Übernahmeerklärung bitte ich mir vorzulegen.
- Schon fertiggestellte Schutzbauvorhaben sind von einer Umwidmung ausgenommen.
- Noch nicht begonnene Bauvorhaben werden nach den „Verfahrensregeln für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen“ (Mehrzweckbauten) vom 5. März 1979 gefördert. Das Bundesamt für Zivilschutz wird die entsprechenden Anträge dem Bundesminister des Innern zur Übernahme zuleiten.

Welche Objekte von dieser Übergangsregelung betroffen sind, wird in Kürze bekanntgegeben werden.

Soweit Schutzräume für Schulen mit mehr als 300 Schutzplätzen geplant werden, bitte ich, die Förderung nach den mit meinem Erlaß vom 22. März 1979 (StAnz. S. 724) bekanntgegebenen „Verfahrensregeln für die Errichtung öffentlicher Schutzräume“ zu beantragen.

Wiesbaden, 26. April 1982

Der Hessische Minister des Innern
VI 62 — 24 i 08/03 — 2

StAnz. 19/1982 S. 920

524

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hünstetten, Rheingau-Taunus-Kreis

Der Gemeinde Hünstetten im Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Hünstetten zeigt zwischen zwei blauen Randstreifen auf gelber Mittelbahn in der oberen Hälfte das aufgelegte Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 26. April 1982

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 49/82

StAnz. 19/1982 S. 920

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Auf Grund des gestiegenen durchschnittlichen Tagessatzes in den Vertragshäusern im Sommererholungsprogramm 1981 setze ich vom 1. April 1982 an den Tagessatz für selbstgewählte Erholungsaufenthalte im Rahmen des § 27 b BVG auf 30,— DM fest.

Mein o. a. Erlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 6. April 1982

Der Hessische Sozialminister
II A 2 b — 51 k 02

StAnz. 19/1982 S. 920

527

Pflegesätze der Krankenhäuser im Land Hessen, gültig ab 1. Januar 1982;

hier: Vorweganhebung der Pflegesätze nach § 16 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespfllegesatzverordnung — BPfIV) vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333)

Gemäß § 16 Abs. 2 BPfIV werden im Hinblick auf die für das Jahr 1982 zu erwartenden Kostenänderungen und Kostenentwicklungen die Pflegesätze 1981 (A 4 der Berechnung des Pflegesatzes — Vergleichspflegesatz —), jedoch ohne Gewinn- bzw. Verlustausgleich, der Akutkrankenhäuser und der nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser — KHG — nicht geförderten Krankenhäuser im Land Hessen ab 1. Januar 1982 um 3 v. H. erhöht. Die entsprechenden Pflegesätze sind aus der Anlage ersichtlich.

Die Laufzeit der durch die Vorweganhebung festgelegten Pflegesätze endet mit dem 30. April 1982, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt von dem jeweiligen Krankenhaus gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BPfIV das Selbstkostenblatt bei mir eingereicht worden ist.

Die Laufzeit der Vorweganhebung endet spätestens mit der endgültigen Einzelfestsetzung für das Jahr 1982 vom 1. Juli 1982 an, bei der durch die Vorweganhebung entstandene Kostenunterschiede verrechnet werden.

Wiesbaden, 18. Januar 1982

Der Hessische Sozialminister
III B 1a — 18c

StAnz. 19/1982 S. 920

Pflegesätze ab 1. Januar 1982	Belegabteilungen
DM	DM

Versorgungsgebiet Kassel

Stadt Kassel

Städt. Kliniken Kassel	292,22	
Dialyseabteilung	686,42	pro Behandlung
Rotes-Kreuz-Krankenhaus	227,59	190,87
Elisabeth-Krankenhaus	188,36	152,11
Diakonissen-Krankenhaus	222,93	154,50
Burgfeld-Krankenhaus	162,28	142,70
Marien-Krankenhaus	203,15	175,30
Ludwig-Noll-Krankenhaus	142,81	113,99
Frauenklinik Dr. Koch	157,18	
Kinderkrankenhaus „Park Schönfeld“	238,21	206,93
Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant“		
Orthopädische Klinik	182,34	
Königin-Elena-Klinik	130,53	

Kassel-Land

Kreiskrankenhaus Hofgeismar	216,30	vorl.	166,86	vorl.
Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen, Hofgeismar	140,65	vorläufig		
Bezirkskrankenhaus Helmars- hausen, Karlshafen 2	182,77		148,76	
Klinik und Rehabilitationszentrum Lippoldsberg e. V., Wahlsburg				
Kreiskrankenhaus Wolfhagen	216,30	vorl.	142,14	vorl.
DRK-Klinik Kaufungen, Kaufungen 1	135,94		125,10	

Hersfeld-Rotenburg

Kreiskrankenhaus Rotenburg	194,25		173,04	
----------------------------	--------	--	--------	--

Schwalm-Eder-Kreis

Kreiskrankenhaus Homberg	190,65		160,18	
Hospital zum Hl. Geist, Fritzlar	165,41		133,89	
Krankenhaus Melsungen	190,65		160,18	
Lindenberg-Klinik, Melsungen	119,30		98,70	

Waldeck-Frankenberg

Stadtkrankenhaus Arolsen	188,45		162,87	
Stadtkrankenhaus Rüdiger-und- Bangert-Stiftung, Korbach	201,10		170,58	
Stadtkrankenhaus Bad Wildungen	196,94		178,74	
Dialyseabteilung	551,34	pro Behandlung		
St.-Elisabeth-Krankenhaus, Volkmarzen	99,30			
St.-Liborius-Krankenhaus, Bad Wildungen	113,12			

Pflegesätze ab 1. Januar 1982	Belegabteilungen
DM	DM

Werra-Meißner-Kreis

Kreiskrankenhaus Eschwege	220,30		179,91	
Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen	205,60		172,07	
Krankenhaus Fürstenhagen, Hessisch Lichtenau	118,79			
Orth. Klinik und Rehabilitations- zentrum, Hessisch Lichtenau	208,90			
Lichtenau, Abt. für Querschnitts- gelähmte	341,22			

Versorgungsgebiet Fulda

Landkreis Fulda

Städt. Kliniken Fulda	261,80		210,89	
Heilig-Geist-Krankenhaus, Fulda	156,32	vorläufig		
Herz-Jesu-Krankenhaus, Fulda	190,37		155,48	
Klinik „Dr. Poeschel“, Fulda	93,11			
Städt. Berta-Krankenhaus Tann	90,54			
Sanatorium und Krankenhaus Dr. Siegmund Gersfeld	109,72			
Bürgerhospital St.-Elisabeth- Krankenhaus, Hünfeld	180,12		147,10	

Hersfeld-Rotenburg

Kreiskrankenhaus Bad Hersfeld	249,98			
Krankenhaus St. Elisabeth, Bad Hersfeld	104,65			

Main-Kinzig-Kreis

Kreiskrankenhaus Schlüchtern	203,75		181,27	
Krankenhaus Bad Soden-Salmünster	139,—			

Vogelsbergkreis

Krankenhaus Eichhof Lauterbach (Hessen)	203,79		175,41	
--	--------	--	--------	--

Versorgungsgebiet Gießen-Marburg

Landkreis Gießen

Klinikum der Justus-Liebig- Universität Gießen	303,77			
Dialyseabteilung	523,73	pro Behandlung		
Nachtklinik	131,59			
St.-Josefs-Krankenhaus, Gießen	185,40		153,62	
Ev. Schwesternhaus, Gießen	224,54		198,94	
Krankenhaus Balserische Stiftung, Gießen	130,07	vorläufig		
Kreiskrankenhaus Lich	216,30	vorläufig		
Laubacher Stift, Laubach	116,08			
Klinik Dr. Glock, Lollar				

Lahn-Dill-Kreis

Krankenhaus Wetzlar	227,44		191,19	
Dialyseabteilung	493,66	pro Behandlung		
Kreiskrankenhaus Dillenburg	212,88		179,84	
Friedrich-Zimmer-Krankenhaus, Herborn	204,17		179,31	
Städt. Krankenhaus Haiger	96,28			
Priv. Entb.-Anstalt Kollmar, Herborn	81,46			
Kreiskrankenhaus „Falkeneck“, Braunfels				
Kaiserin-Auguste-Victoria- Krankenhaus, Ehringshausen	132,95			
Neurologische Klinik, Braunfels	176,59			
Klinik für Lungen- und Bronchial- erkrankungen, Waldhof-Elgershausen	196,72			

	Pflegesätze ab 1. Januar 1982		Pflegesätze ab 1. Januar 1982	
	DM	Belegabteilungen DM	DM	Belegabteilungen DM
Marburg-Biedenkopf				
Kliniken der Philipps-Universität Marburg	293,94			
Dialyseabteilung	523,73 pro Behandlung			
Klinik St. Elisabeth, Marburg	124,94			
Klinik Dr. Schweckendiek				
Diakonie-Krankenhaus, Wehrda	173,06	146,78		
Rotes-Kreuz-Krankenhaus, Biedenkopf	140,72			
Hessische Berglandklinik, Bad Endbach	141,42			
Schwalm-Eder-Kreis				
Kreiskrankenhaus Ziegenhain, Schwalmstadt	190,65	160,18		
Nachsorgeklinik	92,44			
Nervenklinik Hephata, Schwalmstadt 1	193,88			
Vogelsbergkreis				
Kreiskrankenhaus Alsfeld	246,91	221,54		
Waldeck-Frankenberg				
Kreiskrankenhaus Frankenberg (Eder)	206,30	180,94		
Versorgungsgebiet Frankfurt-Offenbach				
Frankfurt am Main				
Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität	327,97			
Dialyseabteilung	608,61 pro Behandlung			
Tagesklinik	142,34			
Nachtklinik	120,26			
Städt. Krankenhaus Frankfurt am Main-Höchst	289,12			
Geriatrische Tagesklinik Höchst	146,11			
St.-Markus-Krankenhaus	274,28	231,42		
Dialyseabteilung	580,10 pro Behandlung			
St.-Katharinen-Krankenhaus	199,12	160,11		
St.-Marien-Krankenhaus	198,38			
Bürgerhospital	215,73			
Hospital zum Hl. Geist	230,51	184,41		
Krankenhaus Nordwest	304,32			
St.-Elisabeth-Krankenhaus	177,15	146,10		
Krankenhaus Sachsenhausen	195,72	167,10		
Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz	158,14			
Rotes-Kreuz-Krankenhaus	146,03			
Krankenhaus Bethanien				
Krankenhaus des Frankfurter Diakonissenhauses	182,40	156,72		
Brüder-Krankenhaus	159,64			
Krankenhaus Riederwald		Betrieb eingestellt		
Clementine-Kinderkrankenhaus				
Orthopädische Universitätsklinik Friedrichsheim	225,01			
Stadt Offenbach am Main				
Stadtkrankenhaus	284,77	242,65		
Dialyseabteilung	541,09 pro Behandlung			
Abt. Schwerstverbrannte	1133,— vorläufig			
Ketteler-Krankenhaus	204,07	170,11		
Hochtaunuskreis				
Kreiskrankenhaus Bad Homburg	222,81			
Krankenhaus Königstein i. Ts.	124,32			
Taunusklinik Falkenstein, Königstein i. Ts.				
			197,72	
Kreiskrankenhaus Usingen				
			208,68	176,12
Neurologische Klinik, Bad Homburg v. d. H.				
			154,19	
Main-Kinzig-Kreis				
Stadtkrankenhaus Hanau				
			254,23	
St.-Vincenz-Krankenhaus, Hanau				
			197,06	165,11
Kreiskrankenhaus Gelnhausen				
			228,59	189,54
Krankenhaus Bad Orb				
			137,95	
Main-Taunus-Kreis				
Kreiskrankenhaus Bad Soden i. Ts.				
			231,46	189,88
Kreiskrankenhaus Hofheim a. Ts.				
			231,46	189,88
Klinik Dr. Schullenberg, Hofheim				
Offenbach				
Dreieich-Krankenhaus Langen				
			207,73 vorl.	179,75 vorl.
Kreiskrankenhaus Seligenstadt				
Vogelsbergkreis				
Kreiskrankenhaus Schotten				
			198,17	
Wetteraukreis				
Bürgerhospital, Kreiskrankenhaus Friedberg (Hessen)				
			217,95 vorl.	177,85 vorl.
Städt. Krankenhaus Bad Nauheim				
			208,58 vorl.	175,10 vorl.
Konitzkystift, Bad Nauheim				
			190,55 vorl.	
Kreiskrankenhaus Bad Vilbel				
			169,00	149,74
Mathilden-Hospital, Büdingen				
			132,25	
Bezirkskrankenhaus Gedern				
			235,22	
Kerckhoff-Klinik, Bad Nauheim				
Versorgungsgebiet Wiesbaden-Limburg				
Wiesbaden				
Kliniken der Landeshauptstadt Wiesbaden				
Dialyse				
Krankenhaus Paulinenstift				
			210,33	184,36
St.-Josefs-Hospital				
			131,22	
Rotes-Kreuz-Krankenhaus				
			161,20	
Aukamm-Klinik				
			202,68	
Orthop. Klinik				
			149,35	
Klinik Dr. Lichtenheld				
			559,70 pro Behandlung	
Augenheilstalt				
Deutsche Klinik für Diagnostik				
			149,35	
Dialyseabteilung				
			559,70 pro Behandlung	
Limburg-Weilburg				
St.-Vincenz-Hospital, Limburg				
			230,81	195,86
St.-Anna-Krankenhaus, Hadamar				
			136,12	
Fachklinik für Stimm- und Sprachkrankheiten Schloß Dehrn,				
			185,69	
Runkel-Dehrn				
			200,33	181,38
Kreiskrankenhaus Weilburg				
Main-Taunus-Kreis				
Marienkrankenhaus, Flörsheim a. M.				
			102,80	
Rheingau-Taunus-Kreis				
Kreiskrankenhaus Eltville a. Rh.				
			200,12	192,92
Kath. Krankenhausbetriebe GmbH, Rüdeshheim a. Rh.				
			172,49 vorl.	144,26 vorl.
Kreiskrankenhaus Bad Schwalbach				
			203,68	180,40
Kreiskrankenhaus Idstein				
			225,70	
Orthopäd. Klinik, Bad Schwalbach				
			116,75	

	Pflugesätze ab 1. Januar 1982	
	DM	DM
Versorgungsgebiet Darmstadt		
Darmstadt		
Städt. Kliniken	334,75	vorläufig
Dialyseabteilung	700,—	pro Behandlung
Diakonissenhaus Elisabethenstift	247,76	230,67
Stiftung Alice-Hospital vom Roten Kreuz	226,19	192,87
Marlenhospital	132,53	
Bergstraße		
Stadtkrankenhaus Heppenheim (Kreiskrankenhaus)	129,34	
Heilig-Geist-Hospital, Bensheim	160,97	
St. Marienkrankenhaus, Lampertheim	185,68	
Ev. Krankenhaus, Lampertheim	125,16	
St.-Josef-Krankenhaus, Viernheim	135,16	
Luisen-Krankenhaus, Lindenfels	209,38	178,93
St.-Josephs-Krankenhaus, Lorsch	244,11	
Privatkrankenanstalt Klinik Auerbach, Bensheim	150,33	
Nachsorgeklinik Bergstraße, Bensheim	119,96	
Darmstadt-Dieburg		
Kreiskrankenhaus Jugenheim, Seheim	214,63	
Kreiskrankenhaus Groß-Umstadt		
Kreiskrankenhaus St. Rochus, Dieburg	125,78	
Groß-Gerau		
Kreiskrankenhaus Groß-Gerau	294,03	237,10
Stadtkrankenhaus Rüsselsheim		
Odenwaldkreis		
Kreiskrankenhaus Erbach	196,65	170,75
Psychiatrische Krankenhäuser		
		Pflugesatz ab 1. Januar 1982 DM
Kassel-Land		
Heilstätte Calden, Fürstenwald		
Psych. Krankenhaus Merxhausen	107,—	
Werra-Meißner-Kreis		
Heilstätte am Meißner	70,82	
Waldeck-Frankenberg		
Psych. Krankenhaus Haina (Kloster)	101,94	
Landkreis Fulda		
Kurheim Mahlertshof Burghaun		
Landkreis Gießen		
Psych. Krankenhaus Gießen		
Lahn-Dill-Kreis		
Psych. Krankenhaus Herborn	111,57	
Klinik Rehberg, Herborn	199,88	
Marburg-Biedenkopf		
Psych. Krankenhaus Marburg	126,38	
Klinik Lahnhöhe Marburg (Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie)	207,43	
Außenstelle:		
Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant“	135,96	

	Pflugesatz ab 1. Januar 1982 DM
Hochtaunuskreis	
Waldkrankenhaus Köppern	116,59
„Bamberger Hof“	Tagesklinik: vorläufig 90,85 Nachtambulanz: vorläufig 76,79
Klinik Hohe Mark, Oberursel (Ts.)	121,77
Wetteraukreis	
Burghof-Klinik Bad Nauheim	134,26
Limburg-Weilburg	
Psych. Krankenhaus Hadamar	156,02
Psych. Krankenhaus Weilmünster	118,—
Rheingau-Taunus-Kreis	
Psych. Krankenhaus Eichberg	104,22
Klinik Rheinhöhe Eltville a. Rh.	
St.-Valentinus-Krankenhaus Kiedrich	99,11
Darmstadt-Dieburg	
Heilstätte Haus Burgwald, Mühlthal-Nieder-Beerbach	79,24
Bergstraße	
Psych. Krankenhaus Heppenheim (Bergstraße)	130,99
Klinik Schloß Falkenhof Bensheim	80,66
Groß-Gerau	
Psych. Krankenhaus Philippshospital, Riedstadt-Goddelau	123,47
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Hofheim a. Ts.	188,46
Nicht geförderte Krankenhäuser	
Klinik Dr. Walb, Homberg (Efze)	86,81
Haus Erdbachtal, Medenbach	
Notaufnahmelager Gießen	95,92
Privatklinik Dr. Amelung, Königstein i. Ts.	129,38
Klinik am Wartenberg, Witzenhausen	105,55
Waldkrankenhaus, Butzbach	
Klinik Oberwald, Grebenhain	187,36
Klinik Glückauf, Bad Wildungen	
Herz- und Kreislaufzentrum, Rotenburg a. d. Fulda	220,79
Klinikum Dr. Niebel & Co., Korbach (Chirurgie)	
Nachsorgeklinik Bergstraße, Bensheim-Auerbach	131,57
Diabetesklinik Dr. Blackert, Vellmar	110,66
Chirurgische Fachklinik Dr. Zwick, Lindenfels	104,37
Akutstation der Hardtwaldklinik, Zwesten	196,49
Lungenfachklinik, Immenhausen	131,59
Klinik am Kurpark „Quisisana Moll KG“, Wiesbaden	179,06
William-Harvey-Klinik, Bad Nauheim	237,30
Klinik Schloß Braunfels	179,30
Krankenhaus Bad Soden-Salmünster (nicht geförderter Teil)	
Klinik für gerichtliche Psychiatrie, Haina (Kloster)	153,96
Klinik Dr. Steib, Königstein i. Ts.	133,41
Otto-Fricke-Krankenhaus Paulinenberg, Bad Schwalbach	121,33
Lindenberg-Klinik, Melsungen	
Orth. Schwerpunktambulanz, Bad Wildungen	
Department I (Rückenmarkverletzte)	463,34
Orth. Schwerpunktambulanz, Bad Wildungen	
Department II (Skoliosezentrum)	313,40

528

Pflugesatzfestsetzung 1981 für die Krankenhäuser im Land Hessen

Nach § 16 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflugesätze (Bundespflugesatzverordnung — BPflV) vom 25. März 1973 (BGBl. I S. 333) wurden für die Zeit vom 1. Juli

bis 31. Dezember 1981 für die Krankenhäuser in Hessen folgende Pflegesätze festgesetzt:

	Pflegesatz ab 1. Juli 1981 DM	Pflegesatz ab 1. Juli 1981 DM
Stadt Kassel		
Städt. Kliniken Kassel	283,31	
Dialyseabteilung	671,46	103,63
Rotes-Kreuz-Krankenhaus	260,39	84,37
Elisabeth-Krankenhaus	178,04	
Diakonissen-Krankenhaus		
Burgfeld-Krankenhaus	160,83	
Marien-Krankenhaus	193,24	
Ludwig-Noll-Krankenhaus	164,50	
Frauenklinik Dr. Koch	152,42	
Kinderkrankenhaus „Park Schönfeld“	256,44	
Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant“		
Orthopädische Klinik	172,91	
Paracelsus-Elena-Klinik	129,36	
Kassel-Land		
Kreiskrankenhaus Hofgeismar	210,—	
Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen, Hofgeismar		
Bezirkskrankenhaus Helmarshausen, Karlshafen 2	201,08	
Klinik und Rehabilitationszentrum Lippoldsberg e. V., Wahlsburg		
Kreiskrankenhaus Wolfhagen	210,—	
DRK-Klinik Kaufungen, Kaufungen 1	132,66	
Hersfeld-Rotenburg		
Kreiskrankenhaus Rotenburg a. d. Fulda	210,10	
Schwalm-Eder-Kreis		
Kreiskrankenhaus Homberg (Efze)	187,08	
Hospital zum Hl. Geist, Fritzlar	156,22	
Krankenhaus Melsungen	187,08	
Nachsorgeklinik	119,54	
Lindenberg-Klinik Melsungen	117,96	
Waldeck-Frankenberg		
Stadtkrankenhaus Arolsen	192,13	
Stadtkrankenhaus Rüdiger-u.-Bangert-Stiftung, Korbach	207,54	
Stadtkrankenhaus Bad Wildungen	199,77	
Dialyseabteilung	544,45	
St.-Elisabeth-Krankenhaus, Volkmarsen	112,—	
St.-Liborius-Krankenhaus, Bad Wildungen	115,24	
Werra-Meißner-Kreis		
Kreiskrankenhaus Eschwege	207,53	
Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen	218,98	
Krankenhaus Fürstenhagen, Hessisch Lichtenau	124,04	
Orth. Klinik und Rehabilitationszentrum, Hessisch Lichtenau	212,08	
Lichtenau, Abt. für Querschnittgelähmte	276,39	
Landkreis Gießen		
Klinikum der Justus-Liebig-Universität, Gießen	320,28	
Dialyseabteilung	429,36	
Nachtklinik	128,37	
St.-Josefs-Krankenhaus Gießen	182,56	
Ev. Schwesternhaus Gießen	210,87	
Krankenhaus Baiserische Stiftung Gießen	154,—	
Kreiskrankenhaus Lich	210,—	
Laubacher Stift, Laubach	113,60	
Klinik Dr. Glock, Lollar	146,—	
Lahn-Dill-Kreis		
Krankenhaus Wetzlar	236,28	
Dialyseabteilung	313,31	
Kreiskrankenhaus Dillenburg	228,08	
Friedrich-Zimmer-Krankenhaus, Herborn	230,08	
Städt. Krankenhaus Haiger		
Priv. Entbindungs-Anstalt Kollmar, Herborn		
Kreiskrankenhaus „Falkeneck“, Braunfels		
Kaiserin-Auguste-Victoria-Krankenhaus, Ehringshausen		124,40
Neurologische Klinik, Braunfels		168,96
Klinik für Lungen- und Bronchialerkrankungen, Waldhof-Elgershausen		244,21
Marburg-Biedenkopf		
Kliniken der Philipps-Universität Marburg	298,50	
Dialyseabteilung	429,36	
Klinik Dr. Schweekendiek	124,56	
Diakonie-Krankenhaus Wehrda	203,62	
Rotes-Kreuz-Krankenhaus, Biedenkopf	156,28	
Hessische Berglandklinik, Bad Endbach	152,25	
Schwalm-Eder-Kreis		
Kreiskrankenhaus Ziegenhain, Schwalmstadt	187,08	
Nachsorgeklinik	119,54	
Nervenklinik Hephata, Schwalmstadt 1	170,67	
Vogelsbergkreis		
Kreiskrankenhaus Alsfeld	233,22	
Waldeck-Frankenberg		
Kreiskrankenhaus Frankenberg (Eder)	210,57	
Landkreis Fulda		
Städt. Kliniken Fulda	257,25	
Heilig-Geist-Krankenhaus, Fulda	190,48	
Herz-Jesu-Krankenhaus, Fulda	198,36	
Klinik „Dr. Poeschel“, Fulda	85,28	
Städt. Berta-Krankenhaus, Tann (Rhön)	120,45	
Sanatorium und Krankenhaus Dr. Siegmund, Gersfeld (Rhön)	102,96	
Bürgerhospital St.-Elisabeth-Krankenhaus, Hünfeld	167,71	
Hersfeld-Rotenburg		
Kreiskrankenhaus Bad Hersfeld	238,64	
Krankenhaus St. Elisabeth, Bad Hersfeld	104,89	
Main-Kinzig-Kreis		
Kreiskrankenhaus Schlüchtern	227,68	
Krankenhaus Bad Soden-Salmünster	149,54	
Vogelsbergkreis		
Krankenhaus Eichhof, Lauterbach (Hessen)	198,72	
Frankfurt am Main		
Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität	357,58	
Dialyseabteilung	596,51	
Tagesklinik	139,51	
Nachtklinik	117,87	
Städt. Krankenhaus Frankfurt (Main)-Höchst	302,45	
Geriatrische Tagesklinik Höchst	148,71	
St.-Markus-Krankenhaus	299,66	
Dialyseabteilung	629,79	
St.-Katharinen-Krankenhaus	203,33	
St.-Marien-Krankenhaus	211,55	
Bürgerhospital	252,46	
Hospital zum Hl. Geist	250,01	
Krankenhaus Nordwest	324,72	
St.-Elisabeth-Krankenhaus	181,40	
Krankenhaus Sachsenhausen	191,04	
Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz	182,77	
Rotes-Kreuz-Krankenhaus	167,91	
Krankenhaus Bethanien		
Krankenhaus des Frankfurter Diakonissenhauses	187,47	

		Pfllegesatz ab 1. Juli 1981 DM			Pfllegesatz ab 1. Juli 1981 DM
Brüder-Krankenhaus			165,70		
Krankenhaus Riederwald	1. 1.—30. 9 1981	185,50	Rheingau-Taunus-Kreis		
Clementine-Kinderkrankenhaus			Kreiskrankenhaus Eltville a. Rh.		
Orthopädische Universitätsklinik Friedrichsheim		245,99	Kath. Krankenhausbetriebe GmbH, Rüdesheim a. Rh.	vorläufig	171,40
Stadt Offenbach am Main			Kreiskrankenhaus Bad Schwalbach		
Stadtkrankenhaus		288,80	Kreiskrankenhaus Idstein		205,45
Dialyseabteilung	pro Behandlung	492,15	Orthopäd. Klinik Bad Schwalbach		234,39
Abt. Schwerstverbrannte	vorläufig	1253,96	Darmstadt		
Ketteler-Krankenhaus		202,78	Städt. Kliniken		325,—
Hochtaunuskreis			Dialyseabteilung	pro Behandlung	700,—
Kreiskrankenhaus Bad Homburg v. d. H.		219,88	Diakonissenhaus Elisabethenstift		236,61
St.-Joseph-Krankenhaus Königstein i. Ts.		127,62	Stiftung Alice-Hospital vom Roten Kreuz		217,51
Taunusklinik Falkenstein, Königstein i. Ts.		196,33	Marienhospital		151,52
Kreiskrankenhaus Usingen		204,13	Bergstraße		
Main-Kinzig-Kreis			Stadtkrankenhaus Heppenheim (Bergstraße) (Kreiskrankenhaus)		
Stadtkrankenhaus Hanau		262,70	Heilig-Geist-Hospital Bensheim		131,35
St.-Vincenz-Krankenhaus Hanau		210,66	St. Marienkrankenhaus Lampertheim		160,40
Kreiskrankenhaus Gelnhausen		241,90	Ev. Krankenhaus Lampertheim		185,68
Krankenhaus Bad Orb		137,50	St.-Josef-Krankenhaus Viernheim		129,94
Main-Taunus-Kreis			Luisen-Krankenhaus Lindenfels		154,86
Kreiskrankenhaus Bad Soden i. Ts.		222,70	St.-Josephs-Krankenhaus Lorsch		208,72
Kreiskrankenhaus Hofheim a. Ts.		222,70	Privatkrankenanstalt Klinik Auerbach, Bensheim		258,30
Klinik Dr. Schullenberg, Hofheim a. Ts.			Nachsorgeklinik Bergstraße, Bensheim		162,67
Offenbach			Darmstadt-Dieburg		
Dreieich-Krankenhaus Langen		207,73	Kreiskrankenhaus Jugenheim, Seeheim		183,92
Kreiskrankenhaus Seligenstadt	ab 1. 1. 1981	205,29	Kreiskrankenhaus Groß-Umstadt	ab 1. 1. 1981	197,85
Vogelsbergkreis			Kreiskrankenhaus St. Rochus, Dieburg		124,80
Kreiskrankenhaus Schotten		192,40	Groß-Gerau		
Wetteraukreis			Kreiskrankenhaus Groß-Gerau		
Bürgerhospital, Kreiskrankenhaus Friedberg (Hessen)		227,24	Stadtkrankenhaus Rüsselsheim a. M.		285,95
Städt. Krankenhaus Bad Nauheim	vorläufig	207,97	Odenwaldkreis		
Konitzkystift Bad Nauheim	vorläufig	193,20	Kreiskrankenhaus Erbach		
Kreiskrankenhaus Bad Vilbel					
Mathilden-Hospital Büdingen		165,19	Psychiatrische Krankenhäuser		
Bezirkskrankenhaus Gedern		132,00	Kassel-Land		
Kerckhoff-Klinik, Bad Nauheim		227,96	Heilstätte Calden, Fürstenwald		
Wiesbaden			Psych. Krankenhaus Merxhausen		
Kliniken der Landeshauptstadt Wiesbaden					
Dialyse			Werra-Meißner-Kreis		
Krankenhaus Paulinenstift			Heilstätte am Meißner		
St.-Josefs-Hospital		224,26	Waldeck-Frankenberg		
Rotes-Kreuz-Krankenhaus		127,40	Psych. Krankenhaus Haina (Kloster)		
Aukamm-Klinik		163,57			
Orthop. Klinik		189,15	Landkreis Fulda		
Klinik Dr. Lichtenheld			Kurheim Mahlertshof Burghaun		
Augenheilstalt					
Deutsche Klinik für Diagnostik		146,48	Landkreis Gießen		
Dialyseabteilung	pro Behandlung	543,40	Psych. Krankenhaus Gießen		
Limburg-Weilburg			Lahn-Dill-Kreis		
St.-Vincenz-Hospital, Limburg a. d. Lahn		231,36	Psych. Krankenhaus Herborm		
St.-Anna-Krankenhaus Hadamar		149,62	Klinik Rehberg, Herborm		
Fachklinik für Stimm- und Sprachkrankheiten			Marburg-Biedenkopf		
Schloß Dehrn, Runkel-Dehrn		178,50	Psych. Krankenhaus Marburg		
Kreiskrankenhaus Weilburg		202,23	Klinik Lahnhöhe Marburg (Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie)		
Main-Taunus-Kreis			Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Khs. „Zum Kind von Brabant“		
Marienkrankenhaus Flörsheim a. M.		106,69	vorläufig		
			Hochtaunuskreis		
			Waldkrankenhaus Köppern		
			101,72		

	Pflegesatz ab 1. Juli 1981 DM	Pflegesatz ab 1. Juli 1981 DM
Außenstelle „Bamberger Hof“, Frankfurt a. M.		93,13
Tagesklinik	88,20	125,61
Nachtklinik	74,55	102,48
Klinik Hohe Mark, Oberursel (Ts.)	116,49	
Neurol. Klinik, Bad Homburg v. d. H.	173,30	181,90
Wetteraukreis		
Burghof-Klinik Bad Nauheim	130,35	214,36
Limburg-Weilburg		
Psych. Krankenhaus Hadamar	117,91	127,50
Psych. Krankenhaus Weilmünster	112,03	101,30
Rheingau-Taunus-Kreis		
Psych. Krankenhaus Eichberg	116,76	85,36
Klinik Rheinhöhe Eltville a. Rh.	ab 1. 1. 1981 221,40	192,82
St.-Valentinus-Krankenhaus Kiedrich	101,98	131,59
Darmstadt-Dieburg		
Heilstätte Haus Burgwald, Mühlthal-Nieder-Beerbach	78,34	174,—
Bergstraße		
Psych. Krankenhaus Heppenheim (Bergstraße)	129,33	233,80
Klinik Schloß Falkenhof Bensheim	73,55	180,78
Groß-Gerau		
Psych. Krankenhaus Philipppshospital, Riedstadt-Goddellau	130,56	153,32
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Hofheim a. Ts.	193,42	133,88
Nicht geförderte Krankenhäuser		
Klinik Dr. Walb, Homberg	79,59	123,62
Haus Erdbachtal, Medenbach		457,35
		315,80
		Wiesbaden, 16. April 1982

Der Hessische Sozialminister
III B 1a — 18c 04/11

StAnz. 19/1982 S. 923

529

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Claus Rosendahl (24. 3. 82);

zu/m Assistenten/innen der/die Assistent/innen z. A. (BaP) Klaus Breitwieser, Dagmar Weidmann, Jutta Kreiss, LA Bergstraße (sämtlich 1. 3. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Oberinspektor (BaP) Manfred Brauer, LA Wetteraukreis (24. 3. 82), Inspektor (BaP) Andreas Grysczyk, LA Offenbach (22. 2. 82);

versetzt:

von der Oberstadtdirektion der Stadt Krefeld Oberinspektorin (BaL) Regine Klein, LA Offenbach (1. 3. 82).

Darmstadt, 26. April 1982

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 19/1982 S. 926

beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zu Polizeihauptmeistern die Polizeiobermeister (BaL) Rudolf Bäuml, Klaus Dahn;

zum Polizeiobermeister Polizeimeister (BaL) Roland Kramer (sämtlich 14. 4. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage Polizeihauptmeister (BaL) Siegfried Kopp (19. 4. 82).

Mainz-Kastel, 22. April 1982

Hessisches
Wasserschutzpolizeiamt

I b — 5113 — 1803/82

StAnz. 19/1982 S. 926

bei der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt ernannt:

zum Techn. Amtsrat Techn. Amtmann (BaL) Hans-Joseph Regner (19. 4. 82);

zum Techn. Amtmann Techn. Oberinspektor (BaL) Wilhelm Zons (2. 4. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Oberinspektor (BaP) Karlheinz Keller (15. 4. 82).

Darmstadt, 22. April 1982

Hessische
Brandversicherungskammer
2 b — 24/I/1

StAnz. 19/1982 S. 926

F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Ministerium

ernannt:

zum Regierungsdirektor Regierungsberrater (BaL) Hans-Jochem Kreuzer (2. 4. 82);

zum Regierungsberrater Regierungsrat (BaL) Dr. Bruno Lowitsch (2. 4. 82);

zum Regierungsrat Oberamtsrat (BaL) Wolfgang Bauer (2. 4. 82);

zu Oberamtsräten die Amtsräte (BaL) Bernd Böcker, Erhard Marx (beide 1. 4. 82);

zum Amtsrat Amtmann (BaL) Berthold Döb (1. 4. 82);

zu Amtsmännern die Oberinspektoren (BaL) Helmut Franz, Wolfgang Noelker (beide 1. 4. 82), Heinrich Ritterelser (13. 4. 82);

zum Oberinspektor Inspektor (BaL) Ekkehard Mittendorf (1. 4. 82);

zum Obersekretär Sekretär (BaL) Jürgen Lepie (1. 4. 82);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Wiesbaden Amtmann (BaL) Gerhard Schwandt (15. 3. 82);

bei nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zu **Professoren (BaL)** Dr. Sigmar Groenefeld, Dr. Heinz Theuerkauf, beide Gesamthochschule Kassel, Hans-Georg Puttnies, Fachhochschule Darmstadt (sämtlich 1. 3. 82), Dr. Ingo Wegener, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt, Dr. Hans-Volker Happel, Fachhochschule Frankfurt (beide 3. 3. 82), Dr. Dr. Hans-Georg Geyer, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (18. 3. 82), Dr. Eva Huber, Hochschule für Gestaltung Offenbach, Dr. Gisela Zenz, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (beide 30. 3. 82), Dr. Rainer Kemp, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (31. 3. 82);

zur **Professorin und ständigen Vertreterin des Leiters des Sigmund-Freud-Instituts Frankfurt (BaL)** Dr. Emma Moersch (1. 4. 82);

zum **Professor (BaZ)** Dr. Peter Schmidt, Justus-Liebig-Universität Gießen (1. 3. 82);

zu **Hochschulassistenten (BaZ)** Dr. Wolfgang Kuhlmann (19. 2. 82), Dr. Frank Müller (21. 2. 82), Dr. Gottfried Sebastian Scheerer (1. 3. 82), Dr. Michael Willems (1. 4. 82), Dr. Hans-Jürgen Reinhardt, sämtlich Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (2. 4. 82), Dr. Michael Schmidt (5. 3. 82), Dr. Hermann Müller (17. 3. 82), Dr. Wolfgang Garten, Dr. Karl-Heinz Muhrer, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen (beide 19. 3. 82), Dr. Johannes Jahn, Techn. Hochschule Darmstadt (25. 3. 82);

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Erhard Palm, Dr. Bahman Solouki, beide Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt, Dr. Ernst Brändle, Dr. Hans Pralle, Dr. Werner Forner, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen, Dr. Stefan Klee, Techn. Hochschule Darmstadt (sämtlich 1. 4. 82);

zum **Akademischen Oberrat z. A. (BaP)** Dr. Jürgen Ohrenberger, Techn. Hochschule Darmstadt (8. 2. 82);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Walter Strampp, Gesamthochschule Kassel (12. 3. 82), Dr. Hans-Jürgen Fennel, Philipps-Universität Marburg (25. 3. 82), Dr. Burkhard Hechler, Techn. Hochschule Darmstadt (26. 3. 82), Dr. Renate Kutski, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (14. 4. 82);

zur **Oberstudienrätin am Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung Studienrätin (BaL)** Dr. Ursula Dörger (1. 4. 82);

zu **Oberstudienräten am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung** die Studienräte (BaL) Adolf Corell, Karl-Ludwig Bleicher, Rolf Gebhardt, Hartmut Klute (sämtlich 1. 4. 82);

zum **Regierungsoberrat (BaL)** Regierungsoberrat z. A. (BaP) Ingo Schuhmacher, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (17. 2. 82);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Michael Siemokat, Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege Geisenheim (1. 4. 82);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Gerhard Frindt, Gesamthochschule Kassel (1. 4. 82);

zur **Amtsärztin** Amtmann (BaL) Sieglinde Welker, Justus-Liebig-Universität Gießen (2. 4. 82);

zu **Amtmännern** Oberinspektor/in (BaL) Helga Klein, Fachhochschule Wiesbaden, Frieder Hoffmann, Fachhochschule Fulda (beide 1. 4. 82);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Michael Menard, Hessisches Staatsarchiv Marburg, Agnes Roales-Terron, Fachhochschule Gießen-Friedberg, Dieter Koriller, Hessisches Staatstheater Wiesbaden, Edith Traufetter-Bergen, Barbara Thörner, beide Justus-Liebig-Universität Gießen, Gabriele Scharer, Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (sämtlich 1. 4. 82), Bernhard Heyer, Fachhochschule Darmstadt (2. 4. 82), Karl-Heinz Schaake, Philipps-Universität Marburg (7. 4. 82);

zu **Inspektoren/innen (BaL)** Inspektor/in (BaP) Werner Scholze, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (1. 4. 82), Ingrid Nickel, Philipps-Universität Marburg (4. 3. 82), Inspektor/in z. A. (BaP) Astrid Sommer, Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, Hugo Schmid, Gesamthochschule Kassel (beide 1. 4. 82);

zu **Inspektoren/innen** der/die Inspektor/innen z. A. (BaP) Marion Drechsel, Birgit von Gemünden, Angelika Holl, Sigrid Fey, sämtlich Gesamthochschule Kassel, Dagmar Preuschhoff, Hessische Landesbibliothek Wiesbaden (sämtlich 1. 4. 82), Klaus Spielberger, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (2. 4. 82), Assistent (BaP) Werner Blank, Fachhochschule Frankfurt (1. 4. 82);

zu **Inspektorinnen z. A. (BaP)** die Angestellten Bettina Semmerau, Renate Klötzing (beide 1. 4. 82), Julia Lechner, sämtlich Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (16. 3. 82), Brigitte Schulte zur Surlage, Techn. Hochschule Darmstadt (11. 2. 82);

zu **Sekretärinnen** die Assistentinnen (BaP) Monika Faulstich, Hessische Landesbibliothek Wiesbaden, Martina Leibold, Hessische Landesbibliothek Fulda (beide 1. 4. 82); zur **Assistentin (BaL)** Assistentin z. A. (BaP) Renate Thiele, Philipps-Universität Marburg (8. 4. 82);

zu **Assistentinnen z. A. (BaP)** die Assistentenwärterinnen (BaW) Christiane Wolff, Gesamthochschule Kassel, Doris Lampert, Hessische Landesbibliothek Wiesbaden (beide 1. 4. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 4 Professor (BaL) Dr. Gerhard Heldmaier, Philipps-Universität Marburg (18. 3. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Sekretärin (BaP) Petra Weber, Philipps-Universität Marburg (25. 3. 82).

Wiesbaden, 23. April 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 1 — 050/35 — 261

StAnz. 19/1982 S. 926

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin z. A. (BaP) Käthe Cromm-Herbrechter, LR des Main-Kinzig-Kreises — Staatl. Schulamt — (30. 3. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Oberinspektor/in (BaP) Michael Kohlhepp, Ingrid Knörr, beide OB der Stadt Frankfurt — Staatl. Schulamt — (beide 22. 3. 82).

Darmstadt, 26. April 1982

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 19/1982 S. 927

H. Im Bereich des Hessischen Sozialministers**beim Regierungspräsidenten in Darmstadt**

ernannt:

zum **Gewerberat z. A. (BaP)** Gewerbereferendar (BaW) Klaus Wierzbicki, GAA Frankfurt (11. 3. 82).

Darmstadt, 26. April 1982

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 19/1982 S. 927

beim Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Vors. Richter am Landesarbeitsgericht** Direktor des Arbeitsgerichts Frankfurt (RaL) Dr. Lothar Ostheimer (16. 4. 82);

zum **Richter kr.A.** Regierungsrat (BaP) Hans Rühle, ArbG. Marburg (1. 3. 82);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Walter Platt, ArbG. Marburg (1. 4. 82);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Rainer Oster, ArbG. Hanau (1. 4. 82);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Dieter Maneth, ArbG. Kassel (8. 4. 82);

zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaL) Renate Hofmann, ArbG. Kassel (1. 4. 82);

zur **Obersekretärin (BaL)** Angestellte Ursula Thönes, ArbG. Wetzlar (1. 3. 82);

berufen in das Richterverhältnis auf Lebenszeit: Richter (RaP) Joachim Trense, ArbG. Frankfurt u. Limburg (12. 1. 82), Richter (RaP) Joachim Zweigler (1. 2. 82), Richter (RaP) Hans-Jürgen Mandelke, beide ArbG. Offenbach (1. 4. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Inspektorin (BaP) Eleonore Böhm (1. 4. 82);

versetzt:

vom niedersächsischen Ministerium der Justiz Hauptsekretärin (BaL) Annegret Bodenstab, ArbG. Frankfurt (1. 3. 82).

Darmstadt, 26. April 1982

Der Präsident
des Landesarbeitsgerichts
55 f 276

StAnz. 19/1982 S. 927

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel

ernannt:

zu Forstamtmännern die Forstoberinspektoren (BaL) Jürgen Eggert Rothe, FA Hatzfeld, Karl Figge, FA Bad Karlshafen (beide 1. 4. 82);

zu Forstoberinspektoren die Forstinspektoren (BaP) Hubert Aha, FA Hess. Lichtenau, Martin Gilbert, MB Burgwald-Eder, Harald Wieck, FA Waldeck (sämtlich 1. 4. 82);
zum Oberinspektor Inspektor (BaL) Detlev Krümmel, FA Reinhardshagen (1. 4. 82);

zu Forstinspektoren (BaL) die Forstinspektoren z. A. (BaP) Gerald Bessel, FA Bad Sooden-Allendorf (9. 11. 81), Wolfgang Herud, FA Marburg (15. 1. 82);

zu Forstinspektoren die Forstinspektoren z. A. (BaP) Stephan Berens, FA Frankenau, Edmund Tümmel, FA Reichensachsen, Jürgen Vomhof, FA Wolfhagen, Burkhard Wucherpfennig, FA Edertal (sämtlich 2. 11. 81), Josef Kleinemenke, FA Niederaula (10. 11. 81), Christian Laufer, MB Werra-Fulda (12. 12. 81), Siegfried Havel, FA Waldeck (21. 12. 81), Joachim Schum, FA Willingen (22. 1. 82), Walter-Thomas Fiebig, FA Rotenburg, Heinz-Georg Müller,

FA Jesberg (beide 16. 1. 82), Norbert Kircher, FA Kalbach (19. 3. 82);

zum Forstinspektor z. A. (BaP) Forstinspektoranwärter (BaW) Michael Seehafer (1. 12. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstrat (BaP) Richard Heß, FWB Lahn-Dill (1. 12. 81), Forstoberinspektor (BaP) Wolfgang Schmidt, FA Kassel (7. 3. 82), die Forstinspektoren (BaP) Klaus Polter, FA Fritzlar (2. 11. 81), Gerd Garnatz, FA Fulda (16. 3. 82), Wittmar Schmidt, FA Schwalmstadt (25. 3. 82), Inspektor (BaP) Udo Ley, FA Dautphetal (29. 3. 82);

in den Ruhestand getreten:

Oberamtsrat Otto Schweizer, FA Hess. Lichtenau (31. 1. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Forstdirektor Karl Heinrich Geibel (31. 3. 82), Oberamtsrat Friedrich Scholz, FA Dautphetal (31. 12. 81), die Forstamtmänner Heinrich Kompfe, FA Bad Hersfeld, Karl Bernhard, FWB Waldeck (beide 31. 12. 81), sämtlich gem. § 51 (3) HBG, Heinrich Knoth, FA Bad Sooden-Allendorf (31. 12. 81) gem. § 51 (1) HBG;

entlassen:

die Forstreferendare Thomas Drees, Ralf Heitmann, Werner Hiege, Bernhard Schütz (sämtlich 3. 12. 81);

verstorben:

Forstamtmann Karl Georg Michl, FA Melsungen (23. 3. 82).

Kassel, 21. April 1982

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
1 — B 47 — c 3 — 11

StAnz. 19/1982 S. 928

530 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

4. Sitzung der regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

Am Freitag, 14. Mai 1982, 16 Uhr, findet im Kongressaal des Luisencenters in Darmstadt, Luisenplatz 5, die 4. Sitzung der regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt statt. Nachstehend gebe ich die Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung der regionalen Planungsversammlung
2. Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes
3. Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt am Main
4. Landeswaldprogramm — Fachplan gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 HLPg
5. Verschiedenes.

Darmstadt, 20. April 1982

Der Regierungspräsident
VII 51 — 93 b 10/01

StAnz. 19/1982 S. 928

531 GIESSEN

Ungültigkeitserklärung eines Dienstlegels

Das Dienstsiegel mit der Umschrift „Der Regierungspräsident in Gießen“, der Kennziffer 37 und dem Landeswappen ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 17. März 1982 für ungültig erklärt.

Gießen, 21. April 1982

Der Regierungspräsident
P 1 — 7 o 20

StAnz. 19/1982 S. 928

532 KASSEL

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 14. November 1978 vom Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg für Regierungsdirektor Georg Michael Primus ausgestellte Dienstausweis Nr. 31 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 22. April 1982

Der Regierungspräsident
P/2 — 7 d 14 B

StAnz. 19/1982 S. 928

BUCHBESPRECHUNGEN

Leitfaden Landtagswahl 1982 im Lande Hessen. Bearbeitet von Wolfgang H a n n a p e l, Regierungsdirektor im Hess. Ministerium des Innern, stellvertr. Landeswahlleiter, und Rolf M e i r e i s, Regierungsoberamt im Hess. Ministerium des Innern. 120 S., DIN A4, 29,— DM. Deutscher Gemeindeverlag, 6500 Mainz.

Am 28. September 1982 ist Landtagswahl in Hessen. Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl maßgeblichen Rechtsvorschriften, das Landtagswahlgesetz und die Landeswahlordnung, sind nach der letzten Landtagswahl geändert worden.

Durch die Änderungsgesetze vom 18. September 1980 (GVBl. I S.325) und 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377) sind vornehmlich die technischen Vorschriften des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) stärker an die Bestimmungen des Bundeswahlrechts angepaßt worden. Die wichtigste materielle Änderung ist die Ablösung des bisherigen Sitzverteilungsverfahrens nach d'Hondt durch das — bereits bei den letzten Kommunalwahlen angewandte — Verfahren nach der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer); vgl. Änderungsgesetz vom 14. Oktober 1980 (= Neufas-

sung des § 36 Landtagswahlgesetz). Eine Neueinteilung der Wahlkreise ist vom Hessischen Landtag zwar beschlossen, tritt aber erst am 1. Januar 1983, d. h. zur folgenden Landtagswahl, in Kraft (Art. 1 Nr. 17, Art. 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 18, 1980). Die Landeswahlordnung ist neu gefaßt worden. Die Neufassung vom 29. September 1981 (GVBl. I S. 323) dient ebenfalls in erster Linie der Anpassung an das Bundeswahlrecht.

Der von den Referenten für Wahlrechtsfragen im Hessischen Innenministerium bearbeitete Leitfaden für die Landtagswahl 1982 enthält neben den Texten des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung sowie der Landeswahlgründerverordnung vom 29. September 1981 (GVBl. I S. 376) Vordrucke der amtlichen Muster, den Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl und eine systematische Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Verfahrensvorschriften. Der schon zu früheren Landtagswahlen herausgegebene Leitfaden ist zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl betrauten Organe geworden. Er wird sich auch diesmal als ein nützlicher Ratgeber erweisen, auf den selbst versierte Wahlrechtsexperten mit Rücksicht auf die zahlreichen Änderungen der wahlrechtlichen Vorschriften nicht verzichten sollten.

Ltd. Ministerialrat Gerhard Schneider

Stadtentwicklungsmodelle. Analytische Instrumente empirisch orientierter Simulationsansätze zur Lösung von Projektions- und Planungsproblemen der Städte. Von Prof. Dr. Walter Buhr und Dr. Reinhard Pauck. Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, hrsg. von Prof. Dr. Peter Eichhorn und Prof. Dr. Peter Friedrich. Band 39, 1981, 475 S., Salesta geb., 120,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Seit Anfang der 60er Jahre ist insbesondere in den Vereinigten Staaten eine Vielzahl von Simulationsmodellen zur Projektion und Planung der städtischen Bodennutzung und des städtischen Verkehrs entwickelt worden. Das Anliegen dieser Stadtentwicklungsmodelle besteht darin, die zukünftige städtische Entwicklung und die innerstädtische Verteilung der Bevölkerung und der Beschäftigung abzuschätzen sowie die zukünftige Belastung der städtischen Verkehrssysteme zu analysieren.

Gegenstand und Ziel der vorgelegten Untersuchung ist, die verfügbaren Modellunterlagen auszuwerten, um die Integration der in den verschiedenen Modellen vorkommenden analytischen Instrumente zu einem umfassenden System vorzubereiten, aus dem alternative Kombinationen von Instrumenten zur Lösung von konkreten Projektions- und Planungsproblemen der Städte entnommen werden können. Die Ausgangsmodelle werden zu Submodellen zerlegt und die dabei sichtbar werdenden Instrumente kritisch gewürdigt. Hierbei werden drei Klassen von Submodellen unterschieden: Submodelle zur Bestimmung städtischer Gesamtgrößen (Bevölkerung und Beschäftigung), innerstädtische Verteilung der Bodennutzungsaktivitäten (Haushalte und Betriebe) sowie Submodelle zur Bestimmung des intraurbanen Verkehrs. Diese Einteilung orientiert sich an wichtigen städtischen Märkten (städtischer Arbeitsmarkt, innerstädtischer Grundstücksmarkt und innerstädtischer Verkehrsmarkt).

Im ersten Kapitel werden einführende Erklärungen gegeben, während im zweiten Kapitel zunächst jeweils eine kurze Darstellung der wesentlichen theoretischen und empirischen Beiträge zur Erfassung der städtischen Wachstumsdeterminanten in den Stadtentwicklungsmodellen folgt. Dann werden die wichtigsten Strukturmerkmale dieser Ansätze behandelt. Zentraler Gegenstand der Erörterungen ist die Gewinnung von Kriterien zur kritischen Beurteilung der vorliegenden Stadtentwicklungsmodelle.

Das dritte Kapitel dient der kritischen Würdigung der in den Submodellen gegebenen analytischen Instrumente zur Simulation einzelner Determinanten der Stadtentwicklung. Dabei wird der Aufbau der drei o. g. Subsysteme dargelegt, aus denen sich die Stadtentwicklungsmodelle generell zusammensetzen.

Das vierte Kapitel ist der Konstruktion von Submodellensystemen zur Lösung ausgewählter Problemstellungen gewidmet. Die Ausführungen konzentrieren sich auf drei Schwerpunkte: die Kombination von Submodellen zur Ableitung von Gesamtmodellen, die Verwendungsmöglichkeiten der Stadtentwicklungsmodelle und die Konstruktion alternativer Submodellketten unter Berücksichtigung konkreter Fragestellungen.

Im fünften Kapitel steht die kritische Würdigung ausgewählter allgemeiner Aspekte der Stadtentwicklungsmodelle im Vordergrund. Städte werden schon seit Jahrtausenden als komplexe Systeme verstanden, einmal mehr, einmal weniger planorientiert. Schon früh tritt neben die unregelmäßig entstandene Stadt im Vorderen Orient und in Griechenland die gegründete, einem regelmäßigen Plan folgende Anlage. Immer wieder sind Städte und deren Entwicklung aber auch in ideologische Systeme einbezogen worden, die Kultstädte des Orients, die freien Reichsstädte des Hochmittelalters und die Residenzstädte des Absolutismus sind beredete Beispiele hierfür. So sehr gerade eine Untersuchung der vorliegenden Art zur Rationalisierung städtischer Planung beiträgt und notwendig ist, sollte nicht übersehen werden, daß die Stadt ein Phänomen ist, das ästhetische Kategorien im weitesten Sinne verlangt, die in anderer Weise gefunden und beschrieben werden müssen.

Als Verdienst der vorliegenden Untersuchung erscheint vor allem, daß sie wichtige und zahlreiche Modellansätze analysiert, aufarbeitet, überhaupt erst einmal sichtbar macht, zusammenfaßt und kritisch würdigt, was von der in der Bundesrepublik noch recht schwachbrüstigen Theorie der Stadtentwicklung dankbar aufgenommen werden sollte. Der dabei sichtbar werdende Mangel an ökonomischer Theorie, auf den im übrigen (S. 408) hingewiesen wird, ist spürbar und mag bedauert werden, es wäre Scharlatanerie ihn vorzugaukeln. Noch ein wenig weiter sind wir von einer Stadtidee entfernt. Eine solche will und kann die vorgelegte Untersuchung auch nicht bieten oder aufzeigen.

Die Definition von Städten (S. 15) als „im Raum relativ geschlossene und damit abgrenzbare, sozio-ökonomisch determinierte Orte, die durch hohe Produktivitäten und Faktorzentralitäten in bezug auf die für die städtische Produktion eingesetzten Bodenmengen gekennzeichnet sind“, ist für die vorliegende Untersuchung der Stadtentwicklungsmodelle dienlich, weil problemadäquat als „Erklärung“, sprich Definition, des Phänomens Stadt sicherlich unzureichend.

Die Untersuchung ist als Kriterien-, Modell- und Systemprüfung und Aufbereitung von hohem Wert, sie nimmt zwischen der Vielfalt der im Ausland entwickelten, vorwiegend empirisch orientier-

ten Modellen der Stadtentwicklung und den Ansätzen einer Stadtentwicklungstheorie in der Bundesrepublik eine Brückenfunktion wahr. Sie wird für die theoretisch orientierten Praktiker unter den Ökonomen, Architekten, Regionalwissenschaftlern, Stadtplanern, Landes- und Kommunalpolitikern sowie Landes- und Kommunalbediensteten eine wertvolle Hilfe sein.

Ministerialrat Dr. Karl-Reinhard Hinkel

Handbuch des Erschließungsrechts. Monographische Darstellung des Erschließungsrechts und Erschließungsbeitragsrechts. Begründet von Dr. jur. Hans Schmidt, fortgeführt von Walter Bogner, Verbandsdirektor, und Reimer Steenbock, Verwaltungsdirektor, beide Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, 5., neubearb. und erw. Aufl. 1981, 880 S., DIN A5, 138,— DM. Deutscher Gemeindeverlag, 5000 Köln.

Die monographische Darstellung des Erschließungsrechts und des Erschließungsbeitragsrechts ist nun in der 5. Auflage erschienen. Nach dem Tod von Dr. Hans Schmidt, dem Begründer dieses Handbuchs, zeichnen nunmehr Verbandsdirektor Walter Bogner u. Verwaltungsdirektor Reimer Steenbock, beide Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, für die neubearbeitete und erweiterte Auflage verantwortlich. Die Anerkennung, die dieses Handbuch in der Praxis und Rechtsprechung gefunden hat, muß nicht besonders betont werden. Die Kontinuität hinsichtlich Niveau und Information ist auch unter den neuen Verfassern gewahrt.

Die vorliegende Auflage hebt sich, wie schon die Voraufgaben, durch die sorgfältige Beobachtung und Einarbeitung der gesamten Rechtsprechung (ca. 1300 Entscheidungen) und erschienenen Literatur (ca. 500 Veröffentlichungen) hervor. So wurden die bis zum Juli 1981 ergangenen Entscheidungen berücksichtigt. Hervorzuheben ist dabei die zusammenhängende Bearbeitung der zu den einzelnen Fragen des Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrechts vorhandenen Rechtsprechung mit systematischen Erläuterungen und Auszügen aus den Urteilen. Dadurch gewinnt der Benutzer eine genaue Unterrichtung über die Rechtsprechung, ohne die Entscheidung selbst in jedem Falle herbeiziehen zu müssen. Dies ist schon deshalb eine besondere Erleichterung, weil das Erschließungsbeitragsrecht wie kein anderes Rechtsgebiet ständig „im Fluß“ ist, also gekennzeichnet von einer sich schnell fortentwickelnden Rechtsprechung. Die Verfasser kennzeichnen diese Entwicklung in ihrem Vorwort zu Recht gleichsam als „Krieg der Verwaltungsgerichte“ untereinander. Dennoch fehlt es nicht an sichtbarer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung. Dabei gehen die Verfasser sorgfältig auf Urteile ein und bieten gute Darlegungshilfen für die jeweils behandelten Themen.

Auf eine Inhaltsübersicht soll hier verzichtet werden, weil das Handbuch für jeden Kenner ein Begriff ist. Die bewährte Art der Darstellung ist beibehalten worden. Ergänzt wurde das Werk durch einige Neuerungen, die die Übersichtlichkeit und praktische Verwendbarkeit noch verbessern. Hierzu gehört eine Neugliederung unter Zusammenfassung bestimmter, zusammenhängender Erläuterungen und eine zusätzliche durchlaufende Randnummerierung, die die Orientierung und das Auffinden erleichtert. Deshalb muß hervorgehoben werden, daß man sich bei der hier behandelten äußerst schwierigen und umfangreichen Materie nicht erst lange hineinlesen muß, um Lösungen zu finden. Alle mit Fragen des Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrechts Befassten, ob in der Praxis oder Rechtsprechung, werden dies zu schätzen wissen. Neu hinzugekommen ist eine Ausweitung des Stichwortverzeichnis. Der zusätzliche Service, ein zweites, nach einem neuen System aufgebautes Stichwortverzeichnis in optischer Form, welches als Poster beigefügt ist, muß allerdings nicht unbedingt Beifall finden. Im Gegensatz zur übersichtlichen Gliederung des Buches ist hier nämlich eine längere Betrachtung erforderlich, um durchzufinden.

Das Handbuch nimmt in der Reihe der bisherigen Auflagen einen gesicherten Platz ein und kann seines weiteren ungefäherten Weges gewiß sein. Die Empfehlung geschieht uneingeschränkt.

Regierungsrat Karl-Heinrich Haas

Deutsche Umweltschutzgesetze. Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder. Herausgegeben von R. S. Schulz. Loseblattausgabe in 2 Bänden. 40. Erg. Liefg., Stand 1. Januar 1982, 241 S., DIN A5, 53,— DM; Gesamtwerk 82,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Vorschriftenammlung „Deutsche Umweltschutzgesetze“ erscheint in Loseblattform und trägt den Untertitel „Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder“. Das abgedruckte Umweltrecht der Länder ist noch nicht sehr umfangreich, da mit seiner Aufnahme erst begonnen worden ist. Wahrscheinlich wird in aller Kürze ein dritter Ordner zur Aufnahme der zahlreichen Ländervorschriften erforderlich werden.

Verfasser und Verlag haben, um das Werk stets auf dem neuesten Stand zu halten, in der vergangenen Zeit die Ergänzungslieferungen in sehr kurzen Abständen aufeinander folgen lassen. So brachte die 39. Ergänzungslieferung die Sammlung auf den Stand vom 1. Dezember 1981.

Die 40. Ergänzungslieferung bringt im bundesrechtlichen Teil neu folgende Vorschriften:

1. Chemikalien-Gefährlichkeitsmerkmalverordnung,
2. Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung,
3. Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung,
4. Gefahrgutausnahmeverordnung,
5. Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung,
6. Richtlinien zu Überprüfungen nach § 76 Strahlenschutzverordnung und
7. Richtlinie betr. Kriterien zur Standortwahl für Wiederaufbereitungsanlagen.

Im Landesrecht wurden weitere Gesetze und Verordnungen der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zum Abdruck gebracht.

Das vorliegende Werk „Deutsche Umweltschutzgesetze“ bringt durch seine zahlreichen Ergänzungslieferungen in verhältnismäßig kurzer Zeit jeweils eine aktuelle und gute Zusammenstellung der auf dem Gebiete des Umweltschutzes erlassenen Vorschriften. Zweifel dürften sich jedoch ergeben, ob das gesamte Umweltrecht der Länder überall und für jeden von Interesse ist.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — (Bund, Länder und Gemeinden). Loseblattsammlung und Kommentar, bearbeitet von Alfred Breier, Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern, Siegmund Uttlinger, Oberregierungsrat a. D., und Ministerialrat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn, 69. und 70. Erg.-Liefg., zur 1. Aufl. (10. und 11. Erg.-Liefg. zur 9. Aufl.); 156 bzw. 204 S., DIN A5, im Streifband, 29,50 DM bzw. 47,90 DM. Gesamtwerk, 3310 S., in 4 Plastikordnern, 168,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

In beiden Ergänzungslieferungen wird die laufende Aktualisierung einzelner Vorschriften fortgesetzt. Berücksichtigt sind insbesondere der 14. Ergänzungsvertrag zum Versorgungs-TV sowie der 18. Änderungstarifvertrag zum Vers-TV-G (u. a. Nichtversicherung von Arbeitern, die voraussichtlich nicht länger als 12 Monate beschäftigt werden, Bemessung der Umlage für Entwicklungshelfer, Neuregelung der Versicherung von Teilzeitbeschäftigten), der Tarifvertrag über Wechselschicht- bzw. Schichtzulagen für Angestellte (VKA), der seit 1. Januar 1982 in Kraft ist, die Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften zum 1. Januar 1982 (Beitragsbemessungsgrenzen, Beiträge, Sachbezüge), die auf Grund der gescheiterten Tarifverhandlungen erlassenen Richtlinien zur Regelung von Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer auf Bildschirmarbeitsplätzen, der 48. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 7. Oktober 1981 betr. Fleischbeschauärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, Eingruppierungsvorschriften für diesen Personenkreis sowie Änderungsstarifverträge für die nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauärzte usw., die Änderung des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz, die Änderung des § 42 SchwBG durch das 2. HStruktG mit den Auswirkungen auf das Übergangsgeld nach §§ 62, 63 BAT, die Änderungen des Kindergeldrechts durch das 9. Gesetz zur Änderung des BKGG, die Änderungen beim örtlichen Sonderzuschlag Berlin durch das 2. HStruktG, die Änderungen des 3. VermBG durch das 2. HStruktG, die Empfehlungen des BMI für Arbeitsverträge mit Angestellten mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sowie die von der BAT-Kommission beschlossenen neuen Arbeitsvertrags- und Änderungsvertragsmuster.

Die vorerst ausgesetzte i.-v.H.-Kürzung bei den Harmonisierungszulagen bzw. beim Ortszuschlag, die ursprünglich für den 1. März 1982 vorgesehen war, ist — mit Ausnahme der Einfügung des § 41 a in das Bundesbesoldungsgesetz — nicht berücksichtigt. Bedingt durch die z. Z. laufenden Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst und die seitens der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes nach wie vor bestehende Absicht, die vorgesehene Kürzung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, bleibt abzuwarten, inwieweit die Berücksichtigung dieser Gesetzesänderung in der Rückschau als verfrüht erscheinen wird.

Das an dieser Stelle bereits mehrfach besprochene Standardwerk der Kommentare zum BAT befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom 28. Februar 1982.

Inspektor Uwe Bauer

Umzugskosten im öffentlichen Dienst. Von Meyer-Fricke. Loseblattsammlung, 31. Erg.-Liefg., zur 1. Aufl., Stand September 1981, 208 S., 82,50 DM. Gesamtwerk, ca. 1500 S., 2 PVC-Ordner, 98,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 6900 Heidelberg 1.

Die 31. Lieferung bringt eine grundlegende Neukommentierung des § 1 der Trennungsgeldverordnung. Alle Erläuterungen dazu sind klar und verständlich gefaßt und übersichtlich dargestellt.

Entsprechenden Wünschen Rechnung tragend, hat der Verlag die Buchgruppe 35 „Besondere Zuständigkeitsregelungen für die obersten Bundesbehörden“ neu aufgenommen. Hier sind für jeden Geschäftsbereich die erlassenen Anordnungen über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Besoldungs-, Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts übersichtlich dargestellt. Ebenfalls wurde in der Buchgruppe 18.1 im Tarif Möbelverkehr eine Übersicht über die örtlichen Meter- und Packergelder und die Tariflöhne im Möbeltransport neu aufgenommen. Ferner wurde das Verzeichnis von Abkürzungen und Fundstellen neu gefaßt und aktualisiert.

Auch im Landesteil wurden Vorschriften ergänzt und Kommentartexte neu gefaßt. Damit ist der Kommentar in seinen wesentlichen Text- und Kommentartellen wieder auf den neuesten Stand gebracht worden.

Oberamtsrat Dieter Franz

Kommunale Entwicklungsplanung — Durch wen? Für wen? Von Heinrich Mading. Konstanzer Universitätsreden, herausgegeben von Prof. Dr. Dr. Gerhard Hesse, 1981, 54 S., kart., 19,80 DM. Universitätsverlag, 7750 Konstanz.

Die einleitenden Ausführungen (S. 7) werden wie ein Schrotschuß empfunden. Der Autor faßt erst auf S. 8 Tritt. Bei den Überlegungen, wem „formal“ die kommunale Entwicklungsplanung dient (S. 12), wären auch noch die Ortsbeiräte aufzuzählen, die in einer größeren Gemeinde häufig divergierende Zielkonzeptionen verfolgen, welche in der Gemeindeentwicklungsplanung ihren Ausgleich finden sollten.

Im Unterabschnitt „Akzeptanz- und Zusammenfassungsprobleme“ kommt der Verfasser wieder etwas außer Tritt. So einfach ist diese Frage auch unter normativer Sicht nicht: Es geht um das Allgemeinwohl, um seine Entstehung, seine Bedeutung usw. Nicht gehalten ist mit der Ersatzformulierung „allgemeines objektives Interesse“.

Interessant werden die Ausführungen zu den Entscheidungsbeeinflussungen im kommunalen Raum auf S. 17 ff. (ungleichmäßige Interessendurchsetzung in der Kommunalpolitik). Das heutige Übergewicht der Verwaltung im Planungsprozeß und der feststellbare Abstand von Elitenpräferenzen und Bürgerpräferenzen legen vermehrte Bürgerbeteiligung an der Planung nach Auffassung des Verfassers nahe. Mading vergleicht die Eigenschaften und Wirkungen von drei Beteiligungsmodellen (Befragung, Planungszelle, Bürgerforum). Bei aller Skepsis gegenüber der Leistungsfähigkeit und dem Demokratisierungseffekt der Partizipation sieht er in ihr — ergänzt um Stärkung der Gemeindevertretung und um engeren Dialog mit der Wissenschaft — einen Ansatzpunkt zur Verbesserung der kommunalen Entwicklungsplanung.

Das Bändchen ist insgesamt gut zu lesen, man könnte sagen eine flotte, etwas unkonventionelle Darstellung, die insbesondere Kommunalpolitikern und Bediensteten der kommunalen Verwaltungen empfohlen werden kann.

Ministerialrat Dr. Karl Reinhard Hinke

Handbuch des statistischen Schaubilds. Von Dr. Heiner Abels und Dr. Horst Degen. 1981, 312 S., Großoktav, 269 Schaubilder, davon 16 in Farbe, 148,— DM. Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, 4690 Herne, 1980 Berlin.

Das Bilder mehr als Worte sagen und Graphiken mehr als Tabellen, ist eine Erkenntnis, die fast bis zum Überdruß in die Tat umgesetzt wird. So gibt es auch kaum noch eine Veröffentlichung mit Zahlen und Statistiken, die auf Schaubilder verzichten mag. Die herkömmlichen und allseits bekannten Methoden der Illustration werden dabei zunehmend durch neuartige und in den einschlägigen Fachbüchern kaum behandelte Darstellungsformen wie bildhafte Diagramme, Piktogramme usw. abgelöst. Dahinter steht der Wunsch nach journalistischer Auflockerung und populärer Darstellung oft komplizierter Gedankengänge. In den unbestrittenen Vorzügen eingängiger Formen liegt aber zugleich ihre große Gefahr. Von der Popularisierung bis zur Simplifizierung oder gar Manipulation ist es nur ein kleiner Schritt. Dabei führen oft nicht etwa böser Wille, sondern eher Originalitätssucht oder Unkenntnis elementarer Zusammenhänge zu falschen Darstellungen.

Dieser Situation abzuwehren, hat sich das „Handbuch des statistischen Schaubilds“ von Abels und Degen zum Ziel gesetzt. Wer sich von dem Preis von 148,— DM für ein gediegenes, aber keineswegs üppig ausgestattetes Paperback nicht schrecken läßt, findet in ihm eine Veröffentlichung, die dem programmatischen Anspruch ihres Untertitels „Konstruktion, Interpretation und Manipulation von graphischen Darstellungen“ gerecht wird. Sie hält nicht nur das im Vorwort gegebene Versprechen, den Konstruktoren... Recepte und Richtlinien für die Gestaltung, den Betrachtern Hinweise und Hilfen für die sachgemäße Interpretation von Schaubildern zu geben, sondern löst auch in überzeugender Weise die Zusage ein, keine mathematischen oder statistischen Fachkenntnisse voraussetzen. Bedenkt man die Kompliziertheit der Materie und die Breite des behandelten Gebiets, so ist dieses Verdienst gar nicht hoch genug einzuschätzen. Man spürt auf jeder Seite die Bemühungen der Verfasser, sich in die Lage von nicht fachkundigen Lesern hineinzuversetzen und ihnen mit Rat und Tat zu helfen. Das bleibt nicht ohne Erfolg.

In didaktisch geschickter Weise und mit viel Einfühlungsvermögen gelingt es den Autoren, schrittweise an die Grundvoraussetzungen statistischer Arbeit heranzuführen, das handwerkliche Rüstzeug für graphische Darstellungen zu vermitteln und damit last beiläufig durch die Kriterien zu ihrer Beurteilung zu entwickeln. Der dargebotene Stoff reicht von den traditionellen Methoden des Stab-, Balken-, Flächen- und Kreisdiagramms, der kurvenmäßigen Darstellungen, Häufigkeitsverteilungen, Stromdiagramme, Kartierungen usw. bis zu speziellen Diagrammformen und computergestützten Graphiken. Das umfangreiche Pensum, das keine Wünsche offenläßt, wird mit Hilfe einer übersichtlichen Gliederung, die sich mehr von praktischen Gesichtspunkten als von wissenschaftlicher Perfektion leiten läßt, in kleine Portionen aufgeteilt und lerntechnisch gekonnt aufbereitet und dokumentiert. Mit einer durchdachten Darbietung, die u. a. mit Randbemerkungen, Punktationen, Merksätzen, Verweisungen, zusammenfassenden Wiederholungen und vor allem einer Fülle von Anschauungsbeispielen verschiedenster Art (auch in Farbe) arbeitet, stellen die Verfasser unter Beweis, daß sie nicht nur die Materie souverän beherrschen, sondern auch die Praxis und ihre Tücken kennen. Vorbildlich ist vor allem, daß Kniffe und Kunstgriffe mitgeteilt, Faustregeln aufgestellt und Fehlerquellen angesprochen werden. Durch Beispiele für Manipulationen wird das Urteilsvermögen geschärft.

Es versteht sich fast von selber, daß die Fakten sorgfältig recherchiert und Genauigkeit und Aktualität bis ins Detail gewährleistet sind. So findet sich z. B. bei der Würdigung der Indexzahlen neben dem Hinweis auf die bisher von der amtlichen Statistik gewählten Basisjahre bereits die Vorankündigung, daß eine Umstellung auf 1980 im Gange ist. Damit ist dieses Buch fern jeder grauen Theorie und in seiner klaren Sprache und Gedankenführung ein Musterbeispiel dafür, daß Praxisbezug nicht auf wissenschaftliche Exaktheit verzichten muß.

Regierungsdirektor Wolfgang Buchwald

Kommerzielles Fernsehen. Rundfunkfreiheit zwischen ökonomischer Nutzung und staatlicher Regelungsverantwortung: das Beispiel USA. Von Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem. Band 13 der Materialien zur interdisziplinären Medienforschung. 1981, 333 S., brosch., 69,— DM. Nomos-Verlagsgesellschaft, 7900 Baden-Baden.

Neue Kommunikationstechnologien — insbesondere Kabel- und Satellitenfunk — werden auch in der Bundesrepublik einen Ausbau des Kommunikationssystems bringen. Kontrovers ist vor allem die Zulassung privater (kommerzieller) Rundfunkveranstalter. Entsprechende Vorschläge zielen auf ein Mediensystem, wie es in seinen Strukturelementen in den USA schon verankert ist. Publizistische Vielfalt soll durch Marktprozesse, insbesondere ökonomische Konkurrenz, erreicht werden.

Vor dem Hintergrund der deutschen medienpolitischen Diskussion versucht Hoffmann-Riem, das Wechselspiel zwischen der verfassungsrechtlichen Verbürgung der Kommunikationsfreiheit, der ökonomischen Grundstruktur kommerziellen Rundfunks sowie dessen Programmverhalten zu analysieren. Gefragt wird nach den Möglichkeiten einer staatlichen Steuerungsinstanz — der Federal Communications Commission — die Rundfunkveranstalter auf den Weg zu einer gemeinwohlorientierten Medienverantwortung zu führen. Dargestellt und kritisiert werden einerseits Regelungen der Rundfunkstruktur (lokale Verankerung, Konzentrationsbekämpfung; Nebeneinander mit dem Public Broadcasting u. a.) sowie andererseits Ansätze der Einzelsteuerung (Fairness Doctrine; Werbungsbegrenzungen; Abwehr von Gefahren für Kinder; Zugangsrechte — z. B. in offenen Kanälen — u. a.). Die Befunde werden anschließend für Lehren zur Ausgestaltung des deutschen Mediensystems ausgewertet.

Die Untersuchung greift in interdisziplinärer Orientierung auf rechts- und publizistikwissenschaftliche Literatur zurück. Auf dem Prüfstand stehen nicht nur der Fernsehfunk in seiner kulturellen, politischen und ökonomischen Bedeutung, sondern allgemeiner die Wirksamkeit von Recht und staatlicher Rechtsanwendung. Allen, die sich an der Diskussion über die künftige Gestalt des Rundfunkwesens in der Bundesrepublik beteiligen, insbesondere den Befürwortern eines kommerziellen Rundfunksystems, kann nur empfohlen werden, das von Hoffmann-Riem zusammengetragene Material und dessen Analyse zur Kenntnis zu nehmen. Zu schnell könnte nämlich das passieren, was sich als Quintessenz der Erfahrung mit einem kommerziellen Rundfunksystem in den USA herausgestellt hat, daß nämlich strukturelle Fehlentwicklungen, sind sie erst einmal eingetreten, im nachhinein kaum reparabel sind.

Leitender Ministerialrat Dr. Rolf Gros

Krankenhaus-Finanzierungsrecht. Ergänzbare lexikalisches Handbuch von Klaus Gr \ddot{u} nenwald und Angelika Wettstein. 1. Erg.Liefg. 334 S., 58,— DM.; 2. Erg.Liefg., 390 S., 58,— DM. Erich Schmidt Verlag, 4800 Bielefeld.

Zu dem lexikalischen Handbuch Krankenhaus-Finanzierungsrecht sind zwei Erganzungslieferungen erschienen. Die 2. Erganzungslieferung enthalt ein aktualisiertes Inhalts- und Stichwortverzeichnis. 20 weitere Begriffserluterungen aus dem Gebiet des Krankenhauswesens erweitern die bereits vorliegende Loseblattsammlung. Unter anderem werden die Begriffe Buchfuhrung, Jahresbilanz, Netto-Gesamtkosten, Kontenplan und Kontenrahmen in kurzer, ubersichtlicher Form dargestellt. Besonderen Wert legen die Verfasser wieder auf die Angabe von weiterfuhrender Literatur zu den einzelnen Fachausdrucken bzw. Fachthemen.

Regierungsrat Dipl.-Okonom Hans-Joachim Ruff

„Wilhelm Busch“. Eine Auslese. Von Martin Weltenburger. 1982, 352 S., 8,50 DM. Zweiburgen-Verlag GmbH, 6940 Weinheim.

Die Zahl der Ausgaben von den Bildergeschichten und Gedichten des deutschen Malers, Dichters und Zeichners Wilhelm Busch wird nicht einmal der Borsenverein des Deutschen Buchhandels auf Anhieb sagen konnen. Jedenfalls ist es mit der vom Weinheimer Zweiburgen-Verlag jungst herausgegebenen eine mehr, und sie wird gewi nicht die letzte sein.

Dagegen ist es die erste, die im Staatsanzeiger fur das Land Hessen unter der Rubrik „Buchbesprechungen“ die erwunschte Aufmerksamkeit auf sich zu lenken versucht. Leser, denen der Staatsanzeiger Pflichtlekture ist, mogen fragen, ob das hier zu wurdigende Buch, das anstelle der Sachinformation und des Fachwissens viel Lacheln und Frohlichkeit anbietet, dem Pragmatismus der Verwaltung, der sich in dem hochhoffiziellen Organ unseres Landes widerspiegelt, angemessen ist.

In der Tat: Der Inhalt des Buches hat mit Verfassungs-, Staats- und Verwaltungsrecht nichts zu tun. Eher mit den Menschen, die davor, dazwischen und dahinter stehen. Von dieser Position aus lat sich bei aufgelockerter Denkweise die Berechtigung einer Besprechung an dieser Stelle heraus interpretieren. Wer daran zweifelt, dem geben die Seiten 318 bis 352 die Gelegenheit der Wahrheitsfindung. Da werden u. a. solche ermunternde Verse angeboten:

Ganz richtig, diese Welt ist nichtig.
Auch Du, der in Person erscheint,
bist ebenfalls nicht gar so wichtig,
wie Deine Eitelkeit vermeint . . .

*

Gehorchen wird jeder mit Genu
den Frauen, den hochgeschatzten,
hingegen machen uns meist Verdrub
die sonstigen Vorgesetzten . . .

*

Wirklich, er war unentbehrlich!
Uberall, wo was geschah
zu dem Wohle der Gemeinde,
er war tatig, er war da . . .

Das, was allein schon in diesen kleinen Kostproben steckt, kann man, je nach Situation, auf sich selbst beziehen oder, um im Bild der Staatsverwaltung zu bleiben, auf alle die Mandats- und Amtstrager projizieren, die man nicht leiden kann.

So enthalt das solide eingebundene und auch rein auerlich zum Geschenkband pradestinierte Buch viel Trostliches im Falle des Verdresses mit den — wie es im Amtsdeutsch heit — Weisungsbefugten ganz gleich welcher Besoldungsgruppe. Und es enthalt manches, was vermeintliche oder tatsachliche Wilhelm-Busch-Kenner langst zu kennen glauben und dennoch selten oder nie Schwarz auf Wei genossen haben. Was kostet das Buch? Weniger als ein Pfund Kaffee, namlich — man lese und staune — 8,50 DM!

Letzte Anmerkung: Wer die Feuilletonseiten der Zeitungen liest, wer Kultursendungen des Rundfunks und Fernsehens hort und sieht, dem ist bekannt, da fur uns Deutsche „huben wie druben“ das Jahr 1982 ein „Goethe-Jahr“ ist. Wir gedenken des 150. Todesjahres unseres Dichterstursten. Frage: Was hat Wilhelm Busch mit Johann Wolfgang von Goethe zu tun? Antwort: Wilhelm Busch wurde vor 150 Jahren (1832) geboren. Davon hat weder der Schreiber des Vorwortes und Zusammensteller der Auslese Martin Weltenburger noch der Zweiburgen-Verlag in seinem Prospekt Notiz genommen. Fur diese Unterlassungssunde „Pfu!“ Dennoch lahnt der Kauf des Buches.

Ministerialrat a. D. Karl-Heinz Gerstemeier

Polizeiliche Drogenbekampfung. BKA-Schriftenreihe, Band 49, 1981, 346 S., 15,— DM. Hrsg. Bundeskriminalamt, 6200 Wiesbaden.

Der vorliegende Band der bekannten Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes enthalt eine umfassende Darstellung aller im Zusammenhang mit der polizeilichen Drogenbekampfung stehenden Fragen und Probleme. In 12 Einzelbeitragen geben die Autoren, die uberwiegend Mitarbeiter des BKA sind, Aufschlu uber

- die Entwicklung der Rauschgiftkriminalitat in der Bundesrepublik,
- die Wirkungen von Rauschdrogen,
- die Rolle der Polizei bei der Drogenbekampfung,
- die Erscheinungsformen der Drogenkriminalitat,
- die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der internationalen Zusammenarbeit bei der Drogenbekampfung,
- die Neuordnung des Betaubungsmittelrechts,
- die polizeilichen Strategien und Taktiken bei der Drogenbekampfung,
- den international organisierten Rauschgifthandel und die besonderen Probleme seiner Bekampfung,
- die Moglichkeiten und Grenzen polizeilicher Prevention und
- die Phanomenologie der Drogendelinquenz.

Erganzt werden die sachkundigen Beitrage durch eine eindrucksvolle optische Darstellung der verschiedenen Rauschgifte sowie deren exakte Beschreibung und durch ein sog. Drogenglossar, das viele fur „Insider“ zum festen Repertoire zahlende Begriffe des „Drogenslang“ beinhaltet.

Der Schwerpunkt des Bandes liegt naturgem im kriminalistischen Bereich. Die vielschichtigen Fragen und Probleme, insbesondere im Hinblick auf die kriminaltaktischen Gegebenheiten, stellen sicherlich fur den interessierten Leser einen bedeutsamen Beitrag dar. Der notwendige Einsatz von V-Leuten und der Einsatz weiterer taktischer, technischer und operativer Moglichkeiten werden hier logisch abgehandelt, ohne jedoch die erforderliche Zuruckhaltung

aufzugeben, die bei diesen diffizilen Bereichen angebracht ist, um polizeiliche Bekampfungskonzeptionen nicht leichtfertig zu erschweren oder unmoglich zu machen.

Der vorliegende Band ist in erster Linie eine wertvolle Hilfe fur den mit der Rauschgiftbekampfung dienstlich betrauten Kriminalbeamten; darber hinaus bietet er jedem interessierten Polizeibeamten eine wertvolle Information und Lernmoglichkeit.

Kriminaldirektor Karl August Hofmann

Schwerbehindertengesetz — Bundesversorgungsgesetz. Durchfuhrungsverordnungen zum Schwerbehindertengesetz, Opferentschadigungsgesetz, Sozialgerichtsgesetz, Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil, Steuervergunstigungen fur Behinderte. Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einfuhrung von Dr. Dirk Neumann, Vors. Richter am Bundesarbeitsgericht. 6., neubearb. Aufl., 1981, 299 S., kart., 9,80 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 Munchen.

Der Zeitpunkt fur diese Neuauflage ist gunstig gewahlt; die Gesetzgebung im Behindertenrecht ist, wenn nicht zu einem gewissen Abschlu, so doch zumindest vorerst zur Ruhe gekommen.

Die vorgelegte Zusammenstellung bringt das Wesentliche dieses Bereichs, wenn auch organisch noch die Kriegsoffiziersgesetzgebung dazugehort. Die instruktive Einleitung stellt die Entwicklung des Versorgungsrechts, die Grundgedanken des Schwerbehindertenrechts sowie die zahlenmaigen und finanziellen Auswirkungen des neuen Schwerbehindertengesetzes mit seinen anderungen dar und bringt eine Gesamtwurdigung dieser Rechtsgebiete. Die Darstellung der Auswirkungen des Schwerbehindertengesetzes stutzt sich hinsichtlich der finanziellen Folgen leider nur auf die Begrundung des Gesetzes aus dem Jahre 1974, die durch die Wirklichkeit teilweise uberholt ist; das Aufkommen an Ausgleichsabgabe ist erheblich hoher als erwartet worden war. Dazu tragt ein Faktum bei, das auch in dieser kurzen Wurdigung hatte seinen Niederschlag finden sollen. Von den zum Oktober 1979 festgestellten mit Schwerbehinderten besetzten 883 928 Arbeitsplatzen waren annahernd 137 000 bei Arbeitgebern uber den Pflichtsatz von 6 v. H. hinaus besetzt. Bei der Erfullung der Pflichtquoten und der Zahlung der Ausgleichsabgabe bleiben diese freiwillig uber die gesetzliche Pflicht hinaus beschaftigten Schwerbehinderten jedoch auer Betracht, so da wegen der ca. 289 000 unbesetzten Pflichtplatze auch erheblich hohere Betrage an Ausgleichsabgabe als angegeben zu zahlen waren.

Das Stichwortverzeichnis ist mit 14 Seiten recht umfangreich und damit hilfreich.

Ministerialrat Dr. Felix Rendschmidt

Waffenrecht. Waffengesetz mit Durchfuhrungsverordnung und Kriegswaffenkontrollgesetz. Begrundet und uber vier Auflagen erlautert von Dr. Gerhard Potrykus, Amtsgerichtsdirektor a. D., fortgefuhrt von Dr. Joachim Steindorf, Richter am Oberlandesgericht. 5. Aufl., 1982, 796 S., in Leinen, 98,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 Munchen.

Ausgehend von der bewahrten Grundkonzeption des Werkes (vgl. Besprechung in StAnz. 1977 S. 1800), ist der Kommentarteil in allen seinen Teilen aktualisiert worden. Er entspricht dem Stand vom Oktober 1981. Berucksichtigt wurden das Gesetz zur anderung des Waffengesetzes vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641), das Zweite Gesetz zur anderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956) sowie die Neufassung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 15. Februar 1979 (BGBl. I S. 184) mit spateren anderungen und die Dritte Verordnung zum Waffengesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2344). Neu aufgenommen wurden die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Waffengesetz vom 6. Dezember 1976 (GMBl. 1977 S. 14) und einschlagige landesrechtliche Vorschriften.

Die Neuauflage beschrankt sich jedoch nicht nur auf das Nachtragen von Rechtsanderungen. Vielmehr wurde das Werk vollstandig neu bearbeitet. Besonderer Wert wurde auf den Nachweis der neuesten — teils unverfofflichten — Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts und der Instanzgerichte gelegt.

Das Werk ist auch in seiner 5. Auflage ein ausgezeichneter Wegweiser. Es erleichtert Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehorden, aber auch an waffenrechtlichen Fragen interessierten Privatpersonen den Umgang mit einer Rechtsmaterie, die sich nicht gerade durch leichte Verstandlichkeit auszeichnet.

Ministerialrat Kurt Meixner

Waffenrecht. Textsammlung und ausfuhrlicher Kommentar zum Waffengesetz. Herausgegeben von Dr. Wolf Hinz, Rechtsanwalt in Dusseldorf. Loseblattsammlung in zwei Plastikordnern, DIN A5, Gesamtwert 149,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH u. Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Die 15. Erganzungslieferung vervollstandigt die in Band I wiedergegebenen Landerbestimmungen. Sie enthalt u. a. den Erla des Innenministeriums und des Ministeriums fur Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Baden-Wurttemberg zur Ausfuhrung des Waffengesetzes vom 22. 4. 1980 — Az. III 2801 — 3/717 U und IV 2145/73 —, die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Waffengesetzes vom 8. 6. 1973 — I C 2 — 2501/106 — 35 —, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bayer. Staatsministeriums der Justiz uber die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse nach § 6 Abs. 2 WaffG vom 27. 9. 1979 — 4714 — I — 5/79 — (JBl. S. 204) und die durch Verordnung vom 28. 1. 1981 (GV.NW. S. 46) geanderte nordrhein-westfalische Verordnung zur Durchfuhrung des Waffengesetzes vom 29. 6. 1976 (GV.NW. S. 243).

Im Kommentarteil (Band 2) wurden die Erluterungen zu §§ 1 bis 5, 12, 37, 47, 48, 52 a, 53, 56, 59 WaffG zu § 2 der 1. WaffV und § 18 KWKG unter Berucksichtigung der einschlagigen Rechtsprechung uberarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Ministerialrat Kurt Meixner

Einfuhrung in das Bauordnungsrecht. Ein Leitfaden von Dr. Gerd Lautner. 2., erw. Aufl., 1982, VIII, 64 S., DIN A5, geb., 12,— DM (Staffelpreise). Verlag zur Megede — Darmstadter Bucherstube —, 6100 Darmstadt.

Die vorliegende Einfuhrung, die einen systematischen Uberblick der relevanten Bereiche des Bauordnungsrechts gibt und sich hauptsachlich an Auszubildende und Berufsanfanger der bautechnischen Fachrichtungen wendet, erscheint in verhaltnismaig kurzer Zeit bereits in der zweiten Auflage; ein Faktum, das fur sich selbst spricht.

Die Gliederung dieses Leitfadens (Aufgaben und gesetzliche Grundlagen der Bauaufsichtsbehörden, Baugenehmigungsverfahren, Bauordnungsverfügungen, Rechtsmittel, Nachbarrecht, vorläufiger Rechtsschutz) ist unverändert beibehalten, an einigen Stellen aktualisiert und ergänzt. Der Anhang — graphische Darstellungen und Erläuterungen zu „Bautechnik und Baunormen“ — ist um einen ausführlichen Rechtsprechungsteil erweitert worden. Zu wichtigen bauplanungs- und baurechtlichen Fragen sind relevante höchstgerichtliche Entscheidungen insbesondere des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts übersichtlich zusammengestellt.

Der Leitfaden erweist sich insgesamt nicht nur als ein vorzügliches Arbeitsmittel für Auszubildende, sondern auch als geeignete Kurzinformation für den Praktiker. Hervorzuheben bleibt wie bereits bei der Voraufgabe (vgl. StAnz. 1981 S. 2254) sowohl die gelungene sachliche und pädagogische als auch die sprachlich eingängige Darstellung.

Baudirektor Axel GroB

Schwerbehindertengesetz. Kommentar. Von Hans-Dietrich Re w o l l e. 18. und 19. Erg.Liefg. (Stand 30. September 1981), 49,— bzw. 42,— DM, Gesamtwert, 73,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die Ergänzungslieferungen berücksichtigen die neuere Rechtsprechung, insbesondere zum Kündigungsschutz, sowie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Ausgleichsabgabe. Zu begrüßen ist die ausführliche und doch sehr klare Darstellung der für den Kündigungsschutz maßgebenden Grundbegriffe, wie z. B. der Betriebsstilllegung und -auflösung sowie der Sicherung eines anderen angemessenen und zumutbaren Arbeitsplatzes. Im übrigen werden landesrechtliche Ausführungsvorschriften wiedergegeben und das Literaturverzeichnis ergänzt.

Ministerialrat Dr. Felix R e n d s c h m i d t

Bundessozialhilfegesetz mit Durchführungsverordnungen. Textausgabe. Von W. Hei m a n n. 19. Aufl., 1982, 211 S., Taschenformat, kart., 14,40 DM. Verlag Reckinger und Co., 5200 Siegburg.

Die überarbeitete Textausgabe berücksichtigt die Änderungen auf Grund des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 und bringt die Übersicht über die landesrechtlichen Ausführungsgesetze sowie die derzeitigen Regelsätze auf den neuesten Stand. Vorangeht ist eine Einführung über die Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung, im Anhang ist der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches abgedruckt.

Ministerialrat Dr. Felix R e n d s c h m i d t

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Dr. Franz L u b e r. 82. Erg.Liefg., Stand 1. November 1981, 54,— DM, Gesamtwert, 83,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts auf den neuesten Stand gebracht, so das Schwerbehindertengesetz, das Bundes-Seuchengesetz, das Unterhaltssicherungsgesetz und das Wohngeldgesetz.

Ministerialrat Dr. Felix R e n d s c h m i d t

Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Franz L u b e r. Loseblattsammlung, 84. Erg.Lfg., 49.— DM, Gesamtwert, 91,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Mit der 84. Ergänzungslieferung sind die Vorschriften des Bundesrechts (Anhang B) teilweise auf den neuesten Stand gebracht worden. Der Hinweis, daß sich das Werk auf dem Stande vom 1. November 1981 befindet, dürfte sicherlich nicht gelten für den Kommentar, der in wichtigen Bereichen nicht nur veraltet, sondern auch unvollständig ist.

Ministerialdirektor Dr. Hartmut S c h u b e r t

Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Kommentar von Dr. F. L u b e r. Landessozialgerichtsrat a. D., Loseblattsammlung, 86. Erg.Liefg., 51,— DM, Gesamtwert, 88,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 86. Ergänzungslieferung zum Kommentar von Luber bringt die sonstigen einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts (Anhang B) teilweise auf den neuesten Stand.

Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom 1. Januar 1982.

Landrat a. D. Dr. Valentin J o s t

Grunderwerbsteuergesetz, Kommentar zum Grunderwerbsteuergesetz, zur Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz sowie zu bundes- und landesrechtlichen Einzelvorschriften. Von Ernst Paul B o r u t t a u t, Bundesrichter a. D., Dr. Hans E g l y, Vors. Richter am Bundesfinanzhof a. D., Dr. Heinz S i g l o c h, Vors. Richter am Bundesfinanzhof. 11., völlig überarb. und erw. Aufl., 1982, XXV, 2575 S., in L., 230,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Nur wenige Jahre nach Erscheinen des Erläuterungsbandes zum Bundesgesetz zur Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen vom 11. Juli 1977 (GrESTeigWoG) als Ergänzungsband zur 10. Auflage haben deren Verfasser die 11. Auflage ihres bekannten und in der Praxis unentbehrlichen Standardkommentars zum Grunderwerbsteuergesetz herausgegeben. Die Neuaufgabe berücksichtigt die Gesetzgebung der vergangenen fünf Jahre, die in dieser Zeit erschienene Literatur, die neuen Verwaltungserlasse und vor allem die seit der Voraufgabe ergangene, sehr umfangreiche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte zum Grunderwerbsteuergesetz, insb. zum GrESTeigWoG.

Der Kommentar gliedert sich in drei Hauptteile. Teil A enthält alle Grunderwerbsteuerlichen Gesetze und Befreiungsvorschriften des Reiches, des Bundes und der Länder. Im Teil B ist das Grunderwerbsteuergesetz und die Grunderwerbsteuereinführungsvorschriften umfassend und systematisch kommentiert.

Im Teil C (Anhang) werden die bundes- und landesrechtlich geregelten Befreiungen für Sondermaterien (z. B. im Bereich des Bundesbaugesetzes, des sozialen Wohnungsbaus, der Förderung der Wirtschaftsstruktur, im Bereich der Agrarstruktur, nach dem Städtebauförderungsgesetz etc.) erläutert. In einem Sonderabschnitt des Anhangs wird das GrESTeigWoG, mit dem sich der Praktiker in der Regel z. Z. am meisten befassen muß, prägnant und übersichtlich kommentiert. Es ist vorteilhaft, daß die umfangreiche Kommentierung des GrESTeigWoG mit der eingehenden Erörterung vieler Ent-

scheidungen des Bundesfinanzhofs aus jüngster Zeit nunmehr in das Hauptwerk des Standardkommentars eingearbeitet worden ist.

Mit großem Interesse hat der Rezensent in den Teilen B und C die praxisorientierten Abhandlungen über die folgenden aktuellen Probleme gelesen: der gleichzeitige Wechsel aller Gesellschafter einer Personengesellschaft, die Grunderwerbsteuerliche Beurteilung der Bauherrenmodelle, bei Förderung der Wirtschaftsstruktur der Betriebsstättenbegriff, die Voraussetzung der Identität zwischen Erwerber und Betriebsinhaber und die Vergünstigung der von Stilllegung bedrohten Betriebe. Der Leser ist erfreut über die Fülle wertvoller Gedanken, orientiert an den Prinzipien der Gerechtigkeit und getragen von „klarer und infolgedessen formallogisch nachvollziehbarer Auslegungsmethodik“. Eine Fülle von Material an Literatur und vor allem an Rechtsprechung ist zitiert, um entweder die eigene Meinung zu untermauern oder um sich mit der gegenteiligen auseinanderzusetzen.

Dies gilt selbstverständlich nicht nur für die erwähnten Kommentarteile, sondern für das gesamte Werk. Die Übersichtlichkeit des Kommentars leidet in keiner Weise unter der Vielfalt an Informationen und an dem Umfang an Material. Die straffe Gliederung und die knappe, auf Schnellorientierung angelegte Form erleichtert dem Praktiker die Arbeit mit dem Kommentar.

Wegen ihres hohen wissenschaftlichen Niveaus sind die folgenden Abschnitte der Neuaufgabe erwähnenswert:

„Die Auslegung des Gesetzes“, „die Steuerumgehung“, „der Erwerb der Verwertungsmöglichkeit“ ff. GrESTeigWoG, § 7b EStG und § 75 BewG“ (Anhang Tz 1593 ff) und „Merkmale der Vergünstigung“ nach dem GrESTeigWoG.

Die Abschnitte unter der zuletzt genannten Überschrift enthalten die eingehende Kritik der Kommentatoren an der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs über das nach dem GrESTeigWoG begünstigte Objekt des Erwerbs.

Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, für die materiell vorläufige Steuervergünstigung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 GrESTeigWoG sei nicht der Bauzustand des erworbenen Hauses im Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs maßgebend, sondern die von dem Erwerber im Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs beabsichtigte Nutzung als Ein- oder Zweifamilienhaus (innerhalb der folgenden fünf Jahre auf die Dauer von mindestens einem Jahr). Die Landesfinanzverwaltungen waren von diesem Standpunkt nicht überzeugt. Erst nachdem der BFH im Urteil vom 18. Februar 1981 (BSiBl. 1981 II S. 331) seine im Urteil vom 25. Juni 1980 (BSiBl. 1981 II S. 332) die Landesvertretene Meinung aufrechterhalten hatte, haben sich die Landesfinanzverwaltungen der Erkenntnis des Bundesfinanzhofs gebeugt. Die Kommentatoren beanstanden nachdrücklich die „den herkömmlichen Auslegungsmethoden zuwiderlaufende Abstraktion in der Rechtsfrage, ob der Befreiungstatbestand eingreift oder nicht“ (Anhang Tz 1551 k). Zwar gestehen sie zu, daß vom Ergebnis des Einzelfalles her scheint das Urteil vom 25. Juni 1980 einzuleuchten. Entschieden wurde nämlich über den Erwerb eines Grundstücks, dessen Gebäude infolge des zur Wohnung ausgebauten Dachgeschosses als Dreifamilienhaus anzusprechen war. Es konnte ohne äußere Baumaßnahmen zum Ein- oder Zweifamilienhaus umgebaut werden. Die Größe der Familie des Erwerbers rechtfertigte die alleinige Nutzung des Gebäudes durch diese Familie. Die Kommentatoren fragen sich aber, ob der BFH im gleichen Sinne entschieden hätte, wenn ein Alleinstehender ein Grundstück in günstiger Lage mit einem Mehrfamilienhaus von 400 qm Wohnfläche erworben hätte, um dieses in eine Luxusvilla für sich selbst mit nur einer Wohnung umzugestalten. Nach den Entscheidungsgründen des Urteils vom 25. Juni 1980 hätte dieser Fall nach Auffassung der Kommentatoren nicht anders entschieden werden dürfen.

Die Verfasser des Kommentars sind der Meinung, die Auslegung des Bundesfinanzhofs in den erwähnten Urteilen werde weder dem Wort- noch dem Satzsinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 GrESTeigWoG gerecht. Darüber hinaus sind sie der Ansicht, ihr letztgenanntes Beispiel zeige, daß der Sinn und Zweck des Gesetzes die Auslegung des Bundesfinanzhofs selbst dann nicht rechtfertige, wenn es erlaubt wäre, Sinn und Zweck ausschließlich Umständen zu entnehmen, die außerhalb des Gesetzes liegen.

Zur Begründung führen sie hierzu aus: Das GrESTeigWoG habe zwar „die Interessen des Erwerbers in den Vordergrund gestellt und dabei sogar bewußt auf die Wohnflächenbegrenzung des sozialen Wohnungsbaus verzichtet. Es laufe aber ersichtlich dem ordre public der Bundesrepublik zuwider, das Wohnen im eigenen Heim um den Preis einer Verminderung des Gesamtwohnraumbangebots zu fördern“. Eine Auslegung nach Sinn und Zweck des Gesetzes erfordere deshalb notwendigerweise, daß „das erworbene Grundstück als solches mit einem Einfamilienhaus oder mit einem Zweifamilienhaus erworben sein müsse“, wobei eine Billigkeitskorrektur in nie vermeidbaren Grenzfällen“ möglich sei. Schließlich führt die kritisierte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nach Ansicht der Kommentatoren auch zu erheblichen dogmatischen Abgrenzungsschwierigkeiten zu der Handhabung der noch in Kraft befindlichen Befreiungsvorschriften der Länder zum Erwerb unbebauter Grundstücke zur Schaffung neuen Wohnraums.

Wertvoll ist die Gegenüberstellung der Paragraphen der Grunderwerbsteuergesetzes 1940 und der Durchführungsverordnungen mit den entsprechenden Paragraphen der Grunderwerbsteuergesetze der Länder. Das Sachverzeichnis wurde wesentlich erweitert. Der Steuerbeamte bedauert lediglich, daß auch die Neuaufgabe die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs nicht nach dem Bundessteuerblatt zitiert. Ihm stehen in erster Linie die Jahrgänge dieser Veröffentlichung der BFH-Rechtsprechung zur Verfügung. Kürze und Prägnanz des Kommentars würden nicht leiden, wenn die Fundstellen des Bundessteuerblatts in die Kommentierung aufgenommen würden. Vom Nachschlagen im Urteilerregister am Ende des Buches wäre der Finanzbeamte dann entlastet.

Von diesem kleinen, unbedeutenden Schönheitsfehler abgesehen, ist die 11. Auflage des allseits beliebten Standardkommentars zum Grunderwerbsteuergesetz ein erneuter Beweis für das profunde Wissen und die reiche Erfahrung seiner Verfasser auf dem Gebiet des gesamten Grundstücksverkehrs und der jüngsten Entwicklung des Grunderwerbsteuergesetzes. Sie sind hervorragende Kenner der Grunderwerbsteuerrechtlichen Alltagspraxis genau so wie der wissenschaftlichen Rechtsdogmatik.

Der Rezensent teilt die Skepsis der Kommentatoren im Vorwort der Neuaufgabe, die dringend gebotene Vereinheitlichung des Grunderwerbsteuergesetzes lasse trotz des zum zweitenmal dem Bundestag vorgelegten Bundesratsentwurfs eine Bundesgrunderwerbsteuergesetzes weiterhin auf sich warten.

Infolge ihrer wissenschaftlichen Überzeugungskraft und der Vielzahl neuer Informationen (Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und Verwaltungsaufweisungen) gibt auch die 11. Auflage des Standard-

werks zuverlässige Antworten auf alle grunderwerbsteuerrechtlichen Fragen. Mit seiner Aktualität und seiner fachlichen Kompetenz ist der Kommentar wiederum allen Praktikern in den Steuerverwaltungen, in der Finanzgerichtsbarkeit, in den Notariaten und in den Büros der steuerberatenden Berufe und allen am Grunderwerbsteuerrecht Interessierten ein wertvoller und unentbehrlicher Ratgeber.

Ministerialrat Bodo Heimbächer

Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften. Von Landmann-Rohmer, 13. Aufl., 7., 8. und 9. Erg.Liefg. zu Band I/II, Stand August 1981, Gesamtwerk rd. 2 980 S., 2 Plastikordner, 175,— DM, 4. Erg.Liefg. zu Band III, Stand Mai 1981, Gesamtwerk rd. 1 230 S., Plastikordner, 108,— DM, Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die jüngsten Ergänzungslieferungen zur 13. Auflage des Landmann-Rohmer stehen im Zeichen der Aktualisierung des Bestandes in Band I und der Vervollständigung des Bandes II. Band III befindet sich nun überwiegend auf dem Stand von Mai 1981.

In Band I sind besonders die Änderungen und Erweiterungen der Kommentierung zu § 34 c GewO und der Makler- und Bauträgerverordnung hervorzuheben. Neu eingefügt wurde ein Abschnitt, der sich mit der gewerberechtlichen Beurteilung von Bauherrenmodellen auseinandersetzt. Nach Darstellung der verschiedenen Fallgestaltungen untersucht Marcks auf der Grundlage der bislang vorhandenen Rechtsprechung, ob auf Treuhänder und/oder Baubetreuer § 34 c GewO und die MaBV Anwendung finden. Nach eingehender Auseinandersetzung mit den übrigen Literaturstimmen gelangt er zu der differenzierenden Auffassung, daß je nach Aufgabenverteilung nur die Tätigkeit des Baubetreibers, nur die des Treuhänders oder auch beider Tätigkeiten erlaubnispflichtig sind. Die funktionale Betrachtungsweise des Bearbeiters läßt eine überzeugende Bestimmung des Erlaubnispflichtigen, zu ohne den Gesetzeswortlaut zu strapazieren. Eine andere Frage ist freilich, ob die als Baubetreuer einzustufenden Personen neben den sonstigen auch die vermögensbezogenen Vorschriften der MaBV zu beachten haben. Dies wird von Marcks zu Recht nur dann bejaht, wenn die Gewerbetreibenden zur Ausführung des Auftrages, Vermögenswerte des Auftraggebers erhalten oder zu deren Verwendung ermächtigt werden. Der Kommentator bietet jedoch für diese Fälle „legale Auswege“ an, die von der Sicherungspflicht befreien, ohne dabei die Interessen des Auftraggebers außer Betracht zu lassen (vgl. Rand-Nr. 42 c).

Gesonderte Erwähnung verdient auch die Überarbeitung der Kommentierung zu Titel IV der Gewerbeordnung. In die Vorbemerkungen wurde eine neue Rand-Ziffer über die Geltung der Verordnung über Preisangaben auf Messen, Märkten und Ausstellungen aufgenommen. Hier sei der Hinweis an die Herausgeber erlaubt, daß die genannte und auch eine weitere nachträglich eingefügte Rand-Nummer (3 d, 9 a) in dem mit der 9. Ergänzungslieferung ausgegebenen Übersichtsblatt versehentlich nicht berücksichtigt wurden. Das Bemühen der Autoren am möglichst praxisorientierte Aktualität ihres Werkes wird gerade im Bereich des Titels IV an mehreren Stellen augenfällig. Die Erläuterungen zu § 64 enthalten nun alle Auslegungsmöglichkeiten zum Begriff „Wirtschaftszweig“ (neben herstellerorientierten kommen auch auf die Verwendung ausgerichtete Begriffskategorien in Betracht). Die Einordnung des Antiquitätenmarktes als Spezialmarkt im Sinne des § 88 GewO wird jetzt in Anlehnung an die Praxis der Vollzugsbehörden nicht mehr von der Einhaltung eines bestimmten Themas oder einer Stillepoche abhängig gemacht (vgl. § 88 Rand-Nr. 4). Auch der Ermessensentscheidung nach § 70 Abs. 3 GewO ist mehr Raum gewidmet. Zu Recht fordert der zuständige Bearbeiter eine eingehende Darlegung im Ablehnungsbescheid, nach welchen Gesichtspunkten oder Maßstäben die Auswahl der Bewerber um Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung erfolgte. Diese Frage erlangt zunehmend Bedeutung bei der Bevorzugung ortsansässiger gegenüber ortsfremden Schaustellern. Schließlich greift Bender auch das Problem der Einzelhändler-Ausstellungen an Sonn- und Feiertagen auf. Sicherlich wird man ihm Recht geben müssen, daß solche Veranstaltungen, von Kfz-Händlern durchgeführt, keine Markttransparenz erstreben und außerdem meist die Voraussetzungen eines repräsentativen Angebotes eines Wirtschaftsgebietes oder eines Wirtschaftszweiges fehlen. Weitaus schwieriger kann die gewerberechtliche Beurteilung jedoch in anderen Branchen ausfallen. Stellt beispielsweise eine Vielzahl von HiFi-Geräteherstellern ihre Produkte in Verkaufsräumen eines Einzelhändlers aus, so kann man in der Regel davon ausgehen, daß es sich hierbei um das repräsentative Angebot dieses Wirtschaftszweiges handelt. Problematisch könnte jedoch sein, ob eine Information zum Zwecke der Absatzförderung vorliegt, weil ein Direktvertrieb vom Hersteller an den Endverbraucher weder während noch außerhalb der Ausstellung stattfindet. Müssen zwischen Besuchern und Ausstellern direkte Vertragsbeziehungen denkbar oder wahrscheinlich sein, um eine Information „zum Zwecke der Absatzförderung“ bejahen zu können? Kann ein Einzelhändler unter Ausschluss seiner örtlichen Wettbewerber überhaupt als Veranstalter und gleichzeitig Aussteller auftreten? Kann aus § 69 a Abs. 1 Nr. 4 GewO ein Umkehrschluß auf die Zulässigkeit solcher Einzelhandelsausstellungen gezogen werden? Diese und andere Fragen werden die Praxis und damit auch die Kommentarliteratur sicherlich noch einige Zeit beschäftigen, zumal da der Gesetzgeber die wettbewerbspolitischen Auswirkungen solcher Veranstaltungen offensichtlich nicht erkannt hat (vgl. Bundestags-Drucksache 7/3859, S. 21 f).

Der Kommentator von Bußgeldvorschriften, die auf eine Vielzahl von Grundtatbeständen verweisen, sieht sich immer vor das Problem gestellt, eine lesbare Mischung zwischen der Behandlung spezifischer Fragen der Ordnungswidrigkeitstatbestände und der Verweisung auf die Kommentierung der objektiven Tatbestandsmerkmale in den übrigen Teilen des Werkes zu finden. Kahl ist dies im Rahmen seiner wesentlich erweiterten Erläuterungen zu den §§ 143 ff GewO recht ordentlich gelungen, weil er grundlegende Fragen einzelner Tatbestände im Text — nochmals — anspricht, im übrigen aber zu detaillierten Verweisungen greift. Wird auch in Zukunft das System der Rand-Numerierung in der bisherigen Form beibehalten, dürfte dadurch weitgehend die Aktualität der Erläuterungen zu Titel X gewährleistet sein.

Es würde zu weit führen, die zahlreichen Ergänzungen der Bände II und III hier im einzelnen zu würdigen. Hervorzuheben ist jedoch, daß nunmehr die Kommentierung der Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 GewO in Angriff genommen wurde. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Verordnungen für die Praxis haben sich Herausgeber und Verlag vorgenommen, sehr eingehende Kommentierungen vorzulegen. Hierauf darf man in Anbetracht der Qualität des bisher vorliegenden Werkes gespannt sein.

Regierungsberrat Joachim Wagner

10. Jahrbuch der EDV (1981). Modelle und Methoden der Benutzermitwirkung in Mensch-Computer-Systemen. Von Heidi Heilmann, 346 S., 89,— DM, Forkel-Verlag, 7000 Stuttgart — 6200 Wiesbaden.

Das 10. Jahrbuch der EDV ist der letzte Band dieser lesenswerten Reihe von Fachbüchern, die von der Verfasserin Heidi Heilmann in den letzten Jahren herausgegeben wurden.

Die gewählten Generalthemen waren immer aktuell. Die dazu gesammelten Aufsätze vermochten den Problembereich erschöpfend zu behandeln:

1977: Computer am Arbeitsplatz

1978: Planung und Kontrolle von DV-Projekten (StAnz. 1979 S. 2028)

1979: Computerunterstützte Systemplanung und Systemdokumentation (StAnz. 1981 S. 1671)

1980: Zusammenarbeit zwischen Fachabteilung und EDV (StAnz. 1981 S. 2251)

Der jetzt vorgelegte letzte Band „Modelle und Methoden der Benutzermitwirkung in Mensch-Computer-Systemen“ bringt in Abwechslung zu den früheren Aufsatzsammlungen eine geschlossene Abhandlung zum Thema Partizipation bei der Systementwicklung. Es handelt sich dabei (vermutlich) um die Dissertation der Herausgeberin Heidi Heilmann.

Die Form universitärer, nicht immer leicht lesbarer Schriften („wissenschaftlicher“ Stil: Fachchinesisch, Bandwurmsätze, Fußnotenfülle) prägt das Gesamtbild. Dies bringt Vorteile, aber auch Nachteile mit sich. Der Vorteil liegt in der umfassenden Darstellung des Themas und des bisherigen Meinungsstandes mit umfangreichen Quellen- und Literaturhinweisen, die dem, der auf diesem Gebiet hauptberuflich arbeiten will, den Einstieg ermöglicht. Nachteilig hieran ist für den schnellen Leser, den Praktiker, der neben diesem noch eine Fülle anderer Probleme zu „beackern“ hat, daß die pointierten kurzen Darstellungen aus der Sicht verschiedener Autoren, die früher diese Reihe kennzeichneten, den Leser eher in die Lage versetzen, einen Überblick zu gewinnen, den Praxisbezug zu erkennen und eine Fülle von Anregungen für die eigene Arbeit zu erhalten. Dies schmälert jedoch nicht das Verdienst der Autorin, zu dem Thema alles Wissenswerte zusammengetragen und ein neues eigenes Modell „erforscht“ zu haben (vielleicht war dies nicht ganz die geeignete Veröffentlichungsreihe). Die Monographie gliedert sich in drei Teile:

Nachdem der Bezugsrahmen der Benutzermitwirkung (Teil 1) klar gestellt worden ist, folgt die Sammlung der bisher bekannten Modelle und die Aufbereitung der Forschungsergebnisse (Teil 2). Interessant ist die von der Autorin durchgeführte Umfrage („Explorationsstudie“) bei Unternehmen über die „Benutzermitwirkung bei der Gestaltung computerunterstützter Informationssysteme“ mit ausgewählten Interviews. Das Ergebnis bestätigt nicht die vorherrschenden Vorurteile, daß neue Informationssysteme dem Benutzer „übergestülpt“ werden und er kaum Möglichkeiten zur Mitwirkung erhält. Teil 3 beschreibt den eigenen Modellvorschlag zur Benutzermitwirkung der Autorin. Sie baut dabei — nach eigenen Aussagen (S. 221 f.) — auf drei Grundsätzen auf:

- Interessengengangsätze zwischen verschiedenen Mitgliedern und Gruppen in Organisationen sind nicht völlig vermeidbar, können auch positive Wirkungen haben und sollten weitgehend kooperativ gelöst werden (Grundsatz der permanenten Konfliktlösung).
- Dies gelingt am besten in der Form evolutionären Wandels (Grundsatz der fortschrittlichen Organisation).
- Eine wesentliche Richtung derzeitigen evolutionären Wandels ist die Erweiterung des ökonomischen Denkens um arbeitssoziologische Aspekte (Grundsatz des sozialen Konzepts).

Die Autorin schließt mit vier Prognosen, die sie in Abhängigkeit der zwei Grundvariablen,

- der Bereitschaft zur Erprobung von Partizipationsmodellen und
- dem Vortreiben von Softwareentwicklungen, die autonomes Design durch den Benutzer unterstützen,

sieht, wobei die Grundvoraussetzung (auch die des gesamten Buches) ist — und wer will das bestreiten —, daß partizipativ erstellte Mensch-Computer-Systeme bessere Systeme sind. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis und ein nützliches Sachverzeichnis runden die Monographie ab.

Regierungsdirektor Leonhard Ermer

AO-Handbuch. Handbuch des steuerlichen Verwaltungs- und Verfahrensrechts 1981. Schriften des wissenschaftlichen Steuerinstituts der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten e. V. LXXX, 742 S., geb., 74,— DM, Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Das AO-Handbuch 1981 bringt die Sammlung des steuerlichen Verwaltungs- und Verfahrensrechts auf dem neuesten Stand. Seit der Voraufgabe 1979 sind — wie könnte es im Steuerrecht anders sein — wieder eine Fülle neuer Bestimmungen und Erlasse erschienen. Durch das Gesetz zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze vom 26. November 1979 wurden die §§ 53 Nr. 2, 58 Nr. 8, 141 Abs. 1, 149 AO novelliert. Das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes v. 25. Juni 1980 brachte Fortentwicklungen des Gemeinnützigkeitsrechts (§§ 52—69 AO). Weitere 4 Gesetze des Jahres 1980 enthielten Änderungen der Buchführungsvorschriften für die Land- und Forstwirtschaft (§ 141 Abs. 1 Nr. 3—5, Abs. 3, 4), eine Einschränkung des Steuergeheimnisses (§ 31 Abs. 2), Neuregelungen der Kostenersatzung und Verzinsung (§§ 80 a, 233, 236 AO), der Pfändung (§ 46 Abs. 6 AO), der Steuerfestsetzung durch Grundlagenbescheid (§ 152 Abs. 2, 162 Abs. 3 AO) und der richterlichen Durchsicht (287 Abs. 4 AO). In 1981 wurden durch Gesetz vom 13. Juli 1981 den Finanzbehörden neue Befugnisse bezüglich der Anfertigung von Steuerstatistiken sowie bei der Durchführung des Berufsbildungsförderungsgesetzes eingeräumt (§ 150 Abs. 1 AO). Das Gesetz vom 28. Juli 1981 ergab eine Modifikation bei der Gerichtszuständigkeit im Strafverfahren (§ 391 Abs. 4 AO). Eine Vielzahl neuer Verwaltungsvorschriften hat das Handbuch gegenüber der Voraufgabe um weitere Seiten anwachsen lassen. Erstmals wurde im Gesetzestext zwecks genauerer Übersicht und wegen des Umfangs der Vorschriften die Satzählung eingeführt. Der Wert der Neuaufgabe wird weiter erhöht durch die Aufnahme der wichtigsten seit der Voraufgabe veröffentlichten einschlägigen BFH-Urteile in Leitsätzen.

Als jeweils aktuellste Neuerscheinung auf dem Markt und auch in der Verwaltung bleibt das Handbuch ein unentbehrlicher Ratgeber für alle, die beruflich mit Fragen des Steuerrechts zu tun haben.

Ministerialrat Dr. Heribert Hagemann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1982

MONTAG, 10. MAI 1982

Nr. 19

Güterrechtsregister

1769

6 GR 611 — Neueintragung — 26. 4. 1982: Rüdiger Kunz und Susanne geb. Dintelmann, Bezirksstraße 5, 6345 Eschenburg-Wissenbach. Durch Vertrag vom 26. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 26. 4. 1982 **Amtsgericht**

1770

GR 327 — Neueintragung — 28. 4. 1982: Karl Hans-Uwe Steinheimer, geb. 15. November 1943, und Lieselotte Brigitte Steinheimer geb. Müller, geb. 8. Februar 1944, Erbacher Str. 17, 6228 Eltville am Rhein 1. Durch Ehevertrag vom 26. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 28. 4. 1982

Amtsgericht

1771

GR 2193 — Neueintragung — 30. 4. 1982: Lindemann, Andreas, Lindemann geb. Siepmann, Carmen Angelika, Am Edelspfad 27, Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 24. September 1981.

GR 2194 — Neueintragung — 30. 4. 1982: Cordes, Karl-Heinz, Cordes geb. Zimmermann, Doris, Burgallee 12 b, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. März 1982.

6360 Friedberg (Hessen), 30. 4. 1982

Amtsgericht

1772

GR 2455 — Neueintragung — 27. 4. 1982: Eheleute Pridat, Christian, Kaufmann, Heuchelheim, Gießener Straße 82 und Spolovjnak-Pridat, Isabella, geb. Spolovjnak, Pastorin in Lübeck, Moislinger Allee 66 b. Durch Vertrag vom 15. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2456 — Neueintragung — 27. 4. 1982: Eheleute Naumann, Friedel Eugen Hubert, Zeilsoldat, Naumann, Andrea, geb. Demuth, Pharmaz.-Techn.-Assistentin, 6308 Langgöns, Holzheimer Straße 61. Durch Vertrag vom 22. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 29. 4. 1982

Amtsgericht

1773

GR 338 — Neueintragung — 29. 4. 1982: Unternehmer Kurt Wagner und Ehefrau geb. Fischer, beide wohnhaft Freiherrvom-Stein-Str. 55, 6254 Elz. Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 29. 4. 1982

Amtsgericht

1774

GR 306 — Veränderung — 27. 4. 1982: Eheleute Ingenieur Kurtfried Seguin und Sachbearbeiterin Christel Seguin geb. Lange, beide wohnhaft: Talstr. 6, Oberwaser-Gewissenruh. Durch Vertrag vom

19. Februar 1982 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

3520 Hofgeismar, 28. 4. 1982 **Amtsgericht**

1775

GR 373 — Neueintragung — 27. 4. 1982: Eheleute Geschäftsführer Jürgen Steinbach und Anke Steinbach geb. Stoltenberg, beide wohnhaft: Nösselweg 20, 3521 Liebenau 1. Durch Vertrag vom 6. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 28. 4. 1982 **Amtsgericht**

1776

GR 316 — Neueintragung — 27. 4. 1982: Kaufmann Günter Schnegelsiepen und Frau Jessy geb. Brockhoff, Homberg/Elze. Durch Ehevertrag vom 8. Oktober 1981 wurde Gütertrennung vereinbart.

3588 Homberg/Elze, 28. 4. 1982 **Amtsgericht**

1777

GR 251 — Neueintragung — 29. 4. 1982: Klaus-Peter Erich Albert Rohder und Karstin Marie Rohder geb. Huth, Bad König. Durch Vertrag vom 30. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 252 — Neueintragung — 29. 4. 1982: Wolfgang Werner Benschek und Beate Maria Benschek geb. Wiesehof, Höchst/Annelsbach. Durch Vertrag vom 15. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 253 — Neueintragung — 29. 4. 1982: Dr. Imre Ujvarosi und Anna Elisabeth Margarethe Ujvarosi geb. Simon, Breuberg/Hainstadt. Durch Vertrag vom 29. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 254 — Neueintragung — 29. 4. 1982: Byrszel, Ulrich Dieter und Katharina Byrszel geb. Koch, Michelstadt. Durch Vertrag vom 26. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 29. 4. 1982 **Amtsgericht**

1778

GR 2054 A — Neueintragung — 18. 3. 1982: Reek, Hans-Jürgen Walter, Dipl.-Ing., Kassel, und Roswitha geb. Holub. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. Januar 1982.

3500 Kassel, 28. 4. 1982

Amtsgericht

1779

GR 312 — Neueintragung — 20. 4. 1982: Eheleute Einzelhandelskaufmann Jürgen Adolf Erich Wittmann, Einzelhandelskaufmann Maria Catena Wittmann geb. Casilli, beide 3570 Stadtallendorf, Marktstr. 1. Durch notariellen Vertrag vom 24. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 21. 4. 1982 **Amtsgericht**

1780

8 GR 1163 — Neueintragung — 14. 4. 1982: Eheleute Dr. med. Joachim Brand und Viola Brand, geb. Weigel, beide wohnhaft in Königstein i. Ts. In der notariellen Ur-

kunde vom 9. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 14. 4. 1982

Amtsgericht

1781

1 GR 389 — Neueintragung — 20. 4. 1982: Die Eheleute Schüller, Richard Johannes, Kellner, und Schüller, Helga, geb. Schäfer, Willingen, haben durch Vertrag vom 5. Februar 1982 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 20. 4. 1982 **Amtsgericht**

1782

GR 4729 — Neueintragung — 22. 2. 1982: Eheleute Nedzad Ruzdijic und Hannelore Renate geb. Harß in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 29. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4737 — Neueintragung — 28. 4. 1982: Eheleute Alois Anton Isser und Sigrid geb. Klötzer in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 1. Februar 1982 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen.

6050 Offenbach am Main, 28. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 5

1783

GR 604 — Neueintragung — 27. 4. 1982: Kfz-Handwerker Wolfgang Brosdetzko und Rosalinde geb. Vogelsberger, 6290 Weilburg, Bodelschwinghstr. 22. Durch Ehevertrag vom 1. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 27. 4. 1982 **Amtsgericht**

1784

GR 605 — Neueintragung — 27. 4. 1982: Kraftfahrer Josef Nawroth und Lina geb. Schüssler, 6290 Weilburg, Friedrich-Ebert-Str. 11. Durch Ehevertrag vom 25. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 27. 4. 1982 **Amtsgericht**

1785

GR 606 — Neueintragung — 27. 4. 1982: Versicherungskaufmann Heinfried Mannel und Marga geb. Eichler, 6256 Villmar-Aumenau, Ringstraße 5. Durch Ehevertrag vom 29. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 27. 4. 1982 **Amtsgericht**

1786

GR 607 — Neueintragung — 28. 4. 1982: Helmut Sauer und Liselotte geb. Strehler, 6290 Weilburg, Nassaustraße 15. Durch Ehevertrag vom 15. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 28. 4. 1982 **Amtsgericht**

1787

GR 953 — Neueintragung — 22. 4. 1982: Eheleute Adolf Heinrich Kleiner und Marie Hilda Kleiner geb. Müller, Wetzlar-Hermannstein. Durch notariellen Vertrag des Notars Gennrich in Wetzlar vom 22. März 1980 — Urkundenrolle Nr. 232/80 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 22. 4. 1982 **Amtsgericht**

Vereinsregister

1788
 VR 488 — Neueintragung — 23. 4. 1982:
 Zoll- und Polizeihundesportverein Werratal e. V. in Heringen/Werra.
 6430 Bad Hersfeld, 23. 4. 1982 **Amtsgericht**

1789
 6 VR 576 — Neueintragung — 26. 4. 1982:
 Islandpferde-Reiterverein Westerwald e. V.,
 6340 Dillenburg.
 6340 Dillenburg, 26. 4. 1982 **Amtsgericht**

1790
 VR 566 — Neueintragung — 28. 4. 1982:
 Tischtennis-Club (TTC) 1978 Melbach,
 Wölfersheim, Ortsteil Melbach.
 VR 567 — Neueintragung — 30. 4. 1982:
 Motorrad-Club-Ossenheim, Friedberg
 (Hessen)-Ossenheim.
 6360 Friedberg (Hessen), 28. 4. 1982
Amtsgericht

1791
 VR 255 — Neueintragung — 28. 4. 1982:
 Schützenverein Niederurff eingetragener
 Verein, Zwesten OT Niederurff.
 VR 256 — Neueintragung — 28. 4. 1982:
 Sportverein Schwarz-Weiß 1930 Kleinglis
 eingetragener Verein, Borken/Hessen
 OT Kleinglis.
 3580 Fritzlar, 29. 4. 1982 **Amtsgericht**

1792
 VR 1144 — Auflösung — 26. 4. 1982: Ver-
 ein für internationale Jugendarbeit, Gie-
 ßen. Aufgelöst durch Mitgliederbeschuß
 vom 17. Dezember 1981 und gelöscht.
 6300 Gießen, 29. 4. 1982 **Amtsgericht**

1793
 6 VR 466 — Auflösung — 26. 4. 1982:
 Kinderladen Mörfelden eingetragener
 Verein, Mörfelden. Durch Beschluß der
 Mitgliederversammlung vom 27. März 1981
 wurde der Verein aufgelöst.
 6080 Groß-Gerau, 28. 4. 1982 **Amtsgericht**

1794
 41 VR 926 — Neueintragung — 26. 4. 1982:
 Rocking Club Maintal 82 e. V., Sitz: Main-
 tal.
 41 VR 927 — Neueintragung — 26. 4. 1982:
 Feld- und Kleinbahnverein e. V. — ge-
 meinnützig, Sitz: Nidderau.
 41 VR 928 — Neueintragung — 26. 4. 1982:
 Schachverein Maintal, Sitz: Maintal.
 6450 Hanau, 26. 4. 1982
Amtsgericht, Abt. 41

1795
 VR 293 — Neueintragung — 23. 4. 1982:
 Schützenverein Hubertus Rüdigheim. Sitz:
 3572 Amöneburg-Rüdigheim.
 3575 Kirchhain, 23. 4. 1982 **Amtsgericht**

1796
 8 VR 654 — Neueintragung — 26. 4. 1982:
 Hessischer Verein für nichtinvasive Kar-
 diologie e. V., Königstein im Taunus.
 6240 Königstein im Taunus, 26. 4. 1982
Amtsgericht

1797
 1 VR 231 — Neueintragung — 28. 4. 1982:
 Freiwillige Feuerwehr Stadt Waldeck
 Stadtteil Freienhagen e. V. in Waldeck-
 Freienhagen.
 3540 Korbach, 28. 4. 1982 **Amtsgericht**

1798
 1 VR 232 — Neueintragung — 28. 4. 1982:
 air fascination e. V. in Korbach.
 3540 Korbach, 28. 4. 1982 **Amtsgericht**

1799
 VR 1158 — Neueintragung — 28. 4. 1982:
 Verein zur Förderung, Beratung und
 Selbstorganisation von heimentlassenen
 Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
 Sitz: Marburg.
 3550 Marburg, 28. 4. 1982 **Amtsgericht**

1800
 VR 1159 — Neueintragung — 30. 4. 1982:
 Ortenberggemeinde, Sitz: Marburg.
 3550 Marburg, 30. 4. 1982 **Amtsgericht**

1801
 VR 462 — Neueintragung — 29. 4. 1982:
 Sport-Club Hassenroth, Sitz: Hassenroth.
 6120 Michelstadt, 29. 4. 1982 **Amtsgericht**

1802
 VR 428 — Neueintragung — 28. 4. 1982:
 Motorradclub Mengerskirchen in 6296 Men-
 gerskirchen.
 6290 Weilburg, 28. 4. 1982 **Amtsgericht**

Liquidationen

1803
 Der Heimat- und Verkehrsverein e. V.
 Hitzerode ist durch Beschluß vom 18. Fe-
 bruar 1981 und einer außerordentlichen
 Mitgliederversammlung vom 8. Oktober
 1981 zum 31. Dezember 1981 aufgelöst wor-
 den.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sich
 bis zum 15. Juni 1982 bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende
 Willi Lichau, wohnhaft Lange Straße 31,
 Berkatal 3, und der stellvertretende Vor-
 sitzende Karl Hennemuth, wohnhaft Lan-
 ge Straße 6, Berkatal 3.

Das Sperrjahr beginnt nach dieser Ver-
 öffentlichung.

3441 Berkatal, 28. 4. 1982

Die Liquidatoren

Vergleiche — Konkurse

1804
 1 N 1/82: Das am 18. Februar 1982 eröff-
 nete Konkursverfahren über das Vermö-
 gen des am 16. März 1982 verstorbenen
 Kaufmanns und Ingenieurs Max Farnow
 in Waldeck-Höringhausen, Inhaber der
 handelsregisterlich eingetragenen Firma In-
 dustriebau Ing. Max Farnow in Volkmar-
 sen, Industriestraße 12-18, ist am 23. März
 1982 in den Nachlaßkonkurs übergeleitet
 worden.

Das Konkursverfahren ist mangels einer
 die Kosten des Verfahrens deckenden
 Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

3548 Arolsen, 28. 4. 1982 **Amtsgericht**

1805
 1 VN 1/82: Über das Vermögen der
 Firma Wilhelm Becker + Co GmbH, Spedi-
 tion—Möbeltransporte, Güternah- und
 Fernverkehr, Arolsen, Bahnhofstraße 40,
 ist am 28. April 1982, 9.00 Uhr, das Ver-
 gleichsverfahren zur Abwendung des Kon-
 kurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Steuerberater Joa-
 chim Schmieding, Lilienstraße 26, in Kor-
 bach.

Vergleichstermin: 26. Mai 1982, 9.00 Uhr,
 im Amtsgerichtsgebäude Arolsen, Rauch-
 straße 7, Zimmer Nr. 23.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre
 Forderungen alsbald zweifach anzumelden.
 Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das
 Ermittlungsergebnis liegen auf der Ge-
 schäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten
 aus.

Das durch Beschluß vom 17. Februar
 1982 angeordnete allgemeine Verfügungs-
 verbot gegen die Schuldnerin bleibt auf-
 recht erhalten.

Zahlungen von dritter Seite an den
 Schuldner dürfen nur noch zu Händen des
 Verwalters erfolgen. Verfügungen sind
 nur mit dessen Zustimmung rechtswirk-
 sam.

3548 Arolsen, 28. 4. 1982 **Amtsgericht**

1806
 6 N 19/82 — Beschluß: In dem Konkurs-
 antragsverfahren betreffend die Firma PB
 Pionier Bau GmbH, Oberursel (Taunus),
 Mittelweg 4, werden nach Rücknahme des
 Konkursantrages das gegen die Gesell-
 schaft am 16. April 1982 verhängte allge-
 meine Verfügungsverbot sowie die ange-
 ordnete Sequestration aufgehoben.
 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 4. 1982
Amtsgericht

1807
 N 2/81: In dem Konkursverfahren über
 das Vermögen der Firma Michael Reinin-
 ger & Co., Tiefbau- und Straßenbaugesell-
 schaft mit beschränkter Haftung, 6204
 Taunusstein 2, ist zur Anhörung der Gläu-
 biger über die Anregung des Konkursver-
 walters auf Einstellung des Verfahrens
 mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung
 nachträglich angemeldeter Forderungen
 und gegebenenfalls zur Abnahme der
 Schlußrechnung des Konkursverwalters
 Termin auf Freitag, den 25. Juni 1982, 7.30
 Uhr, Saal Nr. 10, des Amtsgerichts Bad
 Schwalbach bestimmt.
 6208 Bad Schwalbach, 27. 4. 1982
Amtsgericht

1808
 N 2/75: In dem Anschlußkonkursverfah-
 ren über das Vermögen der Firma Hebe-
 ner & Co. KG., Eisen- und Blechverarbei-
 tung, 3563 Dautphetal-Dautphe, wird
 Schlußtermin auf Freitag, den 4. Juni
 1982, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Bieden-
 kopf, Hainstraße 72, Saal 110, bestimmt.
 Der Termin dient zur Abnahme der
 Schlußrechnung des Verwalters, zur Er-
 hebung von Einwendungen gegen das
 Schlußverzeichnis der bei der Verteilung
 zu berücksichtigenden Forderungen sowie
 zur Festsetzung der Auslagen der Gläubi-
 geraussschußmitglieder. Die Vergütung des
 Konkursverwalters wird auf 5 850,— DM
 zuzüglich 6,5% Mehrwertsteuer, seine
 Auslagen auf 847,40 DM festgesetzt.
 3560 Biedenkopf, 27. 4. 1982
Amtsgericht, Konkursgericht

1809
 81 N 143/82 — Beschluß: Das Konkurs-
 verfahren über das Vermögen der ELGA
 Baugesellschaft mit beschränkter Haftung
 in Frankfurt am Main ist wegen Masse-
 unzulänglichkeit gemäß § 204 KO einge-
 stellt.
 6000 Frankfurt am Main, 27. 4. 1982
Amtsgericht, Abt. 81

1810
 81 N 188/79 — Beschluß: Das Konkurs-
 verfahren über das Vermögen der OHG
 in Firma Schüler & Deyl Rauchwaren-
 großhandel — Kommission und Konfektion
 Düsseldorf Straße 12, 6000 Frankfurt am
 Main, wird aufgehoben, nachdem der im
 Vergleichstermin vom 2. April 1982 ange-

nommene Zwangsvergleich rechtskräftig bestätigt worden ist. Festgesetzt sind für den Konkursverwalter: Vergütung auf 18 000,— DM zuzügl. Ausgleich von 6,5% für Mehrwertsteuer, Auslagen auf 294,30 D-Mark.

6000 Frankfurt am Main, 28. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

1811

81 N 304/82 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß der am 1. Februar 1980 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt am Main, Niersteiner Straße 21, wohnhaft gewesenen Anna Catharina Müller wird heute, am 26. April 1982, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Str. 23, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 06 11/28 53 28.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Mai 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 8. Juni 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Mai 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 26. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

1812

81 N 318/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma SAXON Büromaschinen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Am Weingarten 23 bis 27, 6000 Frankfurt am Main 90, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

6000 Frankfurt am Main, 30. 4. 1982

Der Konkursverwalter
Dr. W. A. Schaaß
Rechtsanwalt

1813

81 N 625/81 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Autzen, Offene Kamme und Natursteine, Am Eisernen Steg 14, 6234 Hattersheim, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

6000 Frankfurt am Main, 23. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

1814

7 N 14/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Schmidt, 3505 Gudensberg, geb. am 26. 7. 1935, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Die Vergütung des Verwalters ist einschließlich Mehrwertsteuer und Auslagen auf 31 000,— DM festgesetzt.

3580 Fritzlar, 28. 4. 1982

Amtsgericht

1815

42 N 51/82: Über das Vermögen der Firma EK Fußbodenbau GmbH, Stockheimer Weg 2, 6451 Neuberg 1, Geschäftsführer: Gernot Kling, Rüdigerheimer Str. 5, 6451 Neuberg 1, wird heute, am 28. April 1982, 10.45 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Steuerberater Hans Ilgen, Bleichstr. 5, 6450 Hanau am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 19. Mai 1982 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines

neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 8. Juni 1982, 9.30 Uhr. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 1. Juli 1982, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6450 Hanau/Main, Nußallee Nr. 17, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. Mai 1982 anzeigen.

6450 Hanau, 28. 4. 1982

Amtsgericht Abt. 42

1816

1 N 6/82 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Wepa Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in 6272 Niedernhausen, Fichtenstr. 7, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Helmut Wesner, ebenda, wird heute, am 28. April 1982, 14.20 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dipl.-Jur. H. Augustin, Bahnhofstr. 46, 6270 Idstein.

Das weitere Verfahren wird dem Rechtspfleger übertragen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 4. Juni 1982.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 11. Juni 1982, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße Nr. 1, I. Stock, Raum 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 4. Juni 1982 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Nass. Sparkasse, 6270 Idstein.

6270 Idstein, 28. 4. 1982

Amtsgericht

1817

65 VN 4/82: Die M & W Verlags GmbH, Lindenstraße 11, 3500 Kassel, vertreten durch ihren Geschäftsführer Kaufmann Hans Peter Scherrer (HR B 3600), hat am 21. April 1982 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Vorläufiger Verwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ziegler, Untere Königsstraße 71, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 23. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 65

1818

65 N 20/81: Das am 12. Februar 1981 über das Vermögen der Rumpf Baugesellschaft mbH in Ahnatal, Schöne Aussicht 12, vertreten durch den Geschäftsführer Egon Rumpf, HR B 3577 AG Kassel, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt.

3500 Kassel, 30. 3. 1982

Amtsgericht

1819

65 N 68/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Dieter Dingel, Wilhelm-Busch-Str. 1, 3500 Kassel, Inhaber der Firma Jakob Aroid & Sohn, Großmarkt/Hauptbahnhof, Kassel, HRA 6677 AG Kassel ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, den 22. Juni 1982, 8.30 Uhr, Raum 083 (Untergeschoß) im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 21. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 65

1820

65 N 146/80: Das am 9. Februar 1981 über das Vermögen der Firma Theodor Schönewald, Bauunternehmung, Kommanditgesellschaft in Kassel, Hentzestr. 25 A, vertreten durch die Schönewald Beteiligungsgesellschaft mbH in Kassel, diese vertreten durch die Notgeschäftsführerin Hildegund Boese-Schönewald, HRA 8271 AG Kassel, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt.

3500 Kassel, 24. 3. 1982

Amtsgericht

1821

9 N 20/82 — Beschluß: Über den Nachlaß des am 13. 10. 1979 verstorbenen Hugo Heinrich Hans Metz, Kaufmann, zuletzt wohnhaft gewesen in 6242 Kronberg/Ts., Friedrichstr. 7, wird heute, am 29. April 1982, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß nach den Angaben des gerichtlich bestellten Nachlaßpflegers für die Erben des Herrn Metz, Dipl.-Volkswirt Alois Brauburger, Frankfurt am Main, Moselstraße 25, zufolge seines Antrags überschuldet ist und der Nachlaßpfleger den Antrag auf Eröffnung des Nachlaßkonkurses gestellt hat.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstr. 107, 6000 Frankfurt am Main (Telefon: 06 11/59 67 77).

Konkursforderungen sind bis zum 14. Juni 1982 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Zinsen sind bis zum 29. April 1982 auszurechnen und ziffernmäßig anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie gegebenenfalls zur Anhörung gemäß § 204 KO (Einstellung mangels Masse): Dienstag, den 6. Juli 1982, 15.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 27. Juli 1982, 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6240 Königstein im Taunus, Bau B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), Erdgeschoß, Zimmer 4 (Großer Sitzungssaal).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Mai 1982 anzeigen.

6240 Königstein im Taunus, 29. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 9

1822

1 N 15/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. Juli 1967 in Korbach, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Dipl.-Kaufmann Martin Schneider, alleiniger Inhaber des handelsgerichtlich nicht eingetragenen Bauunternehmens „Gußasphalt Martin Schneider in Kor-

bach“, ist Schlußtermin auf Montag, den 14. Juni 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Es sind für den Konkursverwalter festgesetzt: seine Vergütung auf 3 180,— DM, seine Auslagen auf 270,— DM und der Ausgleichsbetrag für die Mehrwertsteuer auf 224,25 DM.

3540 Korbach, 28. 4. 1982 **Amtsgericht**

1823

1 N 15/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. Juli 1967 in Korbach, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Dipl.-Kfm. **Martin Schneider** soll am 14. Juni 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer Nr. 12, die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 19 216,87 D-Mark. Zu berücksichtigen sind 16 003,81 D-Mark bevorrechtigte und 783 595,86 DM nichtbevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht beim Amtsgericht in Korbach, Zimmer 11, aus.

3540 Korbach, 3. 5. 1982

Der Konkursverwalter
Klaus Höhle
Rechtsanwalt

1824

7 N 28/79: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Werner Friedrich Mäncher** in 6073 Egelsbach ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 29. 4. 1982 **Amtsgericht**

1825

7 N 9/82 — **Beschluß**: Über das Vermögen der **Möller Kamin GmbH i. L. in Limburg a. d. Lahn**, Liquidator: Steuerberater **Helfried Wilkens** in Limburg 5, Kirchstraße 7, wird heute, am Freitag, dem 30. April 1982, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen nachgewiesener Zahlungsfähigkeit beantragt hat (§ 63 GmbHGes.).

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Bernd Ebers** in Limburg a. d. Lahn, Schiede 57. Konkursforderungen sind bis zum 1. Juni 1982 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 9. Juni 1982, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 14.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Juni 1982 anzeigen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 30. 4. 1982 **Amtsgericht**

1826

7 N 28/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Hausfrau **Helene**

Korelus, **Grabenstr. 15, 3550 Marburg**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 18 759,26 DM. Zu berücksichtigen sind 280,44 DM bevorrechtigter und 18 335,58 DM nichtbevorrechtigter Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht Marburg, Zimmer 354 aus.

3550 Marburg, 3. 5. 1982

Der Konkursverwalter
Ch. Rautenberg
Rechtsanwalt

1827

7 N 66/81: Das am 20. Mai 1981 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der **Frankfurter Motive Gesellschaft für Bilder- und Bücherhandel mbH, Frankfurter Str. 39—45, 6050 Offenbach am Main**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO). Festgesetzt sind für den Konkursverwalter: Vergütung 4 000,— DM, Auslagen 180,80 DM.

6050 Offenbach am Main, 28. 4. 1982

Amtsgericht

1828

N 8/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Gebr. Steinhauer KG., Tiefbauunternehmen**, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter **Witwe Ella Ketter geb. Steinhauer** und **Ingenieur Günter Ketter** in Weinbach, Elkerhäuser Straße 16, wird zur Sicherung der Masse angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6290 Weilburg, 28. 4. 1982 **Amtsgericht**

1829

62 N 50/82 — **Beschluß**: Konkursantragsverfahren gegen **WS Wohnstudio GmbH, Wiesbaden, Bahnhofstr. 15—17**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer **Klaus Henrich**, ebenda, und **Dieter Horn**, Pforzheim, Zehnthofstraße 10. Zur Sicherung der Masse wird heute, 11.25 Uhr, angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder sonst über sie zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6200 Wiesbaden, 21. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 62

1830

62 N 50/82 — **Beschluß**: Konkursantragsverfahren gegen **WS Wohnstudio GmbH, Wiesbaden, Bahnhofstr. 15—17**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer **Klaus Henrich** und **Dieter Horn**. Die Sequestrierung des Geschäftsbetriebes wird heute, 9.50 Uhr, angeordnet. Die Schuldnerin darf Verbindlichkeiten eingehen und solche berichtigen nur im Zusammenwirken mit dem Sequester. Zum Sequester wird Rechtsanwalt **Frhr. Grote**, Wiesbaden, Rheinstr. 59, bestellt.

6200 Wiesbaden, 28. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 62

1831

62 N 76/81 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Kaufmanns **Dr. Jürgen Voss**, **Wiesbaden-Nordenstadt, Schlesierstr. 46**, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 19. Mai 1982, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen. Tagesordnung:

Bericht des Konkursverwalters, Prüfung nachgemeldeter Forderung, Anhörung der Gläubigerversammlung und evtl. Abstimmung über die Verwertung der Beteiligungen des Gemeinschuldners, insbesondere an der **Agypteco Oil & Gas Exploration GmbH, Verschiedenes**.

6200 Wiesbaden, 29. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1832

K 4/81: Die im Grundbuch von **Schadenbach**, **Bezirk Alsfeld**, Band 5, Blatt 174, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung **Schadenbach**

Flur 1, Flurstück 93, Hof- und Gebäudefläche, Größe 4,37 Ar, Gartenland, Schäferstraße 21, Größe 17,30 Ar,

Flur 1, Nr. 94, Hof- und Gebäudefläche, Schäferstraße 21, Größe 3,42 Ar,

Flur 1, Nr. 61, Gartenland, Auf dem Sonnenrain, Größe 2,68 Ar,

sollen am Freitag, dem 16. Juli 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **Alsfeld**, **Amthof 12**, **Zimmer Nr. 17**, 1. Stock, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Herder,
Jeanette Herder geborene **Mandik**,
Erika Jung,
Lothar Lang,
Doris Lang,
alle wohnhaft in **Homburg/Ohm-Schadenbach**, — je zu einem Fünftel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 1, Nr. 93 auf	167 336,— DM,
für Flur 1, Nr. 94 auf	2 736,— DM,
für Flur 1, Nr. 61 auf	590,— DM,
insgesamt auf	170 662,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 22. 4. 1982 **Amtsgericht**

1833

1 K 24/81: Das im Grundbuch von **Mengeringhausen**, Band 48, Blatt 1434, eingetragene Grundstück

Gemarkung Mengeringhausen, Flur 26, **Flurstück 40/8**, Hof- und Gebäudefläche, **Schwalbenweg 25**, Größe 8,91 Ar,

soll am 15. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **Arolsen**, **Rauchstraße**

Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektromechaniker Karl Heinz Haberle und Johanna Maria Haberle geb. Dohmen, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3546 Arolsen, 26. 4. 1982 Amtsgericht

1834

6 K 112/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Band 76, Blatt 3052, 154,088/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Ober-Erlenbach

Flur 9, Flurstück 3/6, Hof- und Gebäudefläche, Emmerichshohl 4, Größe 4,61 Ar, Flurstück 3/13, Hof- und Gebäudefläche, Emmerichshohl 3, 5, Größe 9,89 Ar, Flurstück 4/6, Hof- und Gebäudefläche, Emmerichshohl 4, Größe 2,43 Ar,

Flurstück 6/5, Hof- und Gebäudefläche, Emmerichshohl 6/16, Größe 36,82 Ar, Flurstück 6/7, Hof- und Gebäudefläche, Emmerichshohl 18/20, Größe 13,88 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan Blatt VIII mit der Nr. 5 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß links, Haus Nr. 14, und dem zugehörigen Kellerraum Nr. 5 des Aufteilungsplanes VIII und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3009 bis 3093) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen;

soll am Mittwoch, dem 28. Juli 1982, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. Höhe, auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karlheinz Bländle, geb. 27. 12. 1943, Emmerichshohl 14, Bad Homburg v. d. Höhe 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 4. 1982 Amtsgericht

1835

8 K 61/81: Das im Teileigentumsgrundbuch von Okarben, Band 48, Blatt 1763, eingetragene Teileigentum 208 341/10 000 000 (zweihundertachttausenddreihundertein- und vierzig Zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/58, Lieg.-B. 1004, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born, Größe 7,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 88 des Aufteilungsplanes; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1716 bis Blatt 1763 — ausgenommen inhaltliches Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Teileigentümer bedarf zur Weiterveräußerung des Teileigentums der Zustimmung des Verwalters; dies gilt jedoch nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb und die Weiterveräußerung durch Grund-

pfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10. Oktober 1973 Bezug genommen. EW: 1 500,— DM,

soll am 2. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Schulz geb. Läufer, Am Petershof 1, 6367 Karben 3.

Der Wert des Raumeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 16. 3. 1982 Amtsgericht

1836

4 K 46/81: Das im Grundbuch von Rodau, Band 13, Blatt 505, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodau, Flur 4, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 25, Größe 10,45 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. August 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer Nr. 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Philipp Hofmann, geb. 3. 5. 1934,
b) Marianne Hofmann geb. Hauptmann, geb. 26. 4. 1932,

beide in Zwingenberg-Rodau, — je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 21. 4. 1982 Amtsgericht

1837

4 K 57/81: Das im Grundbuch von Reichenbach, Band 48, Blatt 1799, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichenbach, Flur Nr. 11, Flurstück 67/6, Hof- und Gebäudefläche, Beedenkircher Straße 11, Größe 12,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. August 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer Nr. 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Seeger, Fliesenlegermeister, Lautertal-Reichenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 21. 4. 1982 Amtsgericht

1838

31 K 56/81: Das im Grundbuch von Harpertshausen, Band 12, Blatt 599, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harpertshausen, Flur 4, Flurstück 173, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstr. 3, Größe 11,35 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Juli 1982, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 14. 10. 1981, b) 28. 12. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Ludwig Müller, — zur Hälfte —,
b) dessen Ehefrau Erika Müller geb. Then, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 650 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Gebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 23. 4. 1982 Amtsgericht

1839

3 K 31/81: Die im Grundbuch von Grebendorf, Band 31, Blatt 1288, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 7, Gemarkung Grebendorf, Flur Nr. 2, Flurstück 104, Wald (Holzung), Der Lendersche Graben, Größe 9,56 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Grebendorf, Flur Nr. 12, Flurstück 4/1, Hof- und Gebäudefläche, Bernstal 6, Größe 4,59 Ar,

sollen am 4. August 1982, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 6. und 9. 7. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Frau Hildegard Schäfer geb. Berghöfer, 3446 Meinhard-Grebendorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 6. 4. 1982 Amtsgericht

1840

K 40/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rennerteausen, Band 35, Blatt 1050,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rennerteausen, Flur 24, Flurstück 2, Ackerland, In der Tal, Größe 32,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. September 1982, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Str. 22, auf Antrag des Nachlaßkonkursverwalters versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Heinrich Geil, Marburg, verstorben am 7. 7. 1975.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 400,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 26. 4. 1982 Amtsgericht

1841

K 41/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rennerteausen, Band 35, Blatt 1050,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rennerteausen, Flur 13, Flurstück 173, Ackerland, In der Hute, Größe 13,74 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. September 1982, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Str. 22, auf Antrag des Nachlaßkonkursverwalters versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Heinrich Geil, Marburg, verstorben am 7. 7. 1975.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 750,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 26. 4. 1982 Amtsgericht

1842

K 42/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rennertehausen, Band 35, Blatt 1050,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rennertehausen, Flur 17, Flurstück 138, Grünland, Auf dem Pfützenacker, Größe 18,82 Ar, soll am Mittwoch, dem 22. September 1982, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Str. 22, auf Antrag des Nachlaßkonkursverwalters versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Heinrich Geil, Marburg, verstorben am 7. 7. 1975.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 900,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 26. 4. 1982
Amtsgericht

1843

K 43/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rennertehausen, Band 35, Blatt 1050,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rennertehausen, Flur 17, Flurstück 195, Ackerland, Auf den Eichenstumpf, Größe 4,60 Ar, soll am Mittwoch, dem 22. September 1982, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Str. 22, auf Antrag des Nachlaßkonkursverwalters versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Heinrich Geil, Marburg, verstorben am 7. 7. 1975.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 920,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 26. 4. 1982
Amtsgericht

1844

84 K 191/81 — **Zwangsvolleistellung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 12, Blatt 465, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 32, Flur 482, Flurstück 20/5, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstr. 84, Größe 1,63 Ar, soll am Mittwoch, dem 20. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1981 (Versteigerungsvermerk):

a) Frau Helene Mihm, geb. Schmidt, verw. Weitz, Brückenstr. 84, 6000 Frankfurt am Main,

b) Herr Adam Johannes Schmidt, Tiroler Straße 3, 6000 Frankfurt am Main 70,

c) Frau Katharina Zimmermann, geb. Schmidt, Brückenstr. 84, 6000 Frankfurt am Main,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 195 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 4. 1982
Amtsgericht, Abt. 84

1845

84 K 238/81 — **Zwangsvolleistellung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Griesheim, Band Nr. 115, Blatt 3127 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 54, Flur 16, Flurstück 175/2, Hof- und Gebäudefläche, Kastanienstr. 14, Größe 13,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 54, Flur 16, Flurstück 174/4, Hof- und Gebäudefläche, Kastanienstr. 14, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 54, Flur 16, Flurstück 177/8, Hof- und Gebäudefläche, Kastanienstraße, und Gartenland, Kastanienstraße, Größe 12,44 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 28. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 12. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Erika Hofmann geb. Weber, Am Waldchen 5, 6273 Waldems-Niederems.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	730 700,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf	9 850,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	399 450,— DM,

insgesamt auf 1 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 4. 1982
Amtsgericht, Abt. 84

1846

5 K 18/80: Das im Grundbuch von Dirlos, Band 23, Blatt 737, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dirlos, Flur 3, Flurstück 104, Lieg.-B. 487, Bauplatz, Am Sportplatz, Größe 5,87 Ar,

soll am 5. August 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Karl Schmalenberg in Fulda. Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 255 133,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 28. 4. 1982
Amtsgericht

1847

42 K 22/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Queckborn, Band 29, Blatt 1171,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 82, Hof- und Gebäudefläche, Schnepfenhain 23, Größe 2,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 84, Hof- und Gebäudefläche, Schnepfenhain 21, Größe 3,79 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 83, Hof- und Gebäudefläche, Schnepfenhain 21, Größe 0,92 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 260, Gartenland und Hof- und Gebäudefläche, Schnepfenhain 21, Größe 12,56 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. August 1982, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Gerhard Paul, geb. am 7. 1. 1938, wohnhaft Schnepfenhain 21 in Grünberg/Hess. 22 (Queckborn).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	10 004,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf	31 656,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	161 804,— DM,
für lfd. Nr. 4 auf	22 608,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 30. 4. 1982
Amtsgericht

1848

42 K 46/79 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lich, Band 81, Blatt 3747,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Nr. 288/1, Hof- und Gebäudefläche, Hohlerweg 9, Größe 26,96 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. August 1982, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Büttner, Richard Paul, geb. 24. 2. 1907, 5330 Königswinter.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 595 000,— D-Mark (= 580 000,— DM Boden und Gebäude, 25 000,— DM Zubehör).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 30. 4. 1982
Amtsgericht

1849

42 K 109/79 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eittinghausen, Band 33, Blatt 1396,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Nr. 57, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 11, Größe 10,41 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Nr. 58/1, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 11, Größe 5,18 Ar, soll am Freitag, dem 16. Juli 1982, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Schmidt, geb. 9. 10. 1920, Frankfurt am Main, Hanauer Landstr. 213. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 7 auf	246 500,— DM,
für lfd. Nr. 8 auf	133 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 27. 4. 1982
Amtsgericht

1850

42 K 118/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 103, Blatt 4212, 1/4 Miteigentumsanteil des Manfred Hinz an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 168/6, Bauplatz, Breslauer Straße, Größe 6,56 Ar (Grundstück ist inzwischen mit einem Zweifamilienhaus bebaut),

soll am Freitag, dem 30. August 1982, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Jordan, Katharina geb. Erb, Breslauer Str. 17, 6310 Grünberg 1, — zur Hälfte —,
b) Hinz, Manfred, Frh.-v.-Grechtler-Straße 33, 7634 Kippenheim, — zu einem Viertel —,

c) Hinz, Hella geb. Jordan, Friedensstraße 2a, 6457 Maintal 1, — zu einem Viertel —.

Der Wert des $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteils ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 195,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gleßen, 30. 4. 1982 **Amtsgericht**

1851

42 K 112/81: Im Wege der Zwangsvolleistung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 122, Blatt 4239, eingetragene Grundbesitz BV Nr. 1, 21,01/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kesselstadt, Flur 7, Flurstück 3/4, Hof- und Gebäudefläche, Salisweg 47, Größe 13,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C 113 bezeichneten Wohnung im 11. Obergeschoß mit 61,06 qm und Kellerraum Nr. 113, versteigert werden.

Die zu den in den Blättern 4183 bis 4241 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig. Die Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums muß dem Verwalter angezeigt werden. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 8. 7. 1975 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Freitag, dem 9. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Inge Schreiber geb. Schmidt in Bruchköbel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 600,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 4. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

1852

2 K 39/81: Die im Grundbuch von Roth, Band 13, Blatt 431, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roth, Flur 1, Flurstück 150/5, Straße, Alter Weg, Größe 0,10 Ar, Flur 1, Flurstück 151/2, Straße, Gartenweg, Größe 0,03 Ar, Flur 1, Flurstück 150/7, Hof- und Gebäudefläche, Gartenweg, Größe 3,32 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 150/3, Hof- und Gebäudefläche, Gartenweg, Größe 0,18 Ar, Flur 1, Flurstück 150/4, Straße, Alter Weg, Größe 0,01 Ar, Flur 1, Flurstück Nr. 150/6, Hof- und Gebäudefläche, Gartenweg, Größe 0,61 Ar,

sollen am 17. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herbhorn, Westerwaldstraße 18, Zimmer 20, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marion, Jürgen, Ilona, Sabine und Tanja Türk in Driedorf-Roth, Vorderer Steinsweg 1, — je zu einem Fünftel —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 53 350,— DM,

für lfd. Nr. 7 auf 2 340,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 7. 4. 1982 **Amtsgericht**

1853

2 K 68/81: Das im Grundbuch von Ballersbach, Band 29, Blatt 966, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ballersbach, Flur Nr. 8, Flurstück 160/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Kadberg, Größe 9,85 Ar, soll am 1. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herbhorn, Westerwaldstr. 18, Zimmer 20, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinrich, genannt Heinz, Kleinschmidt, junior, und Irmgard geb. Jung in Mittenaar-Ballersbach, Bergstr. 5.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 274 262,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 29. 4. 1982 **Amtsgericht**

1854

2 K 76/81: Die im Grundbuch von Waldaubach, Band 19, Blatt 624, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldaubach, Flur Nr. 4, Flurstück 261, Hof- und Gebäudefläche, Siedlung, Haus Nr. 63, Größe 5,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 63, Ackerland und Grünland, Am Hainberg, Größe 32,89 Ar,

sollen am 3. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herbhorn, Westerwaldstraße 18, Zimmer 20, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Metzger Wolfgang Peter in Waldaubach, Tannenweg 2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu lfd. Nr. 1 auf 233 100,— DM,

zu lfd. Nr. 2 auf 1 973,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 7. 4. 1982 **Amtsgericht**

1855

2 K 80/81: Das im Grundbuch von Offenbach, Band 43, Blatt 1449, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur Nr. 33, Flurstück 129/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Seifen, Größe 3,79 Ar, soll am 10. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herbhorn, Westerwaldstraße 18, Zimmer 20, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Groos, 6349 Mittenaar-Offenbach, Im Seifen 1 a.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 329,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 29. 4. 1982 **Amtsgericht**

1856

K 20/81: Das im Grundbuch von Homberg/Elze, Bezirk Homberg, Band 98, Blatt 2916, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur 4, Flurstück 33/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Erlebrunnenwege, Größe 13,68 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Juli 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Obertorstr. 9, Homberg/Elze, Sitzungssaal 2, durch

Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektromechaniker Ewald Henkel, geb. am 19. 2. 1932, Kassel-Waldau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Elze, 29. 4. 1982 **Amtsgericht**

1857

K 4/81: Die im Grundbuch von Neckarsteinach, Band 49, Blatt 1888, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neckarsteinach, Flur 17, Flurstück 148/16, Weg, Amselweg, Größe 0,35 Ar,

Flur 17, Flurstück 85/16, Hof- und Gebäudefläche, Amselweg 4, Größe 6,85 Ar, sollen am 24. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hirschhorn am Neckar, Untere Gasse 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Anna Susanna Brünen geb. Maisch, Schönauer Str. 37, 6901 Neckarsteinach, — zu drei Vierteln —,

2. a) Anna Susanne Brünen geb. Maisch, Anschrift wie 1., und

b) Karin Annetraut Wolber geb. Brünen, Nordstr. 51, 5047 Weseling,

in Erbengemeinschaft, — zu einem Viertel —.

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG: 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6932 Hirschhorn (Neckar), 27. 4. 1982 **Amtsgericht Fürth (Odw.)
Zweigstelle Hirschhorn (Neckar)**

1858

1 K 23/81 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederauroff, Band 7, Blatt 225,

Flur 15, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstr. 22, Größe 5,13 Ar, soll am Freitag, dem 23. Juli 1982, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstr. 1, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Hartmund Lonz, Brunnenstr. 22, 6270 Idstein-Niederauroff.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6276 Idstein, 27. 4. 1982 **Amtsgericht**

1859

64 K 150/81: Das im Grundbuch von Heckershausen, Band 43, Blatt 1168, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Heckershausen, Flur 20, Flurstück 57, Lieg.-B. 1036, Hof- und Gebäudefläche, Brandenburger Straße Nr. 34, Größe 7,14 Ar,

soll am 19. Oktober 1982, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 063 (Sockelgeschoß), Frankfurter Straße 9, Kassel, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Das neue SGB X im

SGB/RVO-Gesamtkommentar

Innerhalb des „Gesamtkommentars“ erscheint als Loseblatt-Ausgabe das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) mit dem Inhalt:

- Sozialgesetzbuch: Verwaltungsverfahren
- Schutz der Sozialdaten
- Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten.

Kommentar von Ministerialrat DR. A. KNOPP, Bundesministerium der Justiz, Richter am Bundessozialgericht N. SCHNEIDER-DANWITZ, Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes a. D. K. SCHROETER.

Das X. Buch des Sozialgesetzbuches regelt die obengenannten Bereiche nicht nur für alle Zweige der Sozialversicherung und der Versorgung, sondern auch für das Recht

- der **Arbeitsförderung,**
- des **Wohngeldes,**
- der **Jugendhilfe,**
- der **Sozialhilfe**
- und der **Ausbildungsförderung (BAföG).**

Die Kommentierung der neuen Vorschriften ist insbesondere für die Träger der SOZIALVERSICHERUNG, die SOZIALGERICHTE, für die STÄDTE UND LANDKREISE (Wohngeld, Sozialhilfe, Jugendhilfe, Ausbildungsförderung) sowie für die entsprechenden Verbände ein wichtiges Hilfsmittel für die tägliche Arbeit.

Der Kommentar wird durch Ergänzungslieferungen vervollständigt.

Format: DIN A 5, Loseblatt-Ausgabe.

Der Verkaufspreis für das SOZIALGESETZBUCH mit dem SGB I, dem SGB IV und dem neuen SGB X (zwei Bände) beträgt 160,- D-Mark.

Der Verkaufspreis des GESAMTKOMMENTARS (sieben Bände komplett) beträgt 600,- DM. Er umfaßt zwei Bücher der RVO, nämlich das I. und VI., soweit sie noch gültig sind, das II., III., IV., V. Buch der RVO, das FANG, das „Internationale Sozialversicherungsrecht“, das „Sozialgerichtsgesetz“, ferner die neuen Teile SGB I, SGB IV und SGB X.

a) Döring, Gerhard, geb. 1. August 1941,
b) Döring, Therese, geb. Kudela, geb.
am 22. Mai 1941,
beide in Veilmar, — je zur Hälfte —
Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 64

1860

64 K 304/81: Der halbe Miteigentumsan-
teil an dem im Grundbuch von Vollmars-
hausen, Band 48, Blatt 1453, eingetragenen
Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vollmarshausen,
Flur 11, Flurstück 31/8, Lieg.-B. 1314, Hof-
und Gebäudefläche, Welleröder Str. 59,
Größe 6,92 Ar,

soll am 6. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im
Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter
Straße 9, Zimmer 083, Sockelgeschoß,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 1981
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

Jonson, Erich, geb. 25. September 1942,
Lohfelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 64

1861

5 K 28/79: Am 23. Juni 1982, 10.00 Uhr,
soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal
Nr. 116, die im Grundbuch von Neustadt,
Band 140, Blatt 4406, auf den Namen der
Frau Maria Kaltschmidt geb. Rick, 3577

Neustadt, eingetragene Grundstückshälfte
des Grundstücks

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 83, Hof-
und Gebäudefläche, Marburger Str. 37
Größe 1,95 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden. Nähere Bestimmungen können bei
Gericht und bei der Stadtverwaltung Neu-
stadt (Aushang) eingesehen werden. Bie-
ter haben damit zu rechnen, 10% ihres
Bargabotes im Termin in bar hinterlegen
zu müssen.

Der Wert der Grundstückshälfte ist
nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 39 300,— DM
festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 28. 4. 1982

Amtsgericht

1862

7 K 13/81 — **Beschluß:** Folgendes
Grundeigentum, eingetragen im Grund-
buch von Oberbrechen, Band 55, Blatt 1830,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberbrechen,
Flur 3, Flurstück 39, Hof- und Gebäude-
fläche, Osterstr. 11 (Zweifamilienhaus),
Größe 3,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Juli 1982,
14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Ge-
richtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schie-
de 14, durch Zwangsvollstreckung verstei-
gert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 9. 1982
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

Dr. Lothar Holl, Adlerflychtstr. 31, 6000
Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,—
D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 21. 4. 1982

Amtsgericht

1863

K 23/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch
von Bebra, Band 80, Blatt 2656, eingetra-
gene Grundstück der Gemarkung Bebra
lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 58/22, Hof-
und Gebäudefläche, Am Mühlrain 30, Grö-
ße 5,50 Ar,

soll am 27. August 1982, 8.30 Uhr, im Ge-
richtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Wei-
denberggasse 1, Großer Sitzungssaal,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juni
1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ehefrau Ingeborg Glenz, geb. Weib-
recht, Witwe, geb. am 12. 11. 1939, wohn-
haft in Bebra, Am Mühlrain 30, — zur
Hälfte —,

b) Glenz, Ingeborg, geb. Weibrecht, geb.
am 12. 11. 1939,

c) Glenz, Ingeborg, Hildegard, geb. am
12. 8. 1961,

d) Glenz, Ernst, Günter, geb. am 25. 6.
1962,

e) Glenz, Klaus, geboren am 11. 8. 1963,

f) Glenz, Claudia, geb. am 17. 11. 1965,

g) Glenz, Frank, geb. am 20. 2. 1968

zu 1b) bis g) sämtlich wohnhaft in 6440
Bebra, Am Mühlrain 30, in ungeteilter
Erbengemeinschaft, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,—
D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 28. 4. 1982

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 6. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses fin-
det am

Dienstag, 18. Mai 1982, 16.00 Uhr,

in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß,
Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagessordnung:

1. S-Bahn
hier: 1. S-Bahn-Strecke Frankfurt—Langen
2. S-Bahn-Netz südlich der Mainlinie
2. Anfragen und Mitteilungen

Die 7. — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Ver-
kehrsausschusses findet am

Dienstag, 18. Mai 1982, 17.30 Uhr,

in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß,
Sitzungsraum Nr. 201/202, statt.

Tagessordnung:

1. Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über die Grün-
dung des Wasserbeschaffungsverbandes Rhein-Main
2. S-Bahn
hier: 1. S-Bahn-Strecke Frankfurt—Langen
2. S-Bahn-Netz südlich der Mainlinie
3. Transportkostenstudie für die Abfallbeseitigung des Ver-
bandsgebietes des Umlandverbandes Frankfurt einschließ-
lich Grube Messel
4. Wiederverwendung von Kunststoffabfällen und Altreifen

5. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des
Verbandstags am 8. Juni 1982

6. Anfragen und Mitteilungen

Die 6. — öffentliche — Sitzung des Verfassungs- und Rechts-
ausschusses findet am

Freitag, 21. Mai 1982, 16.30 Uhr,

in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß,
Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagessordnung:

1. Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über die Grün-
dung des Wasserbeschaffungsverbandes Rhein-Main
2. Anfragen und Mitteilungen

Die 7. — öffentliche — Sitzung des Ausschusses für Umwelt,
Gesundheit, Freizeit und Sport findet am

Freitag, 28. Mai 1982, 14.00 Uhr,

in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß,
Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagessordnung:

1. Transportkostenstudie für die Abfallbeseitigung des Ver-
bandsgebietes des Umlandverbandes Frankfurt einschließ-
lich Grube Messel
2. Wiederverwendung von Kunststoffabfällen und Altreifen
3. Aufgabenbereich „Umweltschutz“
4. Fachliches und räumliches Gesamtkonzept Sport, Freizeit
und Erholung
5. Sportboothafen Mainkur
hier: 1. Gewährung eines Darlehens von DM 65 000,—
2. Einräumung eines Überbrückungsdarlehens von

DM 85 000,— an die Sportboothafen Mainkur GmbH

6. Mühlheim am Main
Erholungsgebiet Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim
7. Kronberg im Taunus
Opelzoo
8. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 8. Juni 1982
9. Anfragen und Mitteilungen

Die 8. — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am

Mittwoch, 2. Juni 1982, 14.00 Uhr,

in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Sportboothafen Mainkur
hier: 1. Gewährung eines Darlehens von DM 65 000,—
2. Einräumung eines Überbrückungsdarlehens von

DM 85 000,— an die Sportboothafen Mainkur GmbH

2. Mühlheim am Main
Erholungsgebiet Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim
3. Kronberg im Taunus
Opelzoo
4. Transportkostenstudie für die Abfallbeseitigung des Verbandsgebietes des Umlandverbandes Frankfurt einschließlich Grube Messel
5. S-Bahn
hier: S-Bahn-Netz südlich der Mainlinie
6. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 8. Juni 1982
7. Anfragen und Mitteilungen

6000 Frankfurt am Main, 30. April 1982

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Küchler
Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. L 3207 Teilausbau in der Ortsdurchfahrt Eichenzell OT Döllbach zwischen NK 011 und 012 km 0,276 bis 0,530.

Wesentliche Leistungen:

- rd. 5 400 m³ Bodenbewegung
- rd. 1 300 m³ Frostschutzmaterial
- rd. 1 900 m³ Bit. Tragschicht
- rd. 2 000 m³ Asphaltbeton
- rd. 550 m Bordsteine setzen

Vollendung der Ausführung: 30. November 1982.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 30,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 53-609, mit dem Vermerk „L 3207 Teilausbau der OD Döllbach“ zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: 25. Mai 1982, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. Juli 1982.

6400 Fulda, 27. April 1982

Hessisches Straßenbauamt

Planungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Abt. Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 29. April 1982

Der Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. B 27, Herstellung eines Rad- und Gehweges in der OD Ludwigsau—OT Friedlos, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von NK 5124 039 nach NK 5024 001, von Stat. 1,492 bis Stat. 2,020.

Straßenbauarbeiten

Wesentliche Leistungen:

- ca. 580 lfd. m Hochbordsteine versetzen
- ca. 500 t Frostschutzschicht
- ca. 110 t Asphalttragschicht, Körnung 0/32
- ca. 1 100 m³ Asphalttragschicht, Körnung 0/32; 200 kg/m³
- ca. 2 200 m³ Asphaltbeton, Körnung 0/5; 65 kg/m³

und sonstige Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: 42 Werktage (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 24. Mai 1982. Unterlagen (zweifach) können bis zum 24. Mai 1982 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse

HANAU: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Straßenbauarbeiten Ausbau des östlichen Bürgersteiges in der Elbestraße zu vergeben.

Zur Ausführung gelangen:

- ca. 200 m³ Boden lösen, laden und abfahren
- ca. 250 lfd. m Granitrandsteine liefern und versetzen
- ca. 200 t Hartsteinfrostschutzmaterial liefern u. einbauen 0/32
- ca. 600 m³ Betonverbundsteinpflaster, grau, 6 cm stark liefern und einbauen
- ca. 280 m³ Betonverbundsteinpflaster, anthrazit, 8 cm stark

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen auf eines der Konten der Stadtkasse Hanau (bei allen Hanauer Banken und Sparkassen) oder auf das Postscheckkonto Ffm. Nr. 5104/604, unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6021/1300 einzuzahlen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 6 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind entsprechend gekennzeichnet im Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum Eröffnungstermin am 2. Juni 1982, 14.30 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer 314, einzureichen.

Die Eröffnung findet im Casino (Dachgeschoß) statt.

Helpen Sie dem Glück auf die Scheine



Spielen Sie System und aktivieren Sie Ihre Gewinnchancen.



Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk „B 27, Herstellung eines Rad- und Gehweges in der OD Ludwigsau, OT Friedlos“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 9. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 2. Juli 1982.

6430 Bad Hersfeld, 30. April 1982 Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. L. 3172, Fahrbahndeckenerneuerung zwischen Philippsthal, OT Harnrode und Heringen, Stt. Lengers, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von NK 5125 010 nach NK 5125 011, von Stat. 1,810 bis Stat. 2,750.

Straßenbauarbeiten

Wesentliche Leistungen:

ca. 7 500 m³ Fräsarbeiten

ca. 7 100 m³ Haftkleber

ca. 7 100 m³ Asphaltbeton, Körnung 0/16; 125 kg/m³

ca. 120 m² Bankettbefestigung

Ausführungsfrist: 30 Werktage (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 25. Mai 1982. Unterlagen (zweifach) können bis zum 25. Mai 1982 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk „L 3172; Fahrbahndeckenerneuerung zw. Harnrode und Lengers“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 15. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 13. Juli 1982.

6430 Bad Hersfeld, 29. April 1982 Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen



Fachhochschule
Wiesbaden

An der FACHHOCHSCHULE WIESBADEN ist die Stelle eines

DV-Organisators (Verg.Gr. V b / IV a BAT)

zu besetzen.

Dienstort soll Rüsselsheim (Rechenzentrum der Fachhochschule) sein.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers gehören

- Beratung der Verwaltung in allen Fragen der DV
- Überprüfung und Mitwirkung bei der Einführung von DV-Verwaltungssystemen
- Aufbereitung und DV-gerechte Umsetzung von Anforderungen der Verwaltung an die DV
- Verbindung zwischen dem Rechenzentrum der Fachhochschule und der Verwaltung in Fragen der Verwaltungs-DV

Von den Bewerbern wird eine theoretische DV-Ausbildung in den Programmiersprachen FORTRAN und COBOL sowie in der Anwendung von Betriebssystemen verlangt.

Es werden die üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes geboten.

Bewerbungen sind bis zum 7. Juni 1982 an den Rektor der Fachhochschule Wiesbaden, Frankfurter Str. 28, 6200 Wiesbaden, zu richten.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 8432 A

Bei der Stadt Niedenstein im Schwalm-Eder-Kreis
ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. Januar 1983 neu zu besetzen, da der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl auf jeweils 6 Jahre ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung (z. Z. A 14).

NIEDENSTEIN besteht aus 5 Stadtteilen mit ca. 5 000 Einwohnern. Die Stadt liegt in reizvoller Umgebung im Norden des Schwalm-Eder-Kreises mit guten Verkehrsverbindungen.

NIEDENSTEIN ist Erholungsort und eine bevorzugte Wohnsitzgemeinde. In der Stadt befinden sich Grundschule, Kindergarten, Hallen-Bewegungsbad, Altenwohnheime, Gemeinschaftshäuser, Sport- und Naherholungsanlagen.

Als Bewerber kommen verantwortungsbewusste, kontaktfreudige und zielstrebige Persönlichkeiten in Betracht, die fähig sind, eine Verwaltung zu leiten, Menschen zu führen und steten Kontakt mit den Bürgern zu pflegen.

Von dem neuen Bürgermeister sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erfordern.

Bewerbungen sind bis spätestens 12. Juni 1982 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Horst Döring,
Raiffeisenstraße 3, 3501 Niedenstein.

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

Verschiedenes

XEROGRAPHIE-PAPIER

80 g, A 4, weiß, für Rank-Xerox oder andere Normalpapierkopierer bis 50 000 Bl. 1/2 DM 10,50, ab 100 000 Bl. DM 9,50 + MwSt.

TOILETTENPAPIER

feinste, extra-zarte, 2lagige, Tissue-Qualität
Rolle à 250 Bl. DM —,32 + MwSt.

J. FRITZ, Verkaufsniederlassung W. Schreiber, 3500 Kassel,
Heiligentriesech 7, Telefon 05 61 / 52 67 58

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 54,40 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,— DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt an Mail Nr. 117 337-671. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anzeigen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71. Apparat 99 Fernschreiber: 4-186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 19 vom 1. Juli 1981. — Anterfung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 19 vom 10. Mai 1982 beträgt 32 Seiten.